

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

10.08.2020

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Vorbemerkung	4
B.	Stellungnahme im Einzelnen:.....	5
I.	<i>Materielles Betreuungsrecht</i>	5
1.	Institut der rechtlichen Betreuung	5
2.	Klarstellende Regelung zu Beginn der betreuungsrechtlichen Vorschriften	6
3.	Keine Betreuung gegen den freien Willen	8
4.	Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung	10
5.	Vorrang anderer Hilfen	11
6.	Unterstützungsprimat in § 1821 BGB-E.....	13
7.	Wunsch, freier und natürlicher Wille als Handlungsmaxime	14
8.	Besorgung rechtlicher Angelegenheiten im Rahmen der Möglichkeiten	15
9.	Mutmaßlicher Wille.....	16
10.	Stellvertretung	17
11.	Begriff des Wohls	20
12.	Aufgabenbereiche.....	21
13.	Wunsch der Volljährigen bei der Auswahl der Betreuer*in.....	23
14.	Berücksichtigung familiärer Beziehungen bei Betreuer*innenauswahl	26
15.	Ausschluss von Personen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.....	27
16.	Kontrollbetreuung und Widerruf von Vollmachten	31
17.	Aufgabe von Wohnraum.....	32
18.	Bestimmung des Umgangs	34
19.	Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen	35
20.	Eingangsschulung und Fortbildung.....	40
21.	Kontakthäufigkeit, Besprechungspflicht, Rehabilitationsauftrag	41
22.	Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht.....	41
23.	Dokumentiertes Anfangsgespräch.....	42
24.	Übermittlung des Anfangsberichts	43
25.	Erörterung des Anfangsberichts	44
26.	Angaben im Jahresbericht	44
27.	Bericht und Gespräch über den Jahresbericht	47
28.	Haftung rechtliche Betreuer*innen	48
29.	Erhöhung der Ehrenamtszuschale	49
30.	Mitnahme von Betreuungen bei Ausscheiden einer Vereinsbetreuer*in	52
31.	Aufhebung der Sterilisationsregelung.....	52
II.	<i>Verfahrensrechtliche Änderungen im FamFG</i>	53
1.	Informationen in adressatengerechter Sprache	53
2.	Adressatengerechte Sprache während des gerichtlichen Betreuungsverfahrens	55
3.	Bestellung einer Verfahrenspfleger*in.....	55

4.	Dauer der Betreuung	56
5.	Betreuungen gegen den erklärten Willen	57
6.	Sozialgutachten anstelle des Sachverständigengutachtens	58
III. <i>Betreuungsorganisationsrecht</i>		59
1.	Registrierungsvoraussetzungen bei Betreuungsvereinen	60
2.	Erweiterte Unterstützung	61
3.	Kennenlerngespräch und Betreuer*innenvorschlag durch Betreuungsbehörde	62
4.	Stärkung der Betreuungsvereine	62
5.	Aufgabenerweiterung – Patientenverfügungen	63
6.	Weitere Aufgaben der Betreuungsvereine	63
7.	Finanzierung der Betreuungsvereine	64
8.	Voraussetzungen für die ehrenamtliche Tätigkeit – Feststellung der Eignung	65
9.	Weitergabe von Daten über ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen	65
IV. <i>Betreuer*innenvergütung</i>		66
1.	Besondere Kenntnisse für die Führung der rechtlichen Betreuung	66
2.	Fallpauschalen	66
3.	Ermittlung und Höhe der Fallpauschale	67
4.	Höherer Aufwand durch Reform des Betreuungsrechts	68
5.	Besondere Betreuungsbedarfe sind nicht berücksichtigt	70
6.	Gesonderte Pauschalen	71
7.	Pauschale bei Betreuer*innenwechsel	71
8.	Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts	72
9.	Vermögensstatus und gewöhnlicher Aufenthalt	75
10.	Regelung für den Fall, dass die Betreuung im laufenden Abrechnungsmonat endet	75
11.	Vergütung bei Verhinderungsbetreuung	76
12.	Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine	77
13.	Zeitanteilige Berechnung nach Tagen	77
14.	Übergangsregelung – Abrechnungsmonate	78
15.	Dynamische Anpassung	79
V. <i>Weitere Forderungen</i>		79
1.	Niederschwellige Beschwerde-, Anlauf- und Beratungsangebote für rechtlich Betreute	80
2.	Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen, Rechtspfleger*innen und Behördenmitarbeiter*innen	80
3.	Besondere Qualifikationsanforderungen für Betreuungsrichter*innen	81
4.	Änderung weiterer, die Handlungsfähigkeit rechtlich betreuter Menschen einschränkender Vorschriften	82
5.	Evaluation und wissenschaftliche Untersuchung	83

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Stellung zu nehmen. In die Stellungnahme sind auch Hinweise von Landesverbänden der Lebenshilfe eingeflossen.

Ziel des vorgelegten Referentenentwurfs ist u. a., das Betreuungsrecht grundlegend zu modernisieren. Hintergrund hierfür sind die unter dem Vorsitz des BMJV in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Untersuchungen zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte, ‚andere Hilfen‘ “. Beide Forschungsvorhaben brachten Defizite im System der rechtlichen Betreuung aber auch in dessen Vorfeld zu Tage. Des Weiteren ist das Gebot der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung i. S. d. Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im derzeit bestehenden System nicht durchgängig verwirklicht. Dies ist auch das Ergebnis der Ersten Staatenprüfung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Daher wurde im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode festgelegt, dass das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessert werden soll.

Die rechtliche Betreuung ist ein Institut für volljährige Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Ziel der rechtlichen Betreuung ist die Erhaltung der Autonomie und Selbstbefähigung der betroffenen Personen. Eine qualitätsvolle Betreuung, die die Selbstbestimmung, Autonomie und Eigenverantwortung der betreuten Person wahrt, erfordert eine entsprechende Qualifikation, bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse und Zeit. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen daher die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode umgesetzt werden, indem

- die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK gestärkt werden,
- die Qualität der Betreuung in der Anwendungspraxis und
- die Auswahl und Kontrolle von Betreuer*innen verbessert werden,
- die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt und
- der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor der rechtlichen Betreuung zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes deutlicher verankert werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Zielstellung der Reform und im Wesentlichen deren Umsetzung im vorliegenden Referentenentwurf.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich ausdrücklich für die hervorragende Organisation der Beteiligung und das Engagement des BMJV in diesem Reformprozess. Die im interdisziplinären Diskussionsprozess dargelegten Anliegen und Forderungen der Selbstvertreter*innen und der Verbände für Menschen mit Behinderung wurden zum Großteil berücksichtigt.

An einigen Stellen wünscht sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass der Gesetzgeber die Rechte der rechtlich betreuten Menschen noch umfassender stärkt. Dies wird untenstehend detailliert dargelegt.

Nichtsdestotrotz appelliert die Lebenshilfe an alle im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, das Reformgesetz unbedingt noch vor Ende der Legislaturperiode zu verabschieden, damit es alsbald in Kraft treten kann. Denn die vorliegende Reform des Betreuungsrechts ist ein wichtiger Schritt, um die Menschenrechte rechtlich betreuter Personen besser zu wahren.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Möglichkeiten der unterstützten Entscheidungsfindung und einer Abkehr von der Stellvertretung sollten jedoch weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die Lebenshilfe regt an, Modellprojekte und Kompetenzzentren ins Leben zu rufen, die erforschen, wie eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ohne oder mit einem begrenzten Vertretungsmandat erfolgen kann. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sowie der Deutsche Behindertenrat insgesamt konnten die Argumentation des BMJV und vieler Vertreter*innen im Beteiligungsprozess nicht nachvollziehen, dass rechtliche Betreuung immer ein volles Vertretungsmandat im Außenverhältnis zum Schutze des Rechtsverkehrs erfordere. Diese Annahme führt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe zu oft zu gravierenden Grundrechtsbeschränkungen bei den rechtlich betreuten Menschen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erkennt den vorliegenden Gesetzesentwurf im Sinne einer lernenden Gesetzgebung als ersten grundlegenden Reformschritt an. In weiteren Schritten sollten jedoch Erkenntnisse über die Möglichkeiten einer Abkehr von staatlich angeordneter Stellvertretung volljähriger Menschen gewonnen werden und in folgende Gesetzgebungen einfließen.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

I. Materielles Betreuungsrecht

1. Institut der rechtlichen Betreuung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe stimmt dem Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung grundsätzlich zu und ist der Meinung, dass sich dieses bewährt hat. Sie begrüßt, dass in der vorgesehenen Reform die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Personen gestärkt wird, ihre

Wünsche stärker Beachtung finden und die Unterstützungsfunktion der rechtlichen Betreuer*in deutlicher geregelt wird.

§ 1814 Entwurf Bürgerliches Gesetzbuch (BGB-E) soll zukünftig als „Fundamentalnorm“ die Voraussetzungen für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung regeln. Positiv anzumerken ist, dass die Norm deutlicher klarstellt, dass der objektive Unterstützungsbedarf, d. h. die Unfähigkeit seine Angelegenheiten teilweise oder ganz rechtlich besorgen zu können, nunmehr an erster Stelle steht und die Kausalität zur subjektiven Unterstützungsbedürftigkeit deutlicher geregelt wird. Hierbei begrüßt die Bundesvereinigung zudem, dass die stigmatisierenden Adjektive bezüglich einer zugrundeliegenden Krankheit oder Behinderung gestrichen werden.

Allerdings ist die in der Gesetzesbegründung erfolgte Bezeichnung als „Fundamentalnorm“ nicht angezeigt. Denn, was rechtliche Betreuung ist und welche Aufgaben die rechtliche Betreuer*in hat, und somit das Wesen der rechtlichen Betreuung, ist erst in § 1821 BGB-E und damit sieben Vorschriften später dargelegt.

2. Klarstellende Regelung zu Beginn der betreuungsrechtlichen Vorschriften

Daher sollte den Regelungen zur rechtlichen Betreuung tatsächlich eine „Fundamentalnorm“ vorangestellt werden, die erläutert, was rechtliche Betreuung ist und welche Auswirkung sie hat. Auch, um endlich der weit verbreiteten irrtümlichen Annahme, rechtliche Betreuung ginge mit Geschäftsunfähigkeit einher, mit einer Klarstellung in einer „Fundamentalnorm“ entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang versäumt es der vorliegende Entwurf zudem die stigmatisierenden Regelungen zur Geschäftsfähigkeit in den §§ 104 ff. BGB zu überarbeiten, die nach wie vor an ein überholtes Bild von Behinderung anknüpfen. Dies hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe für einen schwerwiegenden Fehler, da diese Begrifflichkeiten nicht nur Menschen mit Behinderung in heute unzulässiger Weise abwerten – es steht auch im Widerspruch zu der aktuellen Reform, die die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken will.¹

In der Gesellschaft wird die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ohnehin oft mit dem Verlust der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit gleichgesetzt. Hierauf verweist – zu Recht – auch die Gesetzesbegründung, wonach die rechtliche Betreuung auch Einschränkungen für die rechtlich betreute Person in tatsächlicher Hinsicht zur Folge habe, da sie teilweise im Rechtsverkehr nicht mehr als vollwertige Ansprechpartner*in akzeptiert werde.² Umso verwunderlicher sind die weiteren Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach auf eine rein deklaratorische Norm, dass die

¹ Siehe hierzu auch Punkt V. 4.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (im Folgenden: Referentenentwurf), Stand: 26.06.2020, S. 266.

Bestellung einer rechtlichen Betreuer*in die Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit der rechtlich betreuten Person unberührt lässt, verzichtet werde, da das Risiko nicht beabsichtigter falscher Rückschlüsse zu groß wäre.³

Dies verfährt nicht und ist widersprüchlich. Soll die Selbstbestimmung der rechtlich betreuten Menschen ernst genommen werden, bedarf es gerade deswegen einer Stärkung ihrer Position durch eine solche klarstellende Regelung. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Betreuer*in nach wie vor die rechtlich betreute Person im Außenverhältnis unbeschränkt vertreten darf. Daher ist fraglich, welche falschen Rückschlüsse gezogen werden könnten. Die Gefahr sich widersprechender Willenserklärungen besteht jetzt schon und besteht auch weiterhin. Es wäre ein wichtiges Signal an alle rechtlich betreuten Menschen und die allgemeine Öffentlichkeit, wenn der Nichtverlust der Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit gesetzlich klargestellt werden würde und es hier nicht dabei bliebe, auf § 104 ff. BGB verwiesen zu werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, eine echte „Fundamentalnorm“ zu Beginn der Vorschriften zur rechtlichen Betreuung zu formulieren, in der die Zielbestimmung des Betreuungsrechts und die Grundsätze zur Selbstbestimmung und Unterstützung verankert werden. Hierin ist auch deklaratorisch aufzunehmen, dass die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der betroffenen Person durch die rechtliche Betreuung nicht eingeschränkt wird.

In diesem Zusammenhang genügt es nicht, „lediglich“ die Unterstützungsfunktion der rechtlichen Betreuer*in deutlicher zu regeln. Eine klarstellende Regelung dient vielmehr einem besseren Verständnis des Betreuungsrechts. Auch wenn an eine solche Norm keinerlei Rechtsfolgen geknüpft sind, dient sie dazu, die betreuungsrechtlichen Vorschriften stets im Lichte dieser Vorgabe auszulegen. In diesem Sinne kann sie allen mit dem Betreuungsrecht Befassten verdeutlichen, dass eine rechtliche Betreuung nicht zum Verlust der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit der rechtlich betreuten Person führt.

Dass Gesetze auch genutzt werden können, um einen Appell auszusprechen, zeigt auch der vorliegende Gesetzesentwurf. So handelt es sich bei der Regelung des § 1863 Abs. 1 S. 5 BGB-E ebenso „lediglich“ um einen gesetzlich verankerten Appell.⁴ Dem vorliegenden Gesetzentwurf sind demnach Normen mit lediglich appellativem Charakter nicht fremd.

Vorschlag für eine dem § 1814 BGB-E vorangestellte Regelung:

„Die gerichtlich angeordnete Betreuung ist ein Institut für volljährige Personen, die nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen und dies auf einer Krankheit oder

³ Referentenentwurf, S. 296.

⁴ Vgl. die Begründung zur Vorschrift, Referentenentwurf S. 348.

Behinderung beruht. Die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird durch die rechtliche Betreuung nicht eingeschränkt. Ziel der Betreuung ist die Erhaltung und Wahrung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Person bei der Teilnahme am Rechtsverkehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften."

3. Keine Betreuung gegen den freien Willen

Gemäß § 1814 Abs. 2 BGB-E darf gegen den freien Willen des Volljährigen eine rechtliche Betreuer*in nicht bestellt werden. Diese Regelung übernimmt unverändert die bisherige Regelung des § 1896 Abs. 1a BGB.

Aus verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht handelt es sich um eine zentrale Norm des Betreuungsrechts. Eine Betreuung gegen den freien Willen darf es nicht geben. Diese Regelung ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechts aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Der Staat darf nicht Menschen, die in der Lage sind, einen freien Willen zu bilden, erziehen.⁵

Entscheidend dafür, ob ein freier Wille vorliegt, sind die Einsichtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person, entsprechend dieser Einsicht zu handeln.⁶ Dies setzt voraus, dass der Mensch in der Lage ist, die für und gegen die rechtliche Betreuung sprechenden Gründe zu erkennen und abzuwägen.

Essentiell ist also der konkrete Bezug zu der in Frage stehenden rechtlichen Betreuung bzw. den in Frage stehenden Aufgabenbereichen. So können durchaus Unterschiede zwischen der in § 1814 Abs. 1 BGB-E geregelten Betreuungsbedürftigkeit und der in § 1814 Abs. 2 BGB-E geregelten Einsichts- und Handlungsfähigkeit vorliegen. Daher sind Fälle denkbar, in denen eine Person zwar keine Krankheitseinsicht hat, dennoch aber erkennen und einschätzen kann, was es bedeutet, rechtlich betreut zu werden und entsprechend dieser Einschätzung handelt.⁷

Mit § 1814 Abs. 2 BGB-E sind somit andere Voraussetzungen angesprochen als die, die es für die Einrichtung der rechtlichen Betreuung zu beachten gilt. Darum muss die mangelnde Fähigkeit zur freien Willensbildung durch ein Gutachten positiv festgestellt werden.⁸ Die Aussage, die Fähigkeit zu erkennen, dass eine rechtliche Betreuung notwendig ist, sei erheblich eingeschränkt, ist nicht ausreichend.⁹ So hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) erneut entschieden, dass aus einem

⁵ Jürgens, *Betreuungsrecht*, 6. Aufl. 2019, § 1896 BGB Rn. 13.

⁶ Jurgeleit, *Betreuungsrecht*, 4. Aufl. 2018, § 1896 BGB Rn. 132.

⁷ Schmidt-Recla, *Beck-Online-Kommentar, BGB*, 51. Edition, § 1896 BGB Rn. 135.2.

⁸ Jürgens, *Betreuungsrecht*, 6. Aufl. 2019, § 1896 BGB Rn. 13.

⁹ Schmidt-Recla, *Beck-Online-Kommentar, BGB*, 51. Edition, § 1896 BGB Rn. 135.

Sachverständigengutachten, das sich lediglich zum Krankheitsbild und der Erforderlichkeit der Betreuung verhält, nicht aber auch zur Fähigkeit der freien Willensbildung, keine konkreten Rückschlüsse gezogen werden können. Vielmehr bedarf es hierfür ausreichender tatrichterlicher Feststellungen, inwiefern die betroffene Person fähig sei, ihren Willen frei zu bilden. Aus der diagnostizierten Krankheit und aus der Feststellung, die betroffene Person sei aus gesundheitlichen Gründen gehindert, in dem angeordneten Aufgabenkreis eigene Angelegenheiten interessengerecht zu regeln und insoweit auf die Hilfe durch eine rechtliche Betreuer*in angewiesen, könne kein Rückschluss auf die mangelnde Fähigkeit zur freien Willensbildung gezogen werden.¹⁰

Dies verdeutlicht, dass in der betreuungsrechtlichen Praxis die Fähigkeit zur freien Willensbildung oft mit den Betreuungsvoraussetzungen gleichgesetzt und vermischt wird. Der Klärung, inwiefern ein freier Wille vorliegt, bedarf es zukünftig insbesondere auch im Hinblick auf das Verfahrensrecht. Soll die Länge bzw. die Überprüfungsfrist der Betreuung – wie in § 295 Abs. 2 Entwurf des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E) vorgesehen – u. a. davon abhängen, ob die rechtliche Betreuung gegen den erklärten Willen eingerichtet wurde, dann muss es hierfür eine entsprechende sachverständige Klärung und eine entsprechende Klarstellung im Bestellbeschluss geben.

Dies macht deutlich, dass es im Hinblick auf § 1814 Abs. 1 BGB-E bzw. § 1896 Abs. 1a BGB oft zu Rechtsanwendungsproblemen kommt. Daher muss § 1814 Abs. 2 BGB-E als entscheidender Grundsatz auch verfahrensrechtlich abgesichert und deutlich werden, dass es sich bei § 1814 Abs. 2 BGB-E um einen eigenen Prüfungsschritt in Form eines Ausschlusskriteriums handelt.

Betreuungen gegen den Willen rechtlich betreuter Menschen rufen bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, die sich in ihrem Grundsatzprogramm der Umsetzung der UN-BRK verpflichtet hat, trotz verfahrensrechtlicher Absicherung weiterhin ernsthafte Bedenken hervor. Dennoch erkennt sie an, dass es sie in der Praxis gibt und sie gesetzlich vorgesehen sind. Zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts rechtlich betreuter Personen hält sie daher eine eindeutige und eigenständige richterliche Würdigung, warum die Bestellung einer rechtlichen Betreuung in einer solchen Situation überhaupt statthaft ist, für erforderlich. Das Gericht muss daher feststellen, dass kein freier Wille gebildet werden kann und somit auch der Ablehnung der rechtlichen Betreuung nicht zugrunde liegt. Zudem knüpft das Gesetz hieran besondere Rechtsfolgen (z. B. verkürzte Überprüfungsfristen). Schließlich zeigt die oben angeführte Rechtsprechung, dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht und somit in der Praxis bisher nicht hinreichend abgesichert ist, dass das Vorliegen eines freien Willens stets mit der gebotenen Sorgfalt überprüft wird. Verfahrensrechtliche Bestimmungen können hierbei helfen, dass sich Gerichte und Sachverständige mit der Fähigkeit zur freien Willensbildung intensiver auseinandersetzen und nicht einfach vorschnell davon ausgehen, dass kein freier Wille vorliege. Dies ist angesichts der Tragweite einer Betreuung

¹⁰ BGH, Beschluss vom 05.06.2019 – Az: XII ZB 58/19.

gegen den Willen der rechtlich betreuten Person allerdings unabdingbar, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer fälschlichen Missachtung der Selbstbestimmung kommt.

Die Bundesvereinigung fordert deswegen, im FamFG ausdrücklich zu regeln, dass es in den Fällen, in denen eine Betreuung gegen den Willen der volljährigen Person eingerichtet werden soll, zwingend einer gutachterlichen Klärung, inwieweit die Person einen freien Willen bilden kann, und einer eigenständigen richterlichen Feststellung bedarf. Denn die derzeitigen Regelungen verhalten sich nicht explizit dazu.

Vorschlag für eine Ergänzung des § 280 Abs. 3 FamFG-E:

Nr. 6: in den Fällen des § 1814 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, inwiefern die Fähigkeit zur freien Willensbildung bezüglich der Einrichtung der Betreuung eingeschränkt ist.

Vorschlag für § 286 Abs. 1 FamFG-E:

(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Betreuers auch

1. in den Fällen des § 1814 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Feststellung, inwiefern die Fähigkeit zur freien Willensbildung bezüglich der Einrichtung der Betreuung eingeschränkt ist;

[...].

4. Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung

Eine rechtliche Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn sie erforderlich ist. Die Lebenshilfe befürwortet es, dass die Erforderlichkeit zukünftig gem. § 1814 Abs. 3 S. 1 BGB-E sowohl für die Anordnung der rechtlichen Betreuung als solche, als gem. § 1815 Abs. 1 S. 2 BGB-E auch für die einzelnen Aufgabenbereiche gilt.

Die Betreuung ist zudem nachrangig gegenüber anderen Unterstützungsformen. Hierfür sieht § 1814 Abs. 3 S. 2 BGB-E verschiedene Unterstützungsformen vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Aufzählung in § 1814 Abs. 3 S. 2 BGB-E nicht abschließend.¹¹ Dies wird allerdings regelungstechnisch nicht deutlich.

Die Lebenshilfe regt an, dass im Hinblick auf die Anwenderfreundlichkeit aus § 1814 Abs. 3 S. 2 BGB-E ersichtlich werden sollte, dass die dort genannte Aufzählung nicht abschließend ist und dies nicht der Gesetzesbegründung oder Gesetzeskommentierungen überlassen.

Vorschlag für § 1814 Abs. 3 BGB-E:

¹¹ Referentenentwurf, S. 266.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist *insbesondere* nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen [...].

5. Vorrang anderer Hilfen

Zur effektiveren Umsetzung dieses Erforderlichkeitsgrundsatzes will der Referentenentwurf an verschiedenen Stellen das Verhältnis zwischen rechtlicher Betreuung und sozialer Assistenz schärfen. „Andere Hilfen“ sind vorrangig zur rechtlichen Betreuung, § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E. Zudem soll der Nachrang der rechtlichen Betreuung gegenüber Hilfen klargestellt werden, die auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen. Hierbei wird der Begriff der „sozialen Rechte“ aus § 2 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E aufgenommen. Dies soll hervorheben, dass insbesondere jede Form der Unterstützung, die auf einer sozialrechtlichen Vorschrift beruht, Vorrang vor der rechtlichen Betreuung hat.

Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis wird dementsprechend auch in § 2 Abs. 4 S. 2 SGB I-E verankert, indem zukünftig soziale Rechte nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden dürfen, weil eine rechtliche Betreuer*in bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

Die Lebenshilfe begrüßt es, dass mit dem Referentenentwurf das Verhältnis zwischen rechtlicher Betreuung und sozialer Assistenz deutlicher geregelt wird. Denn auch im Sinne der UN-BRK darf die rechtliche Betreuung als staatlicher Eingriff in die Rechte der rechtlich betreuten Person nur angeordnet werden, wenn andere, die Rechte der volljährigen Personen weniger begrenzende Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder nicht die notwendige Unterstützung bieten.

a. Schnittstelle nicht geklärt

In der Praxis bereitet die Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und sozialer Assistenz aber oft Schwierigkeiten. Denn auch mit dem vorliegenden Referentenentwurf ist nicht abschließend geklärt, wo die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und rechtlicher Betreuung verläuft. Zudem überschneiden sich die Leistungen der Eingliederungshilfe in Teilbereichen mit denen der rechtlichen Betreuung. Dieses Problem kann zukünftig noch stärker auftreten; insbesondere wenn die Unterstützungsfunktion der rechtlichen Betreuung – zu Recht – deutlicher hervorgehoben und betont wird.

In diesem Zusammenhang schafft auch § 78 SGB IX keine ausreichende Klarheit. Denn die Assistenzleistungen sind – ebenfalls zu Recht – im offenen, weil am individuellen Bedarf ausgerichteten, Leistungskatalog der Eingliederungshilfe (§ 78 Abs. 1 S.2 SGB IX) nicht abschließend beschrieben. Die nähere Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der einzelnen Leistungen bleibt den

Landesrahmenverträgen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern überlassen. Diese sind bundesweit sehr unterschiedlich.

b. Folgen der unklaren Schnittstelle

Folge dessen ist, dass die Eingliederungshilfe mitunter bestimmte Aufgaben der rechtlichen Betreuung zuweist und umgekehrt. Dies führt zu dem misslichen Zustand, dass die Leistungsberechtigten und rechtlich betreuten Personen in diesen Fällen teilweise nicht die notwendige Unterstützung erhalten, da sich beide Systeme für nicht zuständig erklären bzw. die Refinanzierung der in Frage stehenden Assistenz ungeklärt ist.

c. Referentenentwurf unternimmt aber erste Schritte

Jedoch ist mit dem Referentenentwurf ein erster Schritt dahingehend getan, ein Hin und Her der Aufgabenzuweisung vom Träger der Eingliederungshilfe zur rechtlichen Betreuung und zurück, einzudämmen, indem in § 22 Abs. 5 SGB IX-E eine Zusammenarbeitsverpflichtung der Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden verankert wird. Und die Betreuungsbehörden mit Zustimmung des Betroffenen am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen können. Diese gesetzliche Klarstellung begrüßt die Lebenshilfe. Denn es ist notwendig, dass die Akteure – Betreuungsbehörden und Rehabilitationsträger – eng zusammenarbeiten, damit die betroffene Person die notwendige Unterstützung erhält, die sie braucht.

Zu begrüßen ist daher auch die in § 8 Abs. 1 S. 5 BtOG-E und § 17 Abs. 4 SGB I-E eingeführte Verpflichtung der Betreuungsbehörde und der Sozialleistungsträger, zusammenzuarbeiten.

d. Weitere Schritte notwendig

Darüber hinaus fordert die Lebenshilfe, in der Gesetzesbegründung zu § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E klarzustellen, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe als Form der anderen Hilfen ebenfalls Vorrang vor der rechtlichen Betreuung haben.

So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass nicht nur die Bestellung einer Betreuer*in, sondern auch die Tätigkeit einer Betreuer*in bei einem konkreten Regelungsbedarf gegenüber anderen Unterstützungsmöglichkeiten nachrangig ist.¹² Diese Klarstellung in Ergänzung zu der neuen Regelung in § 2 Abs. 4 S. 2 SGB I-E braucht es aus der Erfahrung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, da sich die Eingliederungshilfe, als eine aus der Sozialhilfe erwachsene Leistung, ebenfalls grundsätzlich nachrangig zu allen anderen Leistungen betrachtet und insofern nicht selten

¹² Referentenentwurf, S. 288.

Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Finanzierung von Assistenzen im Vor-/ Umfeld von rechtlicher Betreuung ablehnen.

Des Weiteren dient auch das Verfahren der erweiterten Unterstützung i. S. d. §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 BtOG-E als betreuungsvermeidendes Instrument. Die Betreuungsbehörde kann hier mit Zustimmung der Betroffenen Maßnahmen vornehmen, die geeignet sind, die Bestellung einer rechtlichen Betreuer*in zu vermeiden. Mithilfe dieses Verfahrens könnten – so das Ergebnis der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung – ca. 5 - 15 % der Betreuungsfälle vermieden werden. Denn derzeit werden Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Sozialleistungsansprüche von den zuständigen Stellen nicht hinreichend unterstützt oder ihnen stehen Hilfen mit dem erforderlichen Maß an Assistenz und Fallmanagement nicht zur Verfügung. In der Konsequenz werden rechtliche Betreuungen vorschnell angeordnet, da die Beantragung der Leistungen bzw. die Mitwirkungspflichten die betreffenden Personen überfordern. Daher ist es nicht hinnehmbar, dass die Einführung dieses erweiterten Verfahrens in das Ermessen der Länder gestellt wird. Denn um genau diese Fälle besser aufzufangen und aus dem System der rechtlichen Betreuung zu nehmen, bedarf es der Beseitigung von Hürden beim Zugang zu Sozialleistungssystemen und anderen Hilfen in Form der entsprechenden Unterstützung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, das Verfahren der erweiterten Unterstützung für alle Länder verpflichtend einzuführen.¹³

6. Unterstützungsprimat in § 1821 BGB-E

§ 1821 Abs. 1 BGB-E regelt die Pflichten der rechtlichen Betreuer*innen. In dieser Regelung geht es um einen der wichtigsten Punkte zur Umsetzung der Vorgaben aus Art. 12 UN-BRK. In Absatz 1 wird dargelegt, was Aufgabe der rechtlichen Betreuer*in ist und in seinem Satz 2 das Primat der Unterstützung vor der Stellvertretung verankert. Dies begrüßt die Lebenshilfe.

Art. 12 UN-BRK ist jedoch nur dann verwirklicht, wenn die rechtlich betreute Person solange und wo es nur geht selbst entscheiden, im Außenverhältnis selbst auftreten kann und verantwortlich ist sowie hierzu die notwendige Unterstützung bekommt. Die Verpflichtung der rechtlichen Betreuer*in besteht darin, der rechtlich betreuten Person im Rahmen des angeordneten Aufgabenkreises dabei zu assistieren, sie zu ermutigen und zu befähigen, eigene Entscheidungen bei der Teilnahme am Rechtsverkehr zu treffen. Ureigene Aufgabe der rechtlichen Betreuer*in ist also die Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung. Die Betreuer*in muss alles unternehmen, damit der rechtlich betreute Mensch solange und soweit wie möglich selbstbestimmt rechtlich handeln kann.

¹³ Siehe hierzu auch Punkt III. 2.

Die Lebenshilfe fordert daher, das Primat der Unterstützung in § 1821 Abs. 1 BGB-E noch in Hinblick auf den angeordneten Aufgabenkreis und die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Betreuten zu konkretisieren.

Vorschlag zu § 1821 Abs. 1 BGB-E:

(1) ¹Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten *im angeordneten Aufgabenkreis* rechtlich zu besorgen. ²Er unterstützt den Betreuten dabei, *eigene selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen* und seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. ~~und macht von~~ Von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 *macht der Betreuer* nur Gebrauch, *soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Betreuten* erforderlich ist.

7. Wunsch, freier und natürlicher Wille als Handlungsmaxime

§ 1821 BGB-E legt des Weiteren als „Magna Charta“ fest, dass die Wünsche der rechtlich betreuten Person Handlungsmaxime für jegliches Betreuer*innenhandeln ist. In diesem Zusammenhang soll der missverständliche Begriff des Wohls aus der Zentralnorm des § 1821 BGB-E gestrichen werden. Dies begrüßt die Bundesvereinigung ausdrücklich.

Ebenso verzichtet der Gesetzeswortlaut in § 1821 BGB-E zukünftig auf die Kategorie des Willens und nutzt stattdessen die Begrifflichkeit der Wünsche. Als Wünsche sind hierbei sowohl Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, als auch solche, denen kein freier Wille mehr zugrunde lag, anzusehen.¹⁴ Der Wunsch der rechtlich betreuten Person bildet somit den Oberbegriff.

Da § 1821 Abs. 1 BGB-E eine neue und deutlichere Systematik hinsichtlich der Wunschbefolgungspflicht einführt und hierzu auch neue Begrifflichkeiten nutzt, fordert die Lebenshilfe, dass der Begriff des Wunsches legal zu definieren ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Wünsche in der Praxis wiederum mit dem Willen und dem Vorliegen der Geschäftsfähigkeit gleichgesetzt oder der Wunsch gar als etwas geringeres als der Wille verstanden und demnach zum Teil als nicht beachtlich angesehen werden könnte. Daher muss gerade auch im Gesetz selbst und nicht nur in der Begründung deutlich werden, dass auch Wünsche, die auf einem natürlichen Willen beruhen und nicht den Grenzen des § 1821 Abs. 3 BGB-E unterliegen, zu befolgen sind. Ebenso sollten die weiteren im Gesetz verwendeten Begriffe des freien und natürlichen Willens legal definiert werden.

Denn all diesen Begrifflichkeiten ist gemein, dass sie schwer verständlich und nicht ohne weiteres anhand eines normalen Sprachgebrauchs zu erklären sind. Eine Definition erleichtert Betreuer*innen die Wahrnehmung ihres Amtes und führt zu mehr Sicherheit bei der Rechtsanwendung.

¹⁴ Referentenentwurf, S. 286.

In diesem Zusammenhang ist es zu befürworten, dass das Gesetz ausdrücklich festlegt, dass die Betreuer*in die Wünsche festzustellen und zu ermitteln hat. Den Wünschen hat die Betreuer*in sodann zu entsprechen. Diese Maxime legt fest, dass – unter Beachtung der in § 1821 Abs. 3 BGB-E genannten Grenzen – ein Handeln der Betreuer*in gegen den freien Willen und auch den natürlichen Willen der rechtlich betreuten Person grundsätzlich unzulässig ist.

Vorschlag für § 1821 BGB-E:

(1) ¹Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten *im angeordneten Aufgabenkreis* rechtlich zu besorgen. ²Er unterstützt den Betreuten dabei, *eigene selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen* und seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. ~~und macht von~~ Von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 *macht der Betreuer* nur Gebrauch, *soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Betreuten* erforderlich ist.

(1a) Wünsche im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen sowie solche, denen kein freier Wille zugrunde liegt. Ein freier Wille ist gegeben, wenn eine Person die für und gegen eine Entscheidung sprechenden Gründe abwägen und abschätzen kann und entsprechend dieser Einsicht handeln kann. Fehlt eine dieser beiden Komponenten liegt ein natürlicher Wille vor.

[...].

8. Besorgung rechtlicher Angelegenheiten im Rahmen der Möglichkeiten

Die rechtliche Betreuer*in hat gem. § 1821 Abs. 2 S. 1 BGB-E die Angelegenheiten des rechtlich betreuten Menschen so zu besorgen, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Eine Begrenzung erfolgt also durch die Formulierung „im Rahmen seiner Möglichkeiten“. Hiermit ist die Vorstellung verknüpft, dass die rechtliche Betreuer*in Wünsche, die aufgrund mangelnder persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Ressourcen nicht zu verwirklichen sind, nicht zu verfolgen hat. D. h. den Wünschen ist nur zu entsprechen, sofern sie im Rahmen der Möglichkeiten des rechtlich betreuten Menschen realisierbar sind.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Grenze, die – ohne den Begriff des „Wohls“ zu nutzen – eine objektive Komponente heranzieht, die im Spannungsfeld zur Wunschbefolgungspflicht steht. Die Gesetzesformulierung und die in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien (persönliche und sonstige Ressourcen) eröffnen viel Spielraum und schaffen damit die Möglichkeit, die Wunschbefolgungspflicht an dieser Stelle zu umgehen. Auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Ressourcen können Konstellationen entstehen, in denen Betreuer*innen die Unterstützung bei der Wunschverwirklichung unterlassen könnten, weil der Aufwand eventuell sehr hoch ist.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass es sich bei der Verwirklichung „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ nur um nicht veränderbare, unumgängliche Hürden handeln darf, denen kein Bewertungsspielraum zugrunde liegt; also eine Verwirklichung im Rahmen des Möglichen nur dann nicht gegeben ist, wenn eine faktische Unmöglichkeit besteht.

9. Mutmaßlicher Wille

§ 1821 Abs. 3 BGB-E legt die Grenze der Wunschtsprechungspflicht dar. Hierbei ist zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang eine Kausalität zwischen möglicher Selbstschädigung und der mangelnden Fähigkeit, dies zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln, gesetzlich festgelegt wird. Nach der zukünftigen Rechtslage sind demnach alle Wünsche zu befolgen, wenn sie realisierbar sind und hierbei keine Selbstschädigung eintritt und diese Folge krankheitsbedingt von der rechtlich betreuten Person nicht erkannt oder entsprechend dieser Einsicht gehandelt werden kann. Dies ist im Vergleich zur jetzigen Rechtslage ein wesentlicher Fortschritt. In der Praxis dürfte es aber für Betreuer*innen schwierig werden, zu bestimmen, wann die Fähigkeit zur freien Willensbildung aufgehoben ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Feststellung sonst Gutachter*innen zu treffen haben.

Kann die Betreuer*in die Wünsche nicht feststellen oder darf bzw. kann sie ihnen nicht entsprechen, hat sie den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und zur Geltung zu bringen. In diesem Fall darf auch nicht auf den Maßstab eines objektiven Interesses abgestellt werden. Der mutmaßliche Wille ist anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, wobei frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der rechtlich betreuten Person zu berücksichtigen sind. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll die Betreuer*in auch nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der rechtlich betreuten Person Gelegenheit zur Äußerung geben.

Um zu verhindern, dass Betreuer*innen sich vorschnell auf Absatz 3 berufen, um sodann eine Handlung entsprechend Absatz 4 vorzunehmen, sollte eine entsprechende Berichtspflicht im Jahresbericht eingeführt werden. Betreuer*innen müssen in diesem auch darlegen, wann und unter welchen Voraussetzungen den Wünschen (d. h. dem freien und natürlichen Willen der rechtlich betreuten Person) nicht entsprochen wurde. Die Formulierung in § 1863 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E bleibt dahinter zurück, in dem es dort heißt, dass im Jahresbericht Angaben zu den Maßnahmen, die gegen den Willen der rechtlich betreuten Person erfolgt sind, zu tätigen sind. Soweit das Gesetz vom Willen spricht, ist laut der Gesetzesbegründung nur der frei gebildete Wille gemeint.¹⁵ Allerdings hat die Betreuer*in gem. § 1821 Abs. 2 BGB-E auch dem natürlichen Willen zu entsprechen, sofern keiner der

¹⁵ Referentenentwurf, S. 286.

Ausnahmetatbestände des § 1821 Abs. 3 BGB-E vorliegt. Daher greift die Formulierung in § 1863 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E zu kurz.

Die Lebenshilfe fordert, dass die rechtliche Betreuer*in auch dann Angaben im Jahresbericht tätigen muss, wenn sie Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der rechtlich betreuten Person vornimmt. Darüber hinaus ist auch anzugeben, wie und welcher mutmaßliche Wille im Fall des § 1821 Abs. 3 BGB-E ermittelt wurde, um sicherzustellen, dass Betreuer*innen hier eine subjektive Sicht walten lassen.¹⁶

10. Stellvertretung

Gemäß § 1823 BGB-E kann die rechtliche Betreuer*in die rechtlich betreute Person in ihrem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Abkehr von einer zwingenden „Vertretungspflicht“ ist zu befürworten.

Ebenso macht die Rechtswirklichkeit deutlich, dass sie den Schritt von der Aufgabe der Stellvertretung (noch) nicht gegangen ist und es weitergehender Forschung und weiterer gesellschaftlicher Diskurse (vgl. weitere Ausführungen in der Vorbemerkung) dahingehend bedarf, wie unterstützte Entscheidungsfindung im Rechtsverkehr erfolgen kann und akzeptiert wird.

Solange die rechtlich betreute Person das Für und Wider ihrer Entscheidung erkennen und nach dieser Einsicht handeln kann und demnach einen freien Willen hat und bilden kann, bedarf es der ersetzenden Entscheidung durch die Betreuer*in und somit der Stellvertretung nicht. D. h. die rechtliche Betreuer*in darf die rechtlich betreute Person in ihrem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich nur dann vertreten, wenn dies zur Wahrung der Rechte und Interessen der rechtlich betreuten Person erforderlich ist.

a. Erforderlichkeit der Stellvertretung

Diese Bedingung und Begrenzung der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis sieht der Referentenentwurf zum Schutz des Rechtsverkehrs nicht vor. Stattdessen überlässt er diese Prüfung weiterhin lediglich dem Innenverhältnis.

Begrenzungen im Innenverhältnis führen aber gerade nicht zur Begrenzung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis. So entschied der BGH, dass es für die Wirksamkeit des durch die Betreuer*in mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts grundsätzlich ohne Bedeutung sei, wenn die Betreuer*in sich nicht an die Verabredungen im Innenverhältnis und die Wünsche der rechtlich

¹⁶ Siehe zum entsprechenden Regelungsvorschlag Punkt I. 26.

betreuten Person halte.¹⁷ Die Betreuer*in handle in einem solchen Fall nicht grundsätzlich und ohne weiteres ohne Vertretungsmacht. Dies ergäbe sich aus der Rechtsnatur der Betreuung als gesetzlicher Vertretungsmacht. Zwar habe die Betreuer*in den Wünschen des Betreuten zu entsprechen. Diese Bindung gelte aber nur im Innenverhältnis zur rechtlich betreuten Person; die Rechtsmacht der Betreuer*in, für die rechtlich betreute Person zu handeln, wird durch sie nicht beschränkt.

Hieran soll sich nach dem Referentenentwurf zukünftig nichts ändern. Die Vertretungsmacht der Betreuer*in bleibt weiterhin nur durch den ihr übertragenen Aufgabenkreis begrenzt, innerhalb dessen sie grundsätzlich unbeschränkt handeln kann. Überspitzt ausgedrückt, besteht die der Betreuer*in gesetzlich eingeräumte Vertretungsmacht im Außenverhältnis unabhängig davon, ob die rechtlich betreute Person mit dem Betreuer*innenhandeln einverstanden ist oder nicht. Ob all dies im Sinne der rechtlich betreuten Menschen ist, ist fraglich. Denn hier geht es einzig und allein um den Schutz des Rechtsverkehrs. Betreuung ist hierbei stets mit einer Einschränkung für die Betreuten verbunden.

Darüber hinaus sei die Stellvertretung laut der Gesetzesbegründung ein Mittel der Unterstützung und stehe nicht im Gegensatz zum Unterstützungsprimat. Stattdessen sei sie ein Mittel, um die Rechte der rechtlich betreuten Person nach außen geltend zu machen.¹⁸

Dies verfährt nicht und ist nicht mit Art. 12 UN-BRK vereinbar. Indem die Gesetzesbegründung ausführt, dass die Betreuer*in im Außenverhältnis eine rechtliche Befugnis zur Fremdbestimmung hat¹⁹, steht sie im deutlichen Widerspruch zu Art. 12 UN-BRK. Fremdbestimmung ist der UN-BRK fremd. Daher darf die Gesetzesbegründung nicht den Eindruck erwecken, dass die im Außenverhältnis eingeräumte unbeschränkte Vertretungsmacht ein Mittel der Unterstützung sei.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt daher an, in § 1823 BGB klarzustellen, dass die Betreuer*in die rechtlich betreute Person in ihrem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich nur nach Maßgabe des § 1821 BGB-E (wonach die Betreuer*in den Wünschen der rechtlich betreuten Person grundsätzlich zu entsprechen hat) vertreten kann, sofern dies zur Teilnahme am Rechtsverkehr erforderlich ist.

Vorschlag für § 1823 BGB-E:

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten *nach Maßgabe des § 1821 BGB-E* gerichtlich und außergerichtlich vertreten, *sofern dies zur Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr erforderlich ist.*

¹⁷ BGH, Urteil vom 30.04.2008 – XII ZR 110/06.

¹⁸ Referentenentwurf, S. 288.

¹⁹ Referentenentwurf, S. 296.

b. Gemeinsames Handeln von rechtlich betreuter Person und Betreuer*in

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erkennt an, dass es nach dem bisherigen Stand der Rechtsentwicklung und -tatsächlichkeit schwierig erscheint, die Schieflage zwischen Innenverhältnis (Rechtsbeziehung zwischen rechtlich betreuter Person und Betreuer*in) und Außenverhältnis (Rechtsbeziehung zwischen Betreuer*in und Rechtsverkehr) gänzlich aufzulösen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unsicherheit über die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte rechtlich betreute Personen ebenso vom Rechtsverkehr ausschließen kann.

Sollte daher an der Regelung des § 1823 BGB-E festgehalten werden, ist als Mindestmaß in bestimmten Bereichen aber ausschließlich ein gemeinsames Handeln von rechtlich betreuter Person und Betreuer*in zu verlangen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Wohnungsangelegenheiten und Arbeitsverträge.

Vorschlag zu § 1823 BGB-E:

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Insbesondere in den Bereichen Wohnungsangelegenheiten und Arbeitsverträge ist ein gemeinsames Handeln von Betreuer und Betreutem erforderlich, sofern nicht der Betreute ein alleiniges Handeln des Betreuers wünscht.

c. Angaben zur Stellvertretung im Jahresbericht

Darüber hinaus bleiben rechtlich betreute Personen weiterhin darauf angewiesen, allein und nur im Innenverhältnis zu kontrollieren, ob eine Stellvertretung erforderlich ist. Hier erfolgt auch keine Stärkung rechtlich betreuter Menschen. Denn eine erfolgte Stellvertretung ist weiterhin keine Pflichtangabe im Jahresbericht.

Im Unterschied zur rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsmacht erlangt die rechtliche Betreuer*in durch Bestellung, d. h. durch einen staatlichen Akt, Vertretungsmacht und gerade nicht durch die rechtlich betreute Person selbst. Hierbei handelt es sich um einen besonders starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die Privatautonomie der Betreuten gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG. Zu bezweifeln ist, dass eine lediglich im Innenverhältnis begrenzte Vertretungsmacht den Anforderungen an den diesen Eingriff rechtfertigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht wird.

Eine Begrenzung lediglich durch das Innenverhältnis verlagert das Problem zudem auf die rechtlich betreute Person: Diese müsste kontrollieren, inwiefern sich die mit Rechtsmacht für und gegen die rechtlich betreute Person richtenden Handlungen der Betreuer*in jeweils im Rahmen der von der rechtlich betreuten Person geäußerten Wünsche bewegen. Die rechtlich betreute Person müsste darlegen, dass die Handlungen der Betreuer*in nicht den Verabredungen im Innenverhältnis

entsprechen, obwohl eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, gerade weil sie nicht in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Um hier eine ausreichende gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, fordert die Lebenshilfe, dass die Vornahme einer Stellvertretung eine Pflichtangabe im Jahresbericht ist. Hierzu ist darzulegen, weshalb und unter welchen Umständen zum Mittel der Stellvertretung gegriffen wurde. Falls keine Stellvertretung erforderlich war, inwiefern eine Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung erfolgt ist.²⁰

Bei einer solchen Pflichtangabe wird die Rechtspraxis zwar erst zeigen, wie Richter*innen damit umgehen. Insbesondere, wenn Betreuer*innen zu den geleisteten Unterstützungsmaßnahmen bei der Entscheidungsfindung oder zu der Stellvertretung keine Angaben machen. Allerdings kann das Fehlen derartiger Angaben möglicherweise ein Indiz dafür sein, die Aufrechterhaltung und somit die Erforderlichkeit der Betreuung näher zu prüfen.

11. Begriff des Wohls

Laut der Gesetzesbegründung soll zukünftig in der Zentralnorm des § 1821 BGB-E auf den Begriff des Wohls verzichtet werden. Der Wohlbegriff habe in der Praxis zu Missverständnissen geführt, da der Begriff die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich birgt.

Allerdings taucht der Begriff an anderen Stellen des Gesetzes weiterhin auf. So sind gem. § 1831 BGB-E freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig, solange sie zum Wohl der rechtlich betreuten Person erforderlich sind. Gleiches gilt für ärztliche Zwangsmaßnahmen gem. § 1832 BGB-E. Beide Normen übernehmen die bisherigen §§ 1906, 1906a BGB ohne inhaltliche Änderung.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtssprache sollte die Begrifflichkeit auch an diesen Stellen im Gesetz geändert werden. Das in § 1831 Abs. 1 BGB-E bzw. § 1906 BGB genannte Wohl wird durch die beiden in Nummer 1 und 2 aufgeführten Tatbestände konkretisiert. Demnach kommt eine Unterbringung nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen einer der beiden Ziffern des Absatz 1 vorliegen. Es handelt sich um eine abschließende Regelung. Dabei genügt es, wenn die Voraussetzungen aus Nummer 1 oder 2 vorliegen.²¹ Gleiches gilt für § 1832 Abs. 1 BGB-E bzw. § 1906a Abs. 1 BGB.

Das in den Normen benannte Wohl soll deutlich machen, dass die zivilrechtliche Unterbringung nur zum Schutz bzw. im Interesse der rechtlich betreuten Person zulässig ist, nicht aber zum Schutz der Allgemeinheit oder Dritter. Es handelt sich also um die Bestimmung der Zielrichtung; nämlich den

²⁰ Siehe zum entsprechenden Regelungsvorschlag Punkt I. 26.

²¹ *Marschner*, in: Jürgens (Hrsg.), *Betreuungsrecht*, Kommentar, 6. Aufl. 2019, § 1906 BGB Rn. 9.

Schutz vor Eigengefährdung und die Notwendigkeit einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ebenso dürfen ärztliche Zwangsmaßnahmen nur zum Schutz bzw. im Interesse der rechtlich betreuten Person vorgenommen werden. Dies machen auch die zusätzlichen in den Nummern 1 bis 7 normierten Voraussetzungen deutlich.

Diese Zielrichtungen werden allerdings durch die Normen schon hinreichend zum Ausdruck gebracht, indem sich die enumerativ aufgezählten Voraussetzungen stets auf die rechtlich betreute Person beziehen. Aus Sicht der Lebenshilfe bedarf es daher der Bezugnahme auf das „Wohl“ nicht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt daher an, im Sinne einer einheitlichen Gesetzessprache den Begriff des Wohls daher auch in § 1831 und § 1832 BGB-E aufzugeben und zu streichen.

Vorschlag für § 1831 Abs. 1 BGB-E:

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie ~~zum Wohl des Betreuten~~ erforderlich ist, weil [...].

Vorschlag für § 1832 Abs. 1 BGB-E:

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
1. die ärztliche Zwangsmaßnahme ~~zum Wohl des Betreuten~~ notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden *beim Betreuten* abzuwenden, [...].

12. Aufgabenbereiche

Der Aufgabenkreis einer Betreuer*in besteht gem. § 1815 Abs. 1 BGB-E aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Hieraus folgt, dass es zukünftig eine rechtliche Betreuung in allen Angelegenheiten nicht mehr geben soll. Dies ist zu begrüßen.

§ 1815 Abs. 2 BGB-E zählt Bereiche auf, die eine besondere Eingriffsintensität für rechtlich Betreute aufweisen und teilweise zudem der gerichtlichen Genehmigung bedürfen. In diesen Bereichen darf die rechtliche Betreuer*in nur tätig werden, wenn das Gericht diese Aufgabenbereiche innerhalb eines übergeordneten Aufgabenbereichs konkret anordnet.

Die Lebenshilfe fordert, die Vorschrift des § 1815 Abs. 2 BGB-E um weitere Aufgabenbereiche zu erweitern. Denn über die bisher genannten Aufgabenbereiche hinaus gibt es weitere, die mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden sind.

Dies betrifft zum einen die Aufgabe von Wohnraum gem. § 1833 BGB-E. Zwar wird die Kündigung unter ein Genehmigungserfordernis gestellt. Allerdings ist es wesentypisch für die faktische Wohnungsaufgabe, dass die rechtliche Betreuer*in Handlungen vornimmt, die nicht genehmigungsfähig sind. Für diesen Fall besteht einerseits eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gericht, sobald die rechtliche Betreuer*in derartige Maßnahmen vornimmt. Andererseits genügt dies nicht. Denn mit der Vornahme dieser Handlungen (wie z. B. die Veräußerung des Hausrates oder die Beendigung des Bezugs von Versorgungsleistungen mit Strom und Gas etc.) können bereits Tatsachen geschaffen werden, die nicht ohne weiteres rückgängig zu machen sind.

Vom Schutzedanken des Art. 13 GG und der UN-BRK her gesehen, macht es für rechtlich Betreute aber keinen Unterschied, ob sie ihren Wohnraum durch Verfügung und Rechtsgeschäft oder durch tatsächliche Handlung der rechtlichen Betreuer*in verlieren – beides stellt einen Eingriff dar, der auch verfahrens- und rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss. Daher darf die rechtliche Betreuer*in derartige Maßnahmen bezüglich der Aufgabe von Wohnraum nur vornehmen, wenn sie als Aufgabenbereich angeordnet worden sind.

Gleiches gilt für ärztliche Zwangsmaßnahmen i. S. d. § 1831 BGB-E. Laut der Gesetzesbegründung bedürfe es für diese keiner gesonderten Anordnung, da sie ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts in keinem Fall zulässig seien. Dies wäre aber ein Rückschritt zur derzeit geltenden Rechtslage. Bereits jetzt bedarf es für die Vornahme ärztlicher Zwangsmaßnahmen nach § 1906a BGB der Anordnung eines konkreten Aufgabenkreises.²² Allein die Bestellung einer rechtlichen Betreuer*in mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsangelegenheiten kann nicht genügen. Ärztliche Zwangsbehandlungen werden vom Gesetzgeber, vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und vom BGH als „derart exzeptionelle Angelegenheit behandelt“, dass die Voraussetzungen trennscharf und ganz konkret in § 1906a BGB bzw. § 1831 BGB-E aufgeführt werden. Daher war es spätestens mit Inkrafttreten von § 1906a BGB geboten, bei der Betreuer*innenbestellung diese Angelegenheit ausdrücklich zu nennen.²³ Zumindest aber muss die Ermächtigung zur Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen zum Ausdruck kommen. Denn hat die Betreuer*in keinen ausreichenden Aufgabenkreis für die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen, darf die Zwangsmaßnahme nicht auf § 1906a BGB bzw. § 1832 BGB-E gestützt werden.²⁴

²² Fölsch, DRiZ 2017, 286, 288; LG Tübingen, Beschluss vom 10.05.2013 – Az: 5 T 99/13.

²³ Schneider, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 1906a BGB Rn. 17.

²⁴ So ausdrücklich bezüglich § 1906a BGB Bauer/Braun, in: Bauer/Klie/Lütgens (Hrsg.), HK zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, Stand: April 2020, § 1906a BGB Rn. 130.

Vorschlag für § 1815 Abs. 2 BGB-E:

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4,
3. die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen nach § 1832,
4. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
5. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
6. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
7. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.
8. die Aufgabe von Wohnraum des Betreuten nach § 1833.

13. Wunsch der Volljährigen bei der Auswahl der Betreuer*in

a. Eignung rechtlicher Betreuer*innen

§ 1816 BGB-E regelt, wer als rechtliche Betreuer*in bestellt werden kann. Die Eignung erstreckt sich gem. § 1816 Abs. 1 BGB-E auch darauf, ob die rechtliche Betreuer*in die Angelegenheiten der rechtlich betreuten Person nach Maßgabe der §§ 1821 und 1823 BGB-E besorgen kann. Dies ist zu begrüßen. Offen ist aber, wie dieses Eignungskriterium überprüft wird. Vor allem vor dem Hintergrund, dass insbesondere ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen weder eine Eingangsschulung besuchen müssen, in der ihnen die wesentlichen Grundzüge des Betreuer*innenhandelns auch bezüglich der Wunschbefolgung nahe gebracht werden, noch sich an einen Betreuungsverein anbinden lassen sollen.

Gemäß § 1816 Abs. 2 BGB-E ist dem Wunsch der volljährigen Person bei der Auswahl der Betreuer*in zu entsprechen, wenn sie eine bestimmte Person als Betreuer*in wünscht oder sie diese Person ablehnt. Eine Ausdehnung auch auf die Ablehnung ist folgerichtig. Denn nach bisheriger Rechtslage kann auf einen negativen Wunsch lediglich Rücksicht genommen werden. Ein konkretes Ablehnungsrecht existiert nicht.

b. Wunsch und Eignung

Gemäß § 1816 Abs. 2 S. 3 BGB-E gelten die Sätze 1 und 2, wonach einem Wunsch der volljährigen Person nicht zu entsprechen ist, nicht, wenn einem Wunsch der volljährigen Person aus den Gründen des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E nicht zu folgen ist. Laut der Gesetzesbegründung dient dies dazu, dass bei einem entsprechenden Wunsch der rechtlich zu betreuenden Person der von ihr gewünschten

Person nicht vorschnell die Eignung abgesprochen werden solle, sondern die Eignung nur unter engen Voraussetzungen verneint werden könne.²⁵

Nach Auffassung der Lebenshilfe ist die Wunschbefolgungspflicht folgerichtig und wichtig. Sie begrüßt daher, dass den Wünschen grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden soll. Allerdings ist das mit § 1816 Abs. 2 S. 3 BGB-E verfolgte Ziel aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht eindeutig gelöst.

Es bleibt unklar, wie sich der Wunsch der volljährigen Person, eine bestimmte Person zur Betreuer*in zu bestellen, zur Eignung der von ihr benannten Person verhält. Denn in § 1816 Abs. 3 BGB-E heißt es, dass die gewünschte Person geeignet sein muss.

Die Lebenshilfe fordert daher, das Verhältnis zwischen Wunsch und Eignung in § 1816 Abs. 2 BGB-E zugunsten des Wunsches klarzustellen.

Als Ausnahme der Wunschbefolgungspflicht sieht § 1816 Abs. 2 S. 3 BGB-E mit dem Verweis auf § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E vor, dass eine Person nicht bestellt werden kann, bei der die Gefahr besteht, dass durch ihre Bestellung die rechtlich betreute Person oder ihr Vermögen erheblich gefährdet wäre, und die rechtlich betreute Person dies nicht erkennen oder entsprechend dieser Einsicht handeln kann. Das heißt, dass ein erheblicher Mangel der Eignung, bei dem die Gefahr einer erheblichen Rechtsgutverletzung besteht, allein dadurch überwunden werden kann, dass die rechtlich zu betreuende Person diesen Mangel erkennt und sich trotz dieser Einsicht die entsprechende Person dennoch aussucht.

Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht nachvollziehbar. Wenn tatsächlich eine erhebliche Rechtsgutverletzung der rechtlich betreuten Person durch die gewünschte* Betreuer*in zu besorgen ist, dann kann diese Person unabhängig davon, ob die rechtlich zu betreuende Person diese Gefahr erkennt oder nicht bzw. entsprechend dieser Einsicht handeln kann oder nicht, nicht bestellt werden. Vielmehr muss es für die Ablehnung ausreichend sein, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Bestellung der von der volljährigen Person gewünschten Betreuer*in die rechtlich zu betreuende Person oder ihr Vermögen erheblich gefährdet werden würde. Die in § 1816 Abs. 2 S. 3 BGB-E angedachte Fassung führt somit bei wortlautgetreuer Anwendung zu gravierenderen Konsequenzen, als es nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt ist und auch zulässig sein sollte.

Die Lebenshilfe fordert daher, den Widerspruch in § 1816 Abs. 2 S. 3 BGB-E dahingehend aufzulösen, dass eine Person, die sich die rechtlich zu betreuende Person zur Betreuer*in wünscht, nicht bestellt werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Bestellung

²⁵ Referentenentwurf, S. 272.

wichtige Rechtsgüter der rechtlich zu betreuenden Person erheblich gefährdet werden würden.

c. Wunsch und Berufsbetreuung

Die Wunschbefolgungspflicht bei der Auswahl der Betreuer*in gem. § 1816 Abs. 2 BGB-E gilt zunächst unabhängig davon, ob die rechtlich zu betreuende Person eine ehrenamtliche oder Berufsbetreuer*in vorschlägt. Hinsichtlich letzterer formuliert § 1816 Abs. 5 S. 2 BGB-E eine weitere Schranke für die Wunschbefolgungspflicht. Danach gilt der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung auch dann, wenn die volljährige Person eine Berufsbetreuer*in wünscht, aber eine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht.

Laut der Gesetzesbegründung könne das Rangverhältnis zwischen einzelnen Betreuer*innentypen trotz eines positiven Vorschlags der volljährigen Person nicht überwunden werden. Unabhängig davon, ob es sich um eine bemittelte oder mittellose Person handle.²⁶ Zuzustimmen ist, dass die Berücksichtigung der Wünsche aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht von der finanziellen Situation der volljährigen Person abhängen darf. Allerdings stellt die Nichtbeachtung dieses Wunsches ebenfalls einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar. Soll dieses gestärkt und ernst genommen werden, darf die Wunschbefolgungspflicht nicht davon abhängen, wen die volljährige Person vorschlägt. Insbesondere dann, wenn keiner der Gründe aus § 1821 Abs. 3 BGB-E vorliegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Wunsch wichtiger oder weniger wichtig sein soll, je nachdem welchen Betreuungstyp die volljährige Person vorschlägt.

So kann es sein, dass eine volljährige Person eine Berufsbetreuer*in schon gut kennt, weil die Berufsbetreuer*in eine Mitbewohner*in der volljährigen Person bereits betreut und sie so mit der Berufsbetreuer*in bereits in Kontakt getreten ist. Oder aber die Mitbewohner*in der volljährigen Person hat schon gute Erfahrungen mit der vorgeschlagenen Berufsbetreuer*in gemacht. Derartige Konstellationen müssen bei der Betreuer*innenauswahl Eingang finden. Denn das Betreuungsverhältnis ist vom gegenseitigen Vertrauen geprägt. Dies ist insbesondere bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wichtig.

Der hier vorgeschlagenen Konsequenz (der Wunsch ist nicht zu beachten) folgt auch der BGH nicht. Dieser betont zwar ebenso den Vorrang der Ehrenamtlichkeit gegenüber einem Vorschlag der volljährigen Person, eine Berufsbetreuer*in zu bestellen.²⁷ Gleichzeitig berücksichtigt der BGH aber auch das Selbstbestimmungsrecht der volljährigen Person, indem er keine ausnahmslose Bindung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit festlegt. Stattdessen hat die Tatrichter*in in den Fällen einen Entscheidungsspielraum, in denen zwischen der Berufsbetreuer*in und der volljährigen Person eine

²⁶ Referentenentwurf, S. 274.

²⁷ BGH, Beschluss vom 11.07.2018 – Az: XII ZB 642/17.

so enge persönliche Beziehung besteht und sie auf die vorgeschlagene Berufsbetreuer*in fixiert ist, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlicher Betreuer*in und rechtlich betreuter Person nicht möglich wäre.

Wird dem Wunsch auch bei Vorschlag einer Berufsbetreuer*in entsprochen, wird der Vorrang der Ehrenamtlichkeit auch nicht aufgegeben. Dieser kommt weiterhin immer dann zum Tragen, wenn die volljährige Person niemanden vorschlägt.

Um zu verhindern, dass Berufsbetreuer*innen auf „Werbetour“ gehen, sollte allerdings das Erfordernis eingebaut werden, dass es für den Vorschlag einer Berufsbetreuer*in nachvollziehbarer persönlicher Gründe bedarf. Etwa weil sie die Berufsbetreuer*in kennt oder mit ihr bereits in anderen Situationen in Kontakt getreten ist und Vertrauen zu ihr hat. Dies macht es erforderlich, dass das Gericht bzw. die Betreuungsbehörde entsprechende Erkundigungen einholt, warum es der volljährigen Person wichtig ist, die vorgeschlagene Berufsbetreuer*in zu bestellen. Ein solches Vorgehen schafft dann einen gerechteren Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der volljährigen Person, dem Vorrang der Ehrenamtlichkeit und dem fiskalischen Interesse des Staates.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass den Wünschen der volljährigen Person bei der Auswahl der rechtlichen Betreuer*in auch dann zu entsprechen ist, wenn sie eine Berufsbetreuer*in vorschlägt und hierfür nachvollziehbare persönliche Gründe vorliegen.

Vorschlag für § 1816 Abs. 5 BGB-E:

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht, *es sei denn der Volljährige wünscht aus wichtigen persönlichen Gründen die Bestellung eines beruflichen Betreuers. Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht.* Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

14. Berücksichtigung familiärer Beziehungen bei Betreuer*innenauswahl

In § 1816 Abs. 3 BGB-E ist der Vorrang der Ehrenamtlichkeit verankert. § 1816 Abs. 3 BGB-E ersetzt den Begriff „verwandtschaftlich“ durch „familiär“. Grund hierfür ist, dass familiäre Beziehungen nicht notwendigerweise mit einer persönlichen Bindung einhergehen.²⁸ Mit dieser Begründung und der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung wird der Eindruck erweckt, dass allein familiäre Beziehungen

²⁸ Referentenentwurf, S. 272.

ausreichend sein können, ohne dass es darauf ankommt, ob zu dem Familienmitglied auch eine persönliche Bindung besteht.

§ 1816 Abs. 4 S. 1 BGB-E verstärkt diesen Eindruck, indem von Personen die Rede ist, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung haben. Durch den Begriff „oder“ wird ein Alternativverhältnis suggeriert, wonach es entweder der familiären Beziehung oder der persönlichen Bindung bedürfe. Dies allein kann aber nicht ausreichend sein. Denn gerade im Betreuungsverhältnis ist es erforderlich, dass Betreuer*in und betreute Person auch eine persönliche Beziehung zueinander haben und nicht „nur“ durch das Band der Familie miteinander verbunden sind. Daher ist der Begriff „familiär“ verzichtbar und unter Heranziehung der Gesetzesbegründung darüber hinaus verwirrend.

Als Beispiel familiärer Beziehungen zählt das Gesetz sodann Eltern, Kinder und Ehegatten auf. In nicht wenigen Fällen werden aber auch Geschwister zu rechtlichen Betreuer*innen bestellt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass für die Betreuer*innenauswahl die persönlichen Bindungen entscheidend sind, die selbstverständlich und insbesondere zu Eltern, Geschwistern, Kindern und Ehegatten bestehen. Daher kann in den missverständlichen Alternativformulierungen des § 1816 Abs. 3 und 4 BGB-E der Begriff „familiär“ entfallen.²⁹ Die Lebenshilfe fordert darüber hinaus, auch Geschwister in die nicht abschließende Aufzählung des § 1816 Abs. 3 BGB-E aufzunehmen.

Vorschlag für § 1816 Abs. 3 BGB-E:

Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers ~~die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zu Eltern, zu Kindern und zum Ehegatten,~~ seine persönlichen Bindungen, insbesondere die Beziehungen des Volljährigen, vor allem zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zu Geschwistern, sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

15. Ausschluss von Personen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht

§ 1816 Abs. 6 BGB-E regelt für bestimmte Personen Ausschlusskriterien. Liegen diese vor, können die jeweiligen Personen nicht zu rechtlichen Betreuer*innen bestellt werden, da bei diesen die abstrakte oder – im Hinblick auf bestimmte Gruppen Angehöriger – die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht.

²⁹ Siehe zum Vorschlag auf den Begriff „familiäre Beziehungen“ im § 1816 Abs. 4 BGB-E zu verzichten und weiteren Änderungen Punkt I. 19.

a. **Abhängigkeit und Trägerschaft**

Mit der neu gewählten Formulierung in § 1816 Abs. 5 BGB-E ergeben sich weitere Konsequenzen für die Praxis. Indem es nunmehr heißt, wer zu einem „Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung der Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht“, ist der Ausschluss bestimmter Personen weiter gefasst als nach bisheriger Rechtslage. So betrifft der Ausschluss nun auch Personen, die in der ambulanten Versorgung tätig sind und fasst den Kreis der Ausgeschlossenen insgesamt weiter.

Nach § 1897 Abs. 3 BGB ist die Bestellung einer Person als Betreuer*in ausgeschlossen, wenn das Abhängigkeitsverhältnis oder die andere enge Beziehung zur Einrichtung selbst besteht. Es genügt grundsätzlich nicht, dass sie nur zu deren Träger gegeben ist. Hintergrund dessen ist, dass kommunale Bedienstete einer Gebietskörperschaft, die nicht in einer solchen Beziehung zur Einrichtung stehen, auch dann zu Betreuer*innen bestellt werden können, wenn der Träger der Einrichtung die Kommune ist.³⁰ Voraussetzung hierfür ist nach dem Zweck der Regelung, dass die Gemeindebediensteten in einem Bereich tätig sind, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung steht. Dies erfordert eine Prüfung für den konkreten Einzelfall, ob eine Konfliktsituation dadurch gegeben ist, dass die Betreuer*in im Dienst der Gebietskörperschaft steht, die die Einrichtung betreibt.

Diese für Gemeindebedienstete in der Gesetzesbegründung zu § 1897 Abs. 3 BGB genannten Grundsätze wurden in der Rechtsprechung auch auf privatrechtliche Organisationsformen übertragen.³¹ Zwar nennt die Gesetzesbegründung als Beispiel eines Trägers, zu dem ein „Näheverhältnis“ nicht ausreicht, Kommunen. Allerdings gebe es keinen Grund, öffentliche und privatrechtlich organisierte Träger insoweit rechtlich unterschiedlich zu behandeln. Denn im sozialen und karitativen Bereich besteht eine solche Gemengelage von öffentlichen und kirchlichen, privaten und gemischten Organisationen, dass eine Differenzierung nach der Art der Trägerschaft rechtlich nicht tragfähig wäre.³² Allein die gleiche Trägerschaft genügt daher auch bei privatrechtlichen Organisationen nicht.³³

Allerdings sind Mitarbeitende einer Einrichtung, die unter der gleichen Verwaltung und Dienstaufsicht stehen wie die Einrichtung, in der die rechtlich betreute Person wohnt, gem. § 1897 Abs. 3 BGB

³⁰ BT-Drucks. 11/4528, S. 127; BayOLG, Beschluss vom 04.10.1996 – Az: 3 Z BR 148/96; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.1999 – Az: 8 W 190/98.

³¹ Vgl. hierzu OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.1999 – Az: 8 W 190/98; BayOLG, Beschluss vom 04.10.1996 – Az: 3 Z BR 148/96; LG Berlin, Beschluss vom 28.05.1996 – Az: 83 T 106/96; LG Stuttgart, Beschluss vom 31.01.1995 – Az: 2 T 666/94; BayOLG, Beschluss vom 24.07.2001 – Az: 3 Z BR 206/01.

³² OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.1999 – Az: 8 W 190/98.

³³ BayOLG, Beschluss vom 04.10.1996 – Az: 3 Z BR 148/96; LG Berlin, Beschluss vom 28.05.1996 – Az: 83 T 106/96. BayOLG, Beschluss vom 24.07.2001 – Az: 3 Z BR 206/01; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.1999 – Az: 8 W 190/98.

ausgeschlossen, wenn eine Personenidentität zwischen der Leiter*in bzw. der Geschäftsführer*in beider Einrichtungen besteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geschäftsführer*in einer Einrichtung-GmbH, in der die rechtlich betreute Person lebt, zugleich Leiter*in des Vereins ist, in dem die Betreuer*in angestellt ist, und der Verein wiederum Alleingesellschafter der GmbH ist. In einem solchen Fall ist die Geschäftsführer*in der GmbH zugleich Leiter*in des Vereins und somit auch Disziplinarvorgesetzte* der Betreuer*in.

Anders ist dies wiederum – und damit keine dem § 1897 Abs. 3 BGB unterfallende Konstellation –, wenn z. B. ein Verein, in dem die Betreuer*in angestellt ist, Träger zahlreicher unterschiedlicher Einrichtungen ist, in denen jeweils verschiedene Personen die Leitung innehaben. Hat die Betreuer*in mit den Einrichtungen des Vereins nichts zu tun und steht sie insbesondere organisatorisch außerhalb der Einrichtung, in der die rechtlich betreute Person lebt, kommt der Schutzgedanke des § 1897 Abs. 3 BGB nicht zum Tragen. Denn es besteht keine disziplinarische Unterordnung der Betreuer*in unter die Leitung der Einrichtung.³⁴

In einem solchen Fall – gleicher Träger aber unterschiedliche disziplinarische Leitungen – ist im Einzelfall konkret zu prüfen, ob die in § 1897 Abs. 3 BGB umschriebene Konfliktsituation nach den tatsächlichen Umständen doch gegeben ist. Es kommt auf die konkreten Umstände an.³⁵

D. h. § 1897 Abs. 3 BGB kann grundsätzlich auch dann greifen, wenn das Abhängigkeitsverhältnis oder die enge Beziehung nicht zur Einrichtung selbst, sondern zum Träger der Einrichtung besteht. Allerdings kommt es hierbei darauf an, inwiefern die Einrichtungen in organisatorischer und disziplinarischer Hinsicht miteinander verflochten sind.

Eine solche Einschränkung lässt die nun in § 1816 Abs. 6 BGB-E gewählte Formulierung nicht mehr zu. Zukünftig genügt allein die Trägerschaft. Auch in der Gesetzesbegründung findet sich kein Hinweis darauf, ob an der bisherigen Einschränkung – Abhängigkeit zum Träger genügt nicht – festgehalten werden soll oder nicht.

Die gewählte Formulierung wird damit begründet, dass eine enge Verbindung auch zu ambulanten Diensten bestehen kann, die nunmehr vom Ausschluss umfasst sein sollen. Die Erweiterung auch auf ambulante Dienste ist zu befürworten.

Fraglich ist aber, ob die Abhängigkeit zum gleichen Träger zukünftig ausreichen soll. Denn dies wird es in der Praxis, in der Einrichtungen und Dienste oft unter gleicher Trägerschaft stehen, schwierig

³⁴ OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.1999 – Az: 8 W 190/98; LG Berlin, Beschluss vom 28.05.1996 – Az: 83 T 106/96.

³⁵ Etwa weil ein begründeter Anlass für die Annahme besteht, die Betreuer*in werde z. B. den Interessen ihres Vereins gegenüber den Interessen der rechtlich betreuten Person den Vorzug geben, vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.1999 – Az: 8 W 190/98

machen, ausreichend Betreuer*innen zu finden. So dürften bei wortgetreuer Anwendung des § 1816 Abs. 6 BGB-E z. B. auch Behördenbetreuer*innen zukünftig nicht mehr zu Betreuer*innen bestellt werden, wenn die rechtlich zu betreuende Person in einer kommunalen Einrichtung lebt oder von einem kommunalen Dienst ambulant versorgt wird. Gleiches gilt für privatrechtliche Organisationsstrukturen.

Die Lebenshilfe fordert daher, auf den Begriff des „Trägers“ in § 1816 Abs. 6 BGB-E zu verzichten und stattdessen nur von „Einrichtungen und Diensten, die in der Versorgung tätig sind“ zu sprechen. Auch bei einer solchen Formulierung wären ambulante Dienste erfasst.

Zumindest aber sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass eine Abhängigkeit zum gleichen Träger nur dann besteht, wenn die Einrichtungen und Dienste, die unter der gleichen Trägerschaft stehen, auch in organisatorischer und disziplinarischer Hinsicht miteinander verflochten sind. Sind die Einrichtungs- und Dienstleistungen aber organisatorisch getrennt, die Leitungspersonen nicht identisch und ist die Weisungsunabhängigkeit der Betreuer*in arbeitsrechtlich sichergestellt, ist nur dann ein Fall des § 1816 Abs. 6 BGB-E gegeben, wenn nach den konkreten Umständen ein begründeter Anlass für die Annahme besteht, die Betreuer*in werde den Interessen der Organisation, in der sie angestellt ist, gegenüber den Interessen der rechtlich betreuten Person den Vorzug geben.

b. Abhängigkeit und Angehörige

§ 1816 Abs. 6 S. 2 BGB-E stellt für Eltern, Kinder und Ehegatten des Volljährigen auf eine konkrete Gefahr einer Interessenskollision ab. Nicht selten werden aber auch Geschwister zu rechtlichen Betreuer*innen bestellt.

Die Lebenshilfe fordert daher, auch für Geschwister das Erfordernis einer konkreten Gefahr der Interessenskollision vorzusehen. Andernfalls reicht bei ihnen eine abstrakte Gefahr aus, mit der Folge, dass sie als mögliche Betreuer*innen ausgeschlossen werden.

Vorschlag für § 1816 Abs. 6 BGB-E:

(6) Eine Person, die zu *einer ~~einem~~ Träger von Einrichtungen oder einem Diensten*, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt für Eltern, Kinder, ~~und~~ Ehegatten *und Geschwister* des Volljährigen nur, wenn die konkrete Gefahr der Interessenskollision besteht.

16. Kontrollbetreuung und Widerruf von Vollmachten

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt es, dass die Regelungen zur Kontrollbetreuung und zum Widerruf von Vorsorgevollmachten überarbeitet und mit den § 1815 Abs. 3 BGB-E und § 1820 BGB-E einer interessengerechteren Systematik zugeführt werden. So regelt § 1820 Abs. 3 BGB-E zukünftig die Anforderungen an die Anordnung einer Kontrollbetreuung und schreibt die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Voraussetzungen einer Kontrollbetreuung nunmehr gesetzlich fest und fordert – wie auch vom BGH festgestellt – konkrete Anhaltspunkte für einen Kontrollbedarf. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang auch, dass es für die Anordnung der Kontrollbetreuung zukünftig grundsätzlich immer eines Gutachtens bedarf und ein ärztliches Attest nicht mehr ausreichend ist. Hierdurch wird das Selbstbestimmungsrecht der Vollmachtgeber*in gestärkt.

a. Widerruf einfacher Vollmachten

Der in § 1815 Abs. 3 BGB-E geregelte Aufgabenbereich Kontrollbetreuung umfasst auch die Befugnis zum Widerruf von Vollmachten.³⁶ Gemeint ist hiermit jede Art von Vollmacht, d. h. Vorsorgevollmachten genauso wie „einfache Post- oder Kontovollmachten“.³⁷ Da das in § 1820 Abs. 5 BGB-E geregelte Genehmigungserfordernis „nur“ für Vorsorgevollmachten gilt, können einfache Vollmachten widerrufen werden, wenn der entsprechende Aufgabenbereich der Kontrollbetreuung gem. § 1815 Abs. 3 i. V. m. § 1820 BGB-E angeordnet wurde.

Bezüglich dieser einfachen Vollmachten behält der Gesetzesentwurf demnach die bisherige Rechtslage bei. Zwar stellt auch der Widerruf einfacher Vollmachten einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar. Dennoch darf eine Kontrollbetreuung nur unter den Voraussetzungen des § 1820 Abs. 3 BGB-E angeordnet werden.

Um aber einen gerichtlichen Schutz und eine gerichtliche Kontrolle auch beim Widerruf einfacher Vollmachten walten zu lassen, fordert die Lebenshilfe, dass der Widerruf einer einfachen Vollmacht verpflichtender Gegenstand des Jahresberichts wird.³⁸

b. Widerruf von Vorsorgevollmachten

³⁶ Referentenentwurf, S. 270.

³⁷ Referentenentwurf, S. 270, 284.

³⁸ Siehe zum entsprechenden Regelungsvorschlag Punkt I. 26.

Der Widerruf von Vollmachten, die die Bevollmächtigte* zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigen, bedarf der gerichtlichen Genehmigung, vgl. § 1820 Abs. 5 BGB-E. Gemeint sind hiermit Vorsorgevollmachten, sodass der Widerruf einer Vorsorgevollmacht der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso, dass die funktionelle Zuständigkeit hierfür bei der Richter*in (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Entwurf des Rechtspflegergesetzes [RPfLG-E]) liegt und die rechtlich betreute Person vor der Genehmigung des Widerrufs persönlich anzuhören ist, vgl. § 299 FamFG-E.

c. Vorübergehende Suspendierung

§ 1820 Abs. 4 BGB-E führt ein neues, zusätzliches Aufsichtsmittel ein, indem alle Arten von Vollmachten vorübergehend suspendiert werden können, ohne sie zugleich zu widerrufen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings kann durch eine vorübergehende Suspendierung ein Schwebezustand entstehen. Denn die Regelung und auch die Gesetzesbegründung geben keinerlei Aufschluss darüber, wer und wie die Angelegenheiten der Vollmachtgeber*in in dieser Zwischenzeit zu besorgen sind. Die Kontrollbetreuer*in kann diese Aufgaben nicht übernehmen. Denn ihr Aufgabenbereich erstreckt sich „lediglich“ auf die Kontrolle der bevollmächtigten Person. Daher ist an dieser Stelle eine Klarstellung erforderlich.

17. Aufgabe von Wohnraum

§ 1833 BGB-E erweitert die Mitteilungs- und Genehmigungspflichten bei der Aufgabe von Wohnraum. Zu begrüßen ist, dass mit der gewählten Begrifflichkeit „Aufgabe des Wohnraums, der von der rechtlich betreuten Person selbst genutzt wird“ alle Formen der Wohnungsaufgabe und damit auch die faktische Wohnungsaufgabe künftig umfasst sind.

Interessengerecht ist es in diesem Zusammenhang auch, dass noch einmal auf die Pflicht der Betreuer*in verwiesen wird, auch in diesen Fällen die Wünsche der rechtlich betreuten Person zu beachten und der Gefährdungstatbestand, wie auch von der Bundesvereinigung Lebenshilfe gefordert, dahingehend konkretisiert wird, dass eine Wohnungsaufgabe gegen oder ohne den Wunsch der rechtlich betreuten Person nur dann zulässig ist, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der rechtlich betreuten Person führen würde.

§ 1833 Abs. 2 BGB-E sieht eine Mitteilungspflicht bei allen Arten der Wohnungsaufgabe vor und somit auch für die faktische Wohnungsaufgabe, aber auch bei Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen (z. B. einer möglichen Kündigung durch die Vermieter*in). Beabsichtigt die rechtliche Betreuer*in selbst genutzten Wohnraum der rechtlich betreuten Person aufzugeben, bedarf die Mitteilung zusätzlich der Angabe der Gründe und der Sichtweise der rechtlich betreuten Person.

Dies ist wünschenswert, greift in der Konsequenz und zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts aber zu kurz. Mit der Mitteilung einher geht keine Pflicht des Gerichts, die rechtlich betreute Person anzuhören. Stattdessen muss sich das Gericht auf die Mitteilung der rechtlichen Betreuer*in zur Sichtweise der rechtlich betreuten Person verlassen. Gemäß § 1862 Abs. 2 BGB-E hat das Betreuungsgericht die rechtlich betreute Person lediglich dann persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die rechtliche Betreuer*in pflichtwidrig den Wünschen der rechtlich betreuten Person oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder ihren Pflichten gegenüber der rechtlich betreuten Person in anderer Weise nicht nachkommt. Teilt die Betreuer*in dem Gericht nicht mit, dass die rechtlich betreute Person die beabsichtigte Wohnungsaufgabe nicht will, folgt keine Verpflichtung des Gerichts, die rechtlich betreute Person anzuhören.

Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich, dass die rechtliche Betreuer*in die „Anhörungsspflicht“ nach § 1862 Abs. 2 BGB-E im Rahmen der faktischen Wohnungsaufgabe „umgehen“ könnte, indem sie die „wahre“ Sichtweise der rechtlich betreuten Person nicht mitteilt. Dies hätte zur Folge, dass keine Anhörungspflicht des Gerichts ausgelöst wird, sodass der rechtlich betreute Mensch sich nicht gegen die faktische Wohnungsaufgabe wehren könnte. In der Zwischenzeit könnten Tatsachen geschaffen werden, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Demnach unterliegt die faktische Wohnungsaufgabe auch nach dem Referentenentwurf keiner gesicherten gerichtlichen Kontrolle. Denn das Gericht könnte nur nachträglich prüfen, ob die Aufgabe dem Wunsch der rechtlich betreuten Person entspricht, nicht aber im Wege seiner aufsichtsrechtlichen Mittel sofort eingreifen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die faktische Wohnungsaufgabe von vornherein mit einer Anhörungspflicht des rechtlich betreuten Menschen zu verbinden.

Vorschlag zu § 1833 Abs. 2 BGB-E:

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe ~~und der Sichtweise des Betreuten~~ dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. *Das Gericht hat den Betreuten unverzüglich anzuhören; es sei denn, es stehen gewichtige Gründe entgegen.* Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

Vorschlag für § 299 Satz 1 FamFG-E:

Ergänzung um § 1833 Abs. 2 BGB-E.

§ 1833 Abs. 3 BGB-E regelt sodann die Genehmigungserfordernisse. Zu bedauern ist, dass hierbei kein Gleichlauf auch zur Kündigung eines Heimplatzes geschaffen wurde, da sich § 1833 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E lediglich auf die Kündigung einer Wohnung bezieht. Die Kündigung eines Heimplatzes ist lediglich gem. Absatz 2 anzuzeigen. Aber auch ein Heimplatz steht unter dem Schutz des Art. 13 GG.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die Regelungen im WBVG anzupassen.

Des Weiteren ist die Zuständigkeit für die Anhörung und die Genehmigung bei der Aufgabe von Wohnraum funktionell auf die Richter*in zu übertragen.

Vorschlag für eine Ergänzung des § 15 Nr. 11 RPfIG-E:

Nr. 11. die Genehmigung nach § 1833 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ebenso ist § 19 RPfIG-E anzupassen, damit die Länder den Richter*innenvorbehalt nicht ganz oder teilweise aufheben.

Vorschlag für § 19 Nr. 1 RPfIG-E:

1. die Geschäfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 sowie § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers aufgrund der §§ 1814, 1815 und 1820 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, *die Genehmigung nach § 1833 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch* sowie die Verrichtungen aufgrund des § 1820 Absatz 4 und 5, der §§ 1825, 1829 und 1830 und 1871 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 278 Absatz 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen;
[...].

Da es sich bei der Aufgabe von Wohnraum ebenfalls um einen sehr einschneidenden Eingriff handelt, sollte die Betreuer*in in diesem Bereich nur tätig werden dürfen, wenn dieser Aufgabenbereich angeordnet wurde.³⁹ Die Anzeigepflichten hingegen bestehen unabhängig davon gem. § 1833 Abs. 2 BGB-E.

18. Bestimmung des Umgangs

§ 1834 BGB-E regelt zukünftig die Bestimmung des Umgangs der rechtlich betreuten Person. Ein Verbot darf die rechtliche Betreuer*in nur aussprechen, wenn zum einen ein entsprechender

³⁹ Siehe hierzu oben Punkt I. 12.

Aufgabenbereich angeordnet wurde und zum anderen die rechtlich betreute Person dies wünscht oder andernfalls eine konkrete Gefährdung i. S. d. § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E droht.

Eine Anhörungspflicht – zumindest durch die Rechtspfleger*in – sieht der Entwurf nicht vor. Im Sinne des Selbstbestimmungsrechts wäre dies aber erforderlich. Auch dann, wenn die rechtlich betreute Person eine Regelung des Umgangs durch die Betreuer*in wünscht. Denn Umgangsverbote stellen einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar, der einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen muss.

Die Lebenshilfe fordert, bei Maßnahmen zur Bestimmung des Umgangs durch die Betreuer*in eine Anhörungspflicht zumindest durch die Rechtspfleger*in einzuführen. Darüber hinaus muss der Ausspruch einer Umgangsbestimmung verpflichtender Bestandteil des Jahresberichts sein.⁴⁰

19. Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen

Gemäß § 1816 Abs. 4 BGB-E sollen Personen, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur rechtlich betreuten Person haben, zukünftig an einen Betreuungsverein angebounden sein, um zur rechtlichen Betreuer*in bestellt werden zu können. Dies ist ein richtiger und wichtiger Schritt, den die Lebenshilfe befürwortet.

Allerdings nimmt der Referentenentwurf diesbezüglich eine Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen vor. Hintergrund sei, dass beiden Arten der ehrenamtlichen Betreuung unterschiedliche Qualitäten und Motivationen innewohnen. Hieraus resultieren auch unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen. Dem soll partiell durch angepasste gesetzliche Regelungen Rechnung getragen werden, insbesondere hinsichtlich der Eignungsanforderungen, einem notwendigen Schulungsbedarf und der Anbindung an einen Betreuungsverein.⁴¹

a. Derzeitige Rechtslage sieht keine Differenzierung vor

Eine solche Differenzierung sieht die derzeit geltende Rechtslage zu Recht nicht vor und darf zukünftig auch nicht eingeführt werden. Auch die Rechtstatsachenforschung legt nahe, dass eine solche Unterscheidung verfehlt ist. Zwar haben Angehörigenbetreuer*innen über die persönliche Bindung andere Kompetenzen als Fremdbetreuer*innen. Diese ersetzen aber nicht zwangsläufig die auf die Umsetzung des Betreuungsrechts bezogenen Kompetenzen, die für eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit notwendig sind. Laut der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung bestehen

⁴⁰ Siehe zum entsprechenden Regelungsvorschlag Punkt I. 26.

⁴¹ Referentenentwurf, S. 273.

gerade auch bei Angehörigenbetreuungen qualitative Defizite, z. B. in Form mangelnder Kenntnisse des Rechtes oder auch mangelnder Reflexion möglicher Interessenkonflikte. Soll es um die Verbesserung der Qualität insgesamt gehen, dürfen Angehörigenbetreuer*innen nicht hiervon ausgenommen werden. Unterschiede zwischen beiden Arten der ehrenamtlichen Betreuung bestehen allenfalls im Beratungsmaßstab. Hierbei sollten auch fiskalische Interessen außen vor gelassen werden. Qualität in der rechtlichen Betreuung kann es nicht zum Nulltarif geben.

b. Rechtlich betreute Menschen haben Anspruch auf qualitätsvolle Betreuung

Für rechtlich Betreute wäre eine solche Unterscheidung nicht interessengerecht. Sie haben Anspruch auf die gleiche Qualität ehrenamtlicher Betreuungen. Insbesondere im Hinblick auf Art. 12 UN-BRK darf die Qualität ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer*innen nicht anders ausgestaltet werden. Auch sie sollen die rechtlich betreuten Personen befähigen, ihre rechtlichen Angelegenheiten weitestgehend selbst zu besorgen und sie hierbei lediglich unterstützen.

Rechtlich betreute Personen haben auch gegenüber den Angehörigen, die sie betreuen, einen Anspruch darauf, dass diese qualifiziert sind. Dies setzt auch ein verändertes Rollenverständnis voraus. Allein ein Hinweis hierauf im Anfangsgespräch oder auf die Freiwilligkeit der Anbindung zu setzen, genügt nicht. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass eine an den Vorgaben des Art. 12 Abs. 3 UN-BRK orientierte Betreuungsführung in erster Linie durch eine professionelle Beratung und Begleitung der Betreuungsausübung zu gewährleisten ist. Und es hierfür einer verstärkten Heranführung an den Betreuungsverein bedarf.⁴² Dies muss auch für alle ehrenamtlichen Betreuer*innen gelten.

Der Staat überträgt hier eine mit Eingriffscharakter verbundene Verantwortung auf Angehörige. Daher ist auch der Staat mit der Schaffung entsprechender Anforderungen in der Pflicht, für eine gleichwertige Qualität zu sorgen.

Im Hinblick auf das Risiko der durch die fehlende Anbindung von Angehörigenbetreuer*innen an den Betreuungsverein einhergehenden Qualitätseinbußen wird dieses noch dadurch verstärkt, dass der Gesetzesentwurf für Angehörige nicht einmal vorsieht, eine Eingangsschulung, in der die Grundlagen der Betreuungsführung nahegebracht werden, zu besuchen. Im Hinblick auf die Angehörigen wird vielmehr bei allen qualitätssteigernden Instrumenten auf Freiwilligkeit gesetzt. Stets begründet mit dem Argument, sie könnten andernfalls abgehalten sein, die Betreuung zu übernehmen. Aus Sicht rechtlich Betreuer ist dies nicht nachvollziehbar. Allein ein besonderes Näheverhältnis ist keine Gewähr dafür, dass eine am Selbstbestimmungsrecht orientierte qualitätsvolle Betreuungsführung erfolgt. Hierauf verweist auch die Gesetzesbegründung zu Recht.⁴³

⁴² Referentenentwurf, S. 426.

⁴³ Referentenentwurf, S. 422.

Zudem existieren keine gesicherten Daten dafür, dass Angehörige bei einer Verpflichtung zur Anbindung an einen Betreuungsverein von der Übernahme einer Betreuung abgehalten werden. Im Gegenteil: Anbindungen und Fortbildungen sind keine „lästigen“ Verpflichtungen, sondern ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung. Dies ist auch in anderen Ehrenämtern zu beobachten, z. B. freiwillige Feuerwehr etc. Hier werden Anbindungsmöglichkeiten gern und mit offenen Armen entgegengenommen.

c. Auch Angehörige sollen Schulungsangebote wahrnehmen

Im Rahmen der von Vereinen angebotenen Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen u. a. Fragen der Abgrenzung der Angehörigenrolle von der Rolle als Betreuer*in vermittelt werden.⁴⁴ Dies macht aber nur Sinn, wenn Angehörige diese auch besuchen und besuchen müssen.

Laut der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung nehmen Fremdbetreuer*innen öfter als Angehörige Schulungs- und Fortbildungsangebote wahr. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum nur Fremdbetreuer*innen verpflichtet werden sollen, sich einem Betreuungsverein anzuschließen und mit diesem zu vereinbaren, an Eingangs- und Fortbildungsschulungen teilzunehmen. Gerade jetzt, wo die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten ist, benötigen Angehörige Unterstützung und fühlen sich häufig angesichts der neuen Herausforderungen überfordert. Eine verpflichtende Anbindung an einen Verein kann hier helfen, dass Angehörige nicht aufgrund dieser Herausforderungen die rechtliche Betreuung abgeben. Stattdessen gilt es, Angehörige hier von vornherein zu stärken.

d. Anbindung zur Stärkung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit

Laut der Gesetzesbegründung soll die Anbindung an den Betreuungsverein dazu dienen, dass mit einer solchen Begleitung und Unterstützung auch schwierige und aufwändigere Betreuungen ehrenamtlich geführt werden können. Durch eine Verpflichtung nur für Fremdbetreuer*innen können Angehörige bei schwierigen Betreuungen aus ihrem Amt verdrängt werden, da sie diese Betreuungsfälle abgeben. Der in § 1816 Abs. 3 BGB-E verankerte Vorrang der Betreuung durch Angehörige kann dadurch obsolet werden.

e. Betreuer*innen der dritten Klasse

Die angedachte Differenzierung birgt zudem die Gefahr, dass ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen als Betreuer*innen dritter Klasse wahrgenommen werden. Schon jetzt haben ehrenamtliche Betreuer*innen (ob Fremd- oder Angehörigenbetreuer*innen) das Gefühl,

⁴⁴ Referentenentwurf, S. 426 f.

Betreuer*innen zweiter Klasse zu sein. Führt man nun noch eine weitere Unterscheidung innerhalb der ehrenamtlichen Betreuer*innen ein, die mit weniger Beistand einhergeht, verschärft sich dieses Gefälle.

In diesem Zusammenhang erscheint das mit der Reform verfolgte Ziel, dafür Sorge zu tragen, ehrenamtliche Betreuer*innen zu stärken, indem Anreize geschaffen werden sollen, um neue ehrenamtliche Betreuer*innen zu gewinnen und die Arbeit der bereits aktiven Ehrenamtlichen wertzuschätzen, unerreichbar. Die ehrenamtliche Betreuungsführung ist keine unprofessionelle Betreuung zweiter Klasse.⁴⁵ Nimmt man dies tatsächlich ernst, mutet die hier vorgenommene Differenzierung zwischen den ehrenamtlichen Betreuer*innen fragwürdig an.

Übernehmen Angehörige die Betreuung, kann es vorkommen, dass sie zu Beginn überfordert sind. Der Gang zum Verein ist erst einmal unmöglich. Viele wissen nicht einmal, dass es einen Betreuungsverein in ihrer Nähe gibt. Ihnen sollte daher von Anfang an ein verlässlicher Partner an die Seite gestellt werden. Dies soll zukünftig zwar damit erfolgen, dass der Verein mit den ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer*innen Kontakt aufnehmen kann. Dies allein genügt aber nicht. So liegen derartige Informationen bereits jetzt in den Gerichten aus und werden nicht wahrgenommen. Gerade in solchen Überforderungssituationen ist es vielmehr sinnvoll, auch die Angehörigenbetreuer*innen von Anfang an mit dem Verein vertraut zu machen.

f. Freiwillige Anbindungsmöglichkeit wird meist nicht wahrgenommen

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich freiwillig an einen Betreuungsverein anzubinden, auch jetzt schon. Allerdings nehmen Angehörigenbetreuer*innen dieses Angebot nicht bis selten wahr. Die im Gesetz verankerte Möglichkeit ist also keine Neuerung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die Differenzierung zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen aufzugeben. Denkbar wäre allenfalls hinsichtlich des Umfangs der mit der Anbindungserklärung einhergehenden Verpflichtungen eine Unterscheidung zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen vorzunehmen, etwa in der Art, dass Angehörige an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen sollten.

Bei einer Beibehaltung der Differenzierung ist zumindest aber gesetzlich in Form einer Öffnungsklausel zu regeln, in welchen Fällen auch eine Anbindung der Angehörigen erfolgen sollte. Dies trifft insbesondere auf Konstellationen zu, in denen die Möglichkeit besteht, dass der Angehörige durch die Komplexität der rechtlichen Betreuung überfordert sein könnte oder es aufgrund der Volljährigkeit des rechtlich zu betreuenden Kindes zu einem Rollenwechsel der Eltern als rechtliche Betreuer*innen kommt.

⁴⁵ Referentenentwurf, S. 422.

Des Weiteren ist bei der Ausgestaltung der Finanzierung für die Querschnittsaufgaben unbedingt zu berücksichtigen, dass auch der durch die Anbindung und Schulungsverpflichtungen für ehrenamtliche Betreuer*innen bei den Betreuungsvereinen entstehende Aufwand abgedeckt wird und hierfür entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Vorschlag zu § 1816 Abs. 4 BGB-E:

(4) ¹ Eine Person, ~~die keine verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Bindungen zu dem Volljährigen hat,~~ soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes abgeschlossen hat.

Vorschlag für § 22 BtOG-E:

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer ~~kann~~ *soll vor seiner ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer* eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

~~(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.~~

Vorschlag für § 12 Abs. 1 S. 3 BtOG-E:

(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen. Eine Person, ~~die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat,~~ soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. [...].

Vorschlag für § 15 Abs. 2 BtOG-E:

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an jährlichen Fortbildungen,
3. die Benennung *mindestens* eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und

4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei einem ehrenamtlichen Betreuer, der eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, kann die Verpflichtung nach Nummer 2 entfallen.

Im Hinblick auf die Benennung einer Ansprechpartner*in des Betreuungsvereins sollte klargestellt werden, dass auch die Möglichkeit besteht, mehrere Ansprechpartner*innen zu benennen. Dies stellt sicher, dass auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten den ehrenamtlichen Betreuer*innen Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen. Zudem ist es innerhalb der Vereine – je nach Größe und Anzahl der Mitarbeitenden – mitunter schwer handhabbar, wenn der ehrenamtlichen Betreuer*in stets nur eine Mitarbeitende* zugewiesen ist.

20. Eingangsschulung und Fortbildung

Im Hinblick auf die Eingangsschulungen und Fortbildungsveranstaltungen ist zudem sicherzustellen, dass die Bedingungen im Umfeld so geschaffen werden, dass die ehrenamtlichen Betreuer*innen hieran auch tatsächlich teilnehmen können.

Der Bundesgesetzgeber ist hierbei aufgerufen, Möglichkeiten für den Besuch der Eingangsschulung und der Fortbildungsveranstaltungen zu eröffnen. Da der Bildungsurlaub landesrechtlich geregelt ist, kann der Bundesgesetzgeber hier nur eingeschränkt gesetzgeberisch tätig werden. Allerdings kann er – genau wie bei der Pflege naher Angehöriger im Pflegezeitgesetz – regeln, dass berufstätige ehrenamtliche Betreuer*innen von der Arbeit fernbleiben können, um an den Eingangsschulungen oder Fortbildungen für die ehrenamtliche Betreuung teilnehmen zu können. Hierdurch können Schulungen auch unter der Woche wahrgenommen werden, während die finanzielle Belastung für die Arbeitgeber*innen gering ist.

Denn allein die Möglichkeit, dass die Länder hierfür vorsehen können, Bildungsurlaub in Anspruch nehmen zu können, genügt nicht. Denn schon jetzt sind die Regelungen in den Ländern zur Inanspruchnahme von Bildungsurlaub sehr unterschiedlich. Soll das gesellschaftlich wichtige Amt der ehrenamtlichen Betreuung insgesamt und bundeseinheitlich gestärkt werden, sollte auf Bundesebene eine einheitliche Lösung in Form der Arbeitsfreistellung eingeführt werden. Denn es ist wichtig, dass ehrenamtliche Betreuer*innen fortgebildet und hierfür auch die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden, um das Ehrenamt, Familie und den Beruf vereinbaren zu können. Die Länder sollten sodann darüber entscheiden, inwiefern auch eine bezahlte Freistellung von der Arbeit in Form von Bildungsurlaub in Erwägung zu ziehen ist.

Die Lebenshilfe regt daher an, bundeseinheitlich zu regeln, dass berufstätige ehrenamtliche Betreuer*innen von der Arbeit fernbleiben können, um an den Eingangsschulungen oder Fortbildungen für die ehrenamtliche Betreuung teilnehmen zu können.

21. Kontakthäufigkeit, Besprechungspflicht, Rehabilitationsauftrag

Die in § 1821 Abs. 5 BGB-E enthaltenen Pflichten sind zu begrüßen, insbesondere die Ausweitung der Besprechungspflicht auf alle Angelegenheiten. Zwar schreibt das Gesetz keine bestimmte Kontakthäufigkeit vor. Allerdings ist die Betreuer*in gem. §§ 1816 Abs. 1, 1821 Abs. 5 BGB-E verpflichtet, den erforderlichen persönlichen Kontakt mit der rechtlich betreuten Person zu halten und im Jahresbericht gem. § 1863 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E Angaben über Art, Umfang und Anlass des persönlichen Kontakt zu tätigen. Im Zusammenhang mit dem Anfangsbericht, der ebenso Vereinbarungen über die Kontakthäufigkeit zwischen Betreuer*in und betreuter Person enthalten kann, wird eine entsprechende Pflicht und Überprüfungsmöglichkeit eröffnet.

Des Weiteren befürwortet die Lebenshilfe, dass der Rehabilitationsauftrag auf die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit des rechtlich betreuten Menschen ausgeweitet wird.

22. Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Auch für das Gericht wird im Gesetz nunmehr festgeschrieben, dass die Beachtung der Wünsche der rechtlich betreuten Person bei der gerichtlichen Kontrolle handlungsleitend ist. Dies ist zu begrüßen. Ebenso, dass § 1862 Abs. 2 BGB-E eine Anhörungspflicht vorsieht.

Problematisch erscheint aber, dass das Gericht erst einmal davon erfahren muss, dass die rechtliche Betreuer*in den Wünschen der rechtlich betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder ihren Pflichten ihr gegenüber in anderer Weise nicht nachkommt.

Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass (lediglich) die Betreuer*in in ihrem Jahresbericht gem. § 1863 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E die Sichtweise der rechtlich betreuten Person schildern soll, nicht aber die rechtlich betreute Person selbst. Dies eröffnet Möglichkeiten, die Anhörungspflicht auszuhebeln. Zwar hat die rechtliche Betreuer*in gem. § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB-E den Jahresbericht grundsätzlich mit der rechtlich betreuten Person zu besprechen. Ob dies erfolgt ist, unterliegt aber keinerlei Kontrolle.⁴⁶

⁴⁶ Siehe hierzu und zu dem entsprechenden Vorschlag unten Punkt I. 26, 27.

Daher fordert die Lebenshilfe, dass die Anhörungspflichten ausgeweitet werden und nicht erst dann erfolgen, wenn Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen. Darüber hinaus sollte das Gericht auch ohne Anlässe Anhörungen durchführen können und dies gesetzlich verdeutlicht werden. Denn die Gesetzesbegründung stellt nicht klar, dass Anhörungen auch ohne einen solchen Anlass durchgeführt werden können.

Vorschlag für § 1862 Abs. 2 BGB-E:

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten *insbesondere* persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt.

23. Dokumentiertes Anfangsgespräch

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Einführung eines Anfangsberichts gem. § 1863 Abs. 1 BGB-E und insbesondere, dass in diesem auch die Wünsche der rechtlich betreuten Person hinsichtlich der Betreuung aufzuführen sind. Dies ist ein geeignetes Instrument der Qualitätssicherung.

Es gehört – und hierauf verweist die Gesetzesbegründung zu Recht – zu den wesentlichen Aufgaben der rechtlichen Betreuer*in, am Anfang oder bei Übernahme der Betreuung festzustellen, welche Ziele die Betreuung haben soll, welche Maßnahmen zur Unterstützung der rechtlich betreuten Person zu ergreifen sind und wie das Selbstbestimmungsrecht gewahrt werden kann.⁴⁷ Daher ist es notwendig, für die ehrenamtliche Betreuung durch Angehörige ein vergleichbares Instrument einzuführen. Denn § 1863 Abs. 2 BGB-E sieht für ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen eine Ausnahme hinsichtlich des Anfangsberichts vor.

Das Bestehen einer familiären oder persönlichen Bindung ist aber noch keine Gewähr dafür, dass die rechtliche Betreuer*in die Betreuung im Sinne der rechtlich betreuten Person führt. Vielmehr ist es auch beim Bestehen familiärer oder persönlicher Bindungen erforderlich, dass sich Betreuer*in und betreute Person über die Ziele und Maßnahmen der rechtlichen Betreuung einig sind. Dies gilt insbesondere bei Eltern, die mit Volljährigkeit ihres Kindes die rechtliche Betreuung übernehmen. Denn hier verändert sich das Rollenbild.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erkennt an, dass Angehörige vor eine besondere Herausforderung gestellt sein können, wenn sie zu Beginn der Betreuung einen Anfangsbericht anfertigen müssen. Hier kann das in § 1863 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Anfangsgespräch ein

⁴⁷ Referentenentwurf, S. 347.

sinnvolles Äquivalent sein. Indem eine dritte Person quasi als Moderator zusammen mit der Angehörigenbetreuer*in und der rechtlich betreuten Person über die rechtliche Betreuung spricht.

Allerdings sollte das Anfangsgespräch v. a. bei ehrenamtlichen Angehörigenbetreuungen verpflichtend eingeführt und dieses stets dokumentiert werden. Denn eine schriftliche Niederschrift des Gesprächs hilft allen Beteiligten. So macht auch die Gesetzesbegründung deutlich, dass die gerichtliche Aufsicht nur erfolgreich stattfinden kann, wenn das Gericht Kenntnis darüber hat, ob die Betreuer*in die Wünsche der rechtlich betreuten Person und deren Selbstbestimmungsrecht wahrt.⁴⁸ Daher ist es erforderlich, dass das Anfangsgespräch beim Bestehen familiärer, persönlicher Bindungen geführt und dokumentiert wird. Allein ein Anfangsgespräch auf Wunsch des Betreuten wird dem nicht gerecht. Ebenso differenziert auch § 1863 Abs. 4 BGB-E bezüglich des Schlussberichts nicht zwischen ehrenamtlicher Angehörigenbetreuung und sonstigen Betreuungen. Aus Sicht der Betroffenen ist der Anfangsbericht jedoch wichtiger, als der Schlussbericht bei Ende der Betreuung.

Ebenso wenig kann das Gericht seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, wenn es nicht auch bei Angehörigenbetreuungen Kenntnis über die persönliche Situation der rechtlich betreuten Person und deren Ziele und Wünsche im Rahmen der rechtlichen Betreuung hat.

Die Lebenshilfe fordert daher, für Angehörigenbetreuungen verpflichtend vorzusehen, dass diese ein Anfangsgespräch zu führen haben, in denen die persönliche Situation, die Ziele der Betreuung und die Wünsche der rechtlich betreuten Person hinsichtlich der Betreuung erörtert werden und dieses Gespräch zu dokumentieren.

Vorschlag für § 1863 Abs. 2 BGB-E:

(2) ~~Wird Absatz 1 gilt nicht, wenn~~ die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt, ~~wird. In diesem Fall~~ führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten ~~auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen~~ ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. *Die Inhalte des Gesprächs sind zu dokumentieren.* Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

24. Übermittlung des Anfangsberichts

Darüber hinaus sollte den Betreuten der Anfangsbericht und im Falle einer ehrenamtlichen Angehörigenbetreuung die Dokumentation des Anfangsgesprächs übermittelt werden. In diesem Zusammenhang sind keine Gründe ersichtlich, warum Betreuten das Vermögensverzeichnis, nicht aber auch der Anfangsbericht übermittelt werden sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass

⁴⁸ Referentenentwurf, S. 348.

dieser die wesentlichen Ziele und Wünsche der rechtlich betreuten Person enthält. Hierdurch erhalten rechtlich betreute Personen ebenso ein wirksames Mittel in die Hand, um ebenfalls im Rahmen des Innenverhältnisses kontrollieren zu können, ob sich Betreuer*innen an die Verabredungen halten und gegebenenfalls intervenieren zu können.

Die Lebenshilfe fordert, dass der Anfangsbericht und das dokumentierte Anfangsgespräch der rechtlich betreuten Person grundsätzlich zu übermitteln sind.

Vorschlag für eine Ergänzung des § 1863 BGB-E

(2a) Das Betreuungsgericht hat den Anfangsbericht und das dokumentierte Anfangsgespräch dem Betreuten zur Kenntnis zu geben, insbesondere wenn der Betreute dies wünscht; es sei denn, es sind dadurch erhebliche Nachteile für dessen Gesundheit zu besorgen oder er ist offensichtlich nicht in der Lage, den Anfangsbericht oder das dokumentierte Anfangsgespräch zur Kenntnis zu nehmen.

25. Erörterung des Anfangsberichts

Gemäß § 1863 Abs. 1 S. 5 BGB-E „kann“ das Gericht den Anfangsbericht mit der rechtlich betreuten Person und der Betreuer*in in einem persönlichen Gespräch erörtern. Dies wird als dringender Appell an die Rechtspfleger*in bezeichnet.⁴⁹

Da die Selbstvertreter*innen – wie die Gesetzesbegründung selbst ausführt – sich dringend ein Gespräch auch mit dem Gericht gewünscht haben, ist die Regelung verpflichtender zu fassen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtspfleger*in nur so die rechtlich betreute Person persönlich kennenlernen und somit der Kontrollpflicht besser nachkommen kann.

Die Lebenshilfe fordert, dass das Anfangsgespräch grundsätzlich immer zu führen ist.

Vorschlag für § 1963 Abs. 1 S. 5 BGB-E:

Das Betreuungsgericht ~~soll kann~~ den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

26. Angaben im Jahresbericht

Zu begrüßen ist, dass § 1863 Abs. 3 S. 3 BGB-E weitergehende verpflichtende Inhalte für den Jahresbericht festlegt, insbesondere auch bezüglich solcher Maßnahmen, die gegen den Willen der rechtlich betreuten Person erfolgt sind.

⁴⁹ Referentenentwurf, S. 348.

Die Formulierung in § 1863 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E bleibt aber hinter der erforderlichen Kontrolle auch im Hinblick auf geäußerte Wünsche zurück. Denn soweit das Gesetz vom Willen spricht, ist laut der Gesetzesbegründung nur der frei gebildete Wille gemeint.⁵⁰ Allerdings hat die Betreuer*in gem. § 1821 Abs. 2 BGB-E auch dem natürlichen Willen zu entsprechen, sofern keiner der Ausnahmetatbestände des § 1821 Abs. 3 BGB-E vorliegt. Daher greift die Formulierung in § 1863 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E zu kurz.

Die Lebenshilfe fordert, dass die rechtliche Betreuer*in auch dann Angaben im Jahresbericht machen muss, wenn sie Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der rechtlich betreuten Person vornimmt.

Darüber hinaus sollte der Jahresbericht um weitere verpflichtende Angaben erweitert werden.

Dies betrifft zum einen Angaben zur Stellvertretung. Die Vertretung ist weiterhin lediglich im Innenverhältnis an eine Bedingung geknüpft. Haben Betreuer*innen im Außenverhältnis weiterhin unbeschränkte Vertretungsmacht, so muss die rein auf das Innenverhältnis bezogene Kontrolle zumindest auch gerichtlich überprüft werden können. Um die Stellung rechtlich betreuter Personen hier zu stärken, bedarf es einer gerichtlichen Kontrolle dahingehend, wann und warum eine Stellvertretung erfolgt ist.⁵¹

Gleiches gilt zum anderen für den Einwilligungsvorbehalt. Ein solcher schränkt die Handlungsfreiheit rechtlich betreuter Personen erheblich ein. Daher bedarf auch die Erteilung bzw. gerade nicht Erteilung einer Einwilligung der gerichtlichen Kontrolle.

Auch der Widerruf einfacher Vollmachten bei Einrichtung der Kontrollbetreuung bedarf einer gerichtlichen Überprüfung. Dies ist v. a. deswegen notwendig, da es sich auch beim Widerruf einfacher Vollmachten um einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen handelt.⁵²

Ebenso stellen Umgangsregelungen einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar, die einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen müssen.⁵³

Zwar ist die Aufzählung in § 1863 Abs. 3 S. 3 BGB-E nicht abschließend, sodass es den rechtlichen Betreuer*innen freisteht, darüber hinaus Angaben zu machen. Allerdings wird eine auf Freiwilligkeit beruhende Angabe obengenannter Punkte dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der rechtlich

⁵⁰ Referentenentwurf, S. 286.

⁵¹ Siehe hierzu auch Punkt I. 10. c.

⁵² Siehe hierzu auch Punkt I.16. a.

⁵³ Siehe hierzu auch Punkt I. 18.

Betreuten auch im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle zu stärken und Betreute bei der Kontrolle stärker einzubinden, nicht gerecht.

Die Lebenshilfe ist sich bewusst, dass der Jahresbericht durch diese weiteren obligatorischen Angaben ausgeweitet wird. Soll das Ziel, flächendeckend eine am Selbstbestimmungsrecht orientierte Betreuung zu garantieren jedoch ernst genommen werden, bedarf dies auch einer gerichtlichen Kontrolle. Damit also die grundlegenden und wichtigen Änderungen insbesondere in den §§ 1821, 1823, 1820, 1833 und 1834 BGB-E in der Praxis nicht ins Leere laufen, bedürfen sie einer nachvollziehbaren Darstellung im Jahresbericht.

Die Lebenshilfe fordert daher, die Pflichtangaben im Jahresbericht im Hinblick auf die Stellvertretung und die angewandten Unterstützungsmaßnahmen, den Widerruf von Vollmachten, den Einwilligungsvorbehalt, die Ermittlung des mutmaßlichen Willens nach § 1821 Abs. 4 BGB-E und die Angaben, warum den Wünschen gem. § 1821 Abs. 2 und 3 BGB-E nicht entsprochen werden kann, zu erweitern.

Vorschlag für § 1863 Abs. 3 BGB-E:

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

Nr. 1: Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,

Nr. 2: Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere

- solcher gegen die Wünsche ~~den Willen~~ des Betreuten. Hierzu gehören in den Fällen des § 1821 Absätze 3 und 4 auch die Gründe, warum den Wünschen nicht entsprochen werden konnte sowie Angaben dazu, welcher mutmaßliche Wille daher zugrunde gelegt und wie dieser ermittelt wurde.
- bei wichtigen Angelegenheiten zu den Gründen, den Umfang und die Vorgehensweise einer erfolgten Stellvertretung nach § 1823 und, sofern eine solche nicht erforderlich ist, zu den Unterstützungsmaßnahmen bei der Entscheidungsfindung und -äußerung,
- zur Vornahme von Umgangsbestimmungen nach § 1834,
- zum Widerruf von Vollmachten, die nicht unter § 1820 Absatz 5 fallen,
- zur Erteilung oder Nichterteilung einer Einwilligung im Rahmen eines bestehenden Einwilligungsvorbehalts.

[...].

27. Bericht und Gespräch über den Jahresbericht

Wünschenswert ist es, dass der Jahresbericht gem. § 1863 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E auch Angaben zur Sichtweise der rechtlich betreuten Person enthalten muss. Hieraus sollen sich für das Gericht mögliche Anhaltspunkte für eine mögliche Anhörung ergeben. Dies setzt aber voraus, dass die Betreuer*innen wahrheitsgemäße Angaben tätigen. Machen sie dies nicht, eröffnet diese Verfahrensweise Manipulationsmöglichkeiten, insbesondere, wenn die Betreuer*in eine mögliche Anhörung der rechtlich betreuten Person vermeiden will.

Ein weiterer Knackpunkt besteht in diesem Zusammenhang darin, dass § 1863 Abs. 3 BGB-E keine Pflicht vorsieht, den Jahresbericht auch an die rechtlich betreute Person zu übersenden. § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB-E legt diesbezüglich lediglich fest, dass die rechtliche Betreuer*in den Jahresbericht mit der rechtlich betreuten Person zu besprechen hat.

Die Bundesvereinigung begrüßt, dass Betreuer*innen nunmehr den Jahresbericht mit den Betreuten besprechen müssen. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage. Allerdings sieht der Entwurf keinerlei Nachweis dafür vor, dass das Gespräch geführt wurde. Es besteht keine Kontrolle dahingehend, ob die rechtliche Betreuer*in das Gespräch tatsächlich vorgenommen hat und ob die im Jahresbericht getätigten Angaben, insbesondere über die Sichtweise der rechtlich betreuten Person, tatsächlich der Sichtweise der rechtlich betreuten Person entsprechen.

Es sind keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum der Jahresbericht nicht immer – es sei denn, es liegen vergleichbar zu den Vorschriften zur Übermittlung des Sachverständigengutachtens gewichtige Gründe vor –, der rechtlich betreuten Person übermittelt werden sollte. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Selbstvertreter*innen im Workshop ausdrücklich darum gebeten haben, eine Kopie des Berichts zu erhalten. Zu wissen, was in einem Bericht über einen selbst steht, ist für rechtlich betreute Personen ein wichtiges Recht, das gesetzlich verankert werden sollte. Hier rein auf die Freiwilligkeit der Betreuer*innen zu setzen, den schriftlichen Bericht der rechtlich betreuten Person auszuhändigen, ist nicht ausreichend. Denn wünscht die rechtlich betreute Person, dass ihr der schriftliche Bericht zur Verfügung gestellt wird, kommt die Betreuer*in diesem aber nicht nach, hat die rechtlich betreute Person keinerlei Handhabe, dies durchzusetzen.

Inwiefern es durch die Übersendung des Jahresberichts zu einem Vertrauensverlust zwischen Betreuer*in und Betreuer* kommen soll, ist nicht nachvollziehbar. Wenn die Betreuer*in den Bericht sowieso mit der betreuten Person besprechen soll, kann der Bericht der betreuten Person auch zur Verfügung gestellt werden. Hiermit wird Betreuten zumindest die Möglichkeit eröffnet, auch selbst, gegebenenfalls mit einer Vertrauensperson zu prüfen, ob die Angaben im Jahresbericht stimmen oder sie sich gegebenenfalls ans Gericht wenden sollten.

All die Regelungen – Angaben im Jahresbericht zur Sichtweise der rechtlich betreuten Person, Besprechungspflicht des Jahresbericht zwischen Betreuer*in und betreuter Person – sind daher gut gemeint, sie verfehlen aber ihr Ziel und führen letztendlich nicht wirklich dazu, dass Betreute auch im gerichtlichen Aufsichtsverfahren ein wirkliches Mitspracherecht erhalten. Denn gegenüber dem Gericht bleibt weiterhin nur die Betreuer*in Ansprechpartner*in. Sie schildert die Sichtweise der rechtlich betreuten Person, sie bespricht den Jahresbericht mit der rechtlich betreuten Person. Ob all die Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und ob ein Gespräch über den Jahresbericht tatsächlich stattgefunden hat, unterliegt keiner Kontrolle. Denn die Betreuer*in hat über das Gespräch und deren Verlauf keinerlei Angaben zu machen. Indem weder der Anfangsbericht noch der Jahresbericht den Betreuten übermittelt werden muss, wohl aber das Vermögensverzeichnis, vermittelt der Referentenentwurf darüber hinaus den Eindruck, das Vermögen der rechtlich betreuten Personen sei wichtiger als die übrigen Rechtspositionen der rechtlich betreuten Menschen.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass der Jahresbericht auch an die betreuten Personen übermittelt werden muss. Zumindest aber sollte die Betreuer*in im Jahresbericht über das Ob, Wann und Wie des Gesprächs Angaben machen sowie darüber, warum die Besprechungspflicht auf das Mögliche begrenzt wurde, z. B. auch, weil die rechtlich betreute Person ein Gespräch hierüber nicht wünscht.

Vorschlag zu § 1863 Abs. 3 BGB-E:

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. *Die Besprechungspflicht wird, wenn der Betreute sich dem Gespräch verweigert, auf das im Einzelfall Mögliche begrenzt. Über den Tag und den Verlauf des Gesprächs ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Im Falle des Absehens von der Besprechung ist dies zu begründen. Das Betreuungsgericht hat dem Betreuten in geeigneten Fällen, insbesondere wenn der Betreute dies wünscht, den Jahresbericht zu übersenden, es sei denn, diesem stehen gewichtige Gründe i. S. d. Satz 2 entgegen.*
[...].

28. Haftung rechtliche Betreuer*innen

§ 1826 BGB-E regelt zukünftig die Haftung der rechtlichen Betreuer*innen. Zu begrüßen ist, dass § 1826 Abs. 1 S. 2 BGB-E nunmehr eine dem § 280 Abs. 1 BGB entsprechende Beweislastumkehr vorsieht, wonach rechtliche Betreuer*innen nunmehr beweisen müssen, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Dies stärkt rechtlich betreute Personen.

Satz 3 begrenzt sodann den Sorgfalsmaßstab, wenn die Betreuung ehrenamtlich durch Eltern, Kinder oder Ehegatten der rechtlich betreuten Person geführt wird. Dies ist zu begrüßen und stärkt das Primat der Ehrenamtlichkeit, da viele Ehrenamtliche aus Angst vor möglichen Haftungsfolgen die rechtliche Betreuung nicht übernehmen.

Allerdings übernehmen nicht nur Eltern, Kinder und Ehepartner, sondern auch Geschwister und andere Verwandte ehrenamtlich die rechtliche Betreuung.

Die Lebenshilfe fordert, die Begrenzung in § 1826 Abs. S. 3 BGB-E auf weitere Verwandte auszudehnen. Denn auch Geschwister sind vom Schutzzumfang der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG umfasst. Diese an dieser Stelle – und auch an anderen Stellen – von Privilegierungen auszunehmen ist nicht interessengerecht.

Vorschlag für § 1826 Abs. 1 Satz 3 BGB-E:

Eltern, Kinder, ~~und~~ Ehegatten, *Geschwister und Verwandte* des Betreuten, die die Betreuung ehrenamtlich führen, haben dem Betreuten gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

29. Erhöhung der Ehrenamtszuschale

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass mit § 1878 Abs. 1 BGB-E die Ehrenamtszuschale erhöht werden soll. In diesem Zusammenhang befürwortet sie auch, dass § 1878 Abs. 4 BGB-E zum einen die Frist für die Geltendmachung der Zuschale von drei auf sechs Monate verlängert. Zum anderen, dass es zukünftig ausreichend ist, dass ehrenamtliche Betreuer*innen den Anspruch lediglich einmalig gerichtlich geltend machen müssen und die Einreichung des Jahresberichts als Folgeantrag angesehen wird. All dies ist wichtig, um das Amt der ehrenamtlichen Betreuung zu stärken.

Eine Erhöhung der Ehrenamtszuschale auf das 20fache ist das Mindeste. Allerdings sollte sie sogleich auf das 23fache erhöht werden. Denn sollte die mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz) angedachte Änderung verabschiedet werden, würde sich die Zeugenentschädigung von 21,00 Euro auf 25,00 Euro erhöhen. Dies hat zur Folge, dass die Aufwandszuschale für ehrenamtliche Betreuer*innen zukünftig 475,00 Euro betragen würde. Deutlich daran ist, dass der Bundesgesetzgeber durchaus bereit ist, auch eine höhere Zuschale zu gewährleisten.

Eine Anhebung um das 20fache bei Beibehaltung der bisherigen Zeugenentschädigung von 21,00 Euro bleibt weit dahinter zurück. Denn hierdurch würde die Aufwandspauschale „lediglich“ auf 420,00 Euro steigen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die Ehrenamtspauschale für den Fall, dass das JVEG-Änderungsgesetz nicht in Kraft tritt, mindestens auf das 23fache der Zeugenentschädigung zu erhöhen.

Unabhängig davon gilt es bei einer Anhebung der Ehrenamtspauschale Folgendes zu berücksichtigen:

a. Zusätzliche steuerrechtliche Änderungen notwendig

In beiden Fällen (Erhebung der Ehrenamtspauschale auf das 20- bzw. 23fache oder Erhöhung der Zeugenentschädigung) ist eine Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz (EStG) und des in § 3 Nr. 26 EStG geregelten Steuerfreibetrags i. H. v. 2.400,00 Euro notwendig. Denn die Erhöhung der Aufwandspauschale hat für ehrenamtliche Betreuer*innen steuerrechtliche Konsequenzen, die mitgedacht werden müssen und entsprechende Anpassungen im Steuerrecht erfordern. Der derzeitige Betrag i. H. v. 399,00 Euro hat zur Folge, dass ehrenamtliche Betreuer*innen sechs rechtliche Betreuungen im Jahr einkommensteuerfrei annehmen können. Mit sechs Betreuungen erreichen sie die in § 3 Nr. 26 EStG geregelte Übungsleiterpauschale i. H. v. 2400,00 Euro.

Mit der Erhöhung der Aufwandspauschale ist es ehrenamtlichen Betreuer*innen nur noch möglich, bis zu fünf Betreuungen im Jahr einkommensteuerfrei annehmen zu können. Dies führt dazu, dass ehrenamtliche Betreuer*innen weniger bereit sein werden, ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Hiermit wird nicht zuletzt der im Betreuungsrecht geltende Vorrang der Ehrenamtlichkeit konterkariert.

Die Übungsleiterpauschale ist daher entsprechend zu erhöhen. Die vom Bundesrat zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 29. November 2019 gefasste Entschließung, die Übungsleiterpauschale zu erhöhen, ist folglich mindestens zeitgleich mit dem vorliegenden Referentenentwurf umzusetzen.⁵⁴

Bei der Ermittlung der einkommensteuerfreien Übungsleiterpauschale werden Einkünfte aus anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten für gemeinnützige und ähnliche Zwecke (§ 3 Nr. 26 EStG) ebenso mit einbezogen. Folge dessen ist, dass ehrenamtliche Betreuer*innen nicht bis zu sechs Betreuungen führen können, wenn sie sich zudem anderweitig ehrenamtlich engagieren.

⁵⁴ BR-Drucks. 552/19.

Interessengerechter wäre es daher, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuung gänzlich von der Übungsleiterpauschale zu entkoppeln und für ehrenamtliche rechtliche Betreuungen eine eigene Einkommensteuerfreigrenze vorzusehen. Insbesondere wenn man die Komplexität und die besonderen Herausforderungen berücksichtigt, die mit einer rechtlichen Betreuung i. d. R. verbunden sind.

b. Zusätzliche sozialhilferechtliche Änderungen notwendig

Eine Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen hat darüber hinaus Auswirkung auf sozialhilferechtliche Ansprüche der ehrenamtlichen Betreuer*innen. Damit die Erhöhung der Aufwandspauschale sich nicht sozialhilfeschädlich auswirkt, bedarf es demnach weiterer sozialhilferechtlicher Änderungen.

So entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass die Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Betreuer*in, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehe, insgesamt im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen sei.⁵⁵ Sozialhilferechtlich findet also keine Verteilung auf den Gesamtzeitraum statt, für den die Aufwandspauschale bewilligt wurde.

Obwohl die Aufwandsentschädigung den jährlichen Aufwand der rechtlichen Betreuer*in abdeckt, steht ehrenamtlichen Betreuer*innen, die Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II (oder SGB XII) sind, nach § 11b Abs. 2 SGB II somit lediglich ein monatlicher Freibetrag i. H. v. 200 Euro zu. Insofern stehen sich das Monatsprinzip des Sozialrechts und das Jahresprinzip des Betreuungsrechts entgegen. Das BSG weist in derselben Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzgeber eine rechts- und sozialpolitisch gerechtere Lösung schaffen kann, indem er an der Schnittstelle von Betreuungs- und Steuerrecht entweder das Jahresprinzip aufhebt oder im Bereich des SGB II eine Abweichung vom Monatsprinzip regelt.⁵⁶

Die mit dem vorliegenden Referentenentwurf angedachte Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen ist daher zum Anlass zu nehmen, eine – wie vom BSG angemahnt – gerechtere Lösung an der Schnittstelle zwischen Sozial-, Steuer- und Betreuungsrecht zu schaffen.

Sollte die Entschließung des Bundesrates, die Übungsleiterpauschale anzuheben, umgesetzt werden, sind zumindest auch die Freibetragsgrenzen für eine ehrenamtliche Tätigkeit in § 11b Abs. 2 SGB II und § 82 Abs. 2 SGB XII entsprechend zu erhöhen. Dies ist erforderlich, um weiterhin einen deckungsgleichen Schutz im Steuer- und Sozialrecht sicherzustellen. Denn andernfalls wird das mit den Regelungen im SGB II und SGB XII verfolgte Ziel unterlaufen, das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, zu honorieren.

⁵⁵ BSG, Urteil vom 24.08.2017 – Az: B 4 AS 9/16 R.

⁵⁶ BSG, Urteil vom 24.08.2017 – Az: B 4 AS 9/16 R, Rn. 32.

30. Mitnahme von Betreuungen bei Ausscheiden einer Vereinsbetreuer*in

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt es, dass § 1868 Abs. 5 BGB-E vorsieht, dass eine aus dem Verein ausgeschiedene Vereinsbetreuer*in die Betreuung als Privatperson nur dann fortführen kann, wenn die rechtlich betreute Person dies wünscht. Liegt ein solcher Wunsch nicht vor, muss eine neue Betreuer*in bestellt werden.

Damit sichergestellt ist, dass der Wunsch auch tatsächlich dem Willen der rechtlich betreuten Person entspricht, fordert die Lebenshilfe, dass die rechtlich betreute Person hierzu verpflichtend anzuhören ist. Es kann nicht genügen, sich hierbei allein auf die Aussage der ausgeschiedenen Vereinsbetreuer*in zu berufen. Gegebenenfalls ist auch der Betreuungsverein, aus dem die Vereinsbetreuer*in ausscheidet, hinzuzuziehen.

31. Aufhebung der Sterilisationsregelung

§ 1830 BGB-E übernimmt die bisherige Regelung des § 1905 BGB. Trotz der jahrelangen Forderung des für die UN-BRK zuständigen Fachausschusses, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen, § 1905 BGB aufgrund seiner Konventionswidrigkeit abzuschaffen und ein ausdrückliches Verbot der Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Menschen zu verankern, hält der Referentenentwurf an der derzeitigen Regelung fest.

Die Gesetzesbegründung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für eine Überprüfung, ob § 1905 BGB (bzw. § 1830 BGB-E) beibehalten, modifiziert oder ganz abgeschafft werden sollte, zunächst hinreichender Tatsachenkenntnis darüber bedarf, in welchen Konstellationen in der gerichtlichen Praxis Sterilisationen bei rechtlich betreuten Menschen auf der Grundlage von § 1905 BGB genehmigt bzw. abgelehnt werden und will hierfür ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben ausschreiben.⁵⁷ Da die Abschaffung des § 1905 BGB eine schon seit über zehn Jahren geltende Forderung und die Durchführung eines Forschungsvorhabens etwa genauso lange in Aussicht gestellt wurde, ist nicht nachvollziehbar, warum hiermit weiterhin bis zum Abschluss des Reformprozesses gewartet werden soll.

So verzeichnet die Statistik z. B. für das Jahr 2016 lediglich 23 Genehmigungen für die Durchführung einer Sterilisation. Allein dies lässt die Beibehaltung der Sterilisationsregelung bereits fragwürdig erscheinen. Darüber hinaus ist eine Sterilisation wegen des damit verbundenen erheblichen Eingriffs

⁵⁷ Referentenentwurf, S. 154.

in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Lebensführung nur in Ausnahmefällen möglich. Auch ohne eine eigenständige Sterilisationsregelung darf sie nur in Betracht kommen, wenn eine Schwangerschaft zu erwarten ist und diese eine *konkrete* Gefahr für das Leben der Schwangeren bedeuten würde oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitszustands der Schwangeren gegeben wäre. Zudem darf es nicht möglich sein, eine Schwangerschaft mit Verhütungsmitteln zu verhindern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, § 1830 BGB-E zu streichen. Sollte ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben zu dem Ergebnis führen, dass es tatsächlich einer eigenständigen Sterilisationsregelung bedarf, könnte eine solche erneut eingeführt werden. Bis dies aber nicht abschließend untersucht ist, bedarf es der Regelung des § 1830 BGB-E nicht.⁵⁸

Darüber hinaus darf die in § 1830 Abs. 1 S. 2 BGB-E (bzw. § 1905 Abs. 1 S. 2 BGB) statuierte Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren, weil ihr wegen §§ 1666, 1666a BGB eine Trennung von ihrem Kind droht, keine Rechtfertigung für eine Sterilisation darstellen. Zum einen erscheint eine derartige Prognose, auf die sich eine Sterilisation stützen könnte, kaum möglich. Zum anderen verstößt diese Regelung gegen Art. 23 Abs. 1 c) der UN-BRK und ist in ihrer Annahme veraltet. Mittlerweile existieren flächendeckend Konzepte und Unterstützungsangebote für Eltern, die Unterstützung und Begleitung benötigen. § 78 SGB IX sieht entsprechende Assistenzleistungen für Eltern vor. Eine Behinderung kann damit für sich kein Grund sein, das Kind von seiner Mutter zu trennen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher für den Fall, dass die Sterilisationsregelung beibehalten bleibt, mindestens § 1830 Abs. 1 S. 2 BGB-E zu streichen.

II. Verfahrensrechtliche Änderungen im FamFG

1. Informationen in adressatengerechter Sprache

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt es, dass in § 275 Abs. 2 FamFG-E eine Pflicht des Gerichts aufgenommen wird, die volljährige Person bei Einleitung eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens in adressatengerechter Weise über die Aufgaben der rechtlichen Betreuer*in, den Ablauf des betreuungsgerichtlichen Verfahrens und die Kosten zu informieren. Hiermit wird ein weiteres zentrales Anliegen der Selbstvertreter*innen aufgenommen und die Selbstbestimmung im Verfahren gestärkt.

⁵⁸ Vgl. <https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf>.

Allerdings handelt es sich hierbei laut der Gesetzesbegründung nicht um eine absolute Pflicht zur adressatengerechten Unterrichtung.⁵⁹ Um die verfahrensrechtliche Stellung der Betroffenen abzusichern, ist diese Einschränkung in der Gesetzesbegründung zu streichen.

Zudem wird sich in der Praxis zeigen, wie diese Unterrichtung erfolgt. Es kann nicht genügen, lediglich Informationsmaterial in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Dass dies mitunter für ausreichend erachtet werden könnte, legt jedoch die Gesetzesbegründung nahe.⁶⁰ Derartige Informationsmaterialien von z. B. Betreuungsvereinen liegen derzeit schon in den Gerichten bereit und werden nicht in Anspruch genommen oder als ausreichend erachtet.

Hierbei gilt es auch, in persönlichen Kontakt zu den Betroffenen zu treten und sie in einem persönlichen Gespräch in adressatengerechter und barrierefreier Weise zu informieren.

Ebenso ist die Einschränkung, wonach das Gericht Volljährige „möglichst“ in adressatengerechter Weise zu unterrichten hat, zu streichen. Um dem Informationsbedürfnis der Betroffenen gerecht zu werden, sind sie umfassend adressatengerecht und barrierefrei zu informieren. Hierbei müssen sich Gerichte auf die Besonderheiten eines jeden Einzelfalls einstellen können, und ggf. unter Heranziehung von Dolmetschern und/oder anderen Kommunikationshilfen tätig werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass die Information der Betroffenen vor Einleitung eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens nach § 275 Abs. 2 FamFG-E in einem persönlichen Gespräch und stets in adressatengerechter und barrierefreier Weise zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, dass es sich um eine zwingende Pflicht des Betreuungsgerichts handelt, indem entsprechende Einschränkungen aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden.

Vorschlag für § 275 Abs. 2 FamFG-E:

„(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens *in einem persönlichen Gespräch und in möglichst adressatengerechter und barrierefreier Weise* über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.“

⁵⁹ Referentenentwurf, S. 381.

⁶⁰ Referentenentwurf, S. 382.

2. Adressatengerechte Sprache während des gerichtlichen Betreuungsverfahrens

Darüber hinaus fordert die Lebenshilfe im FamFG eine Regelung zur Nutzung einer adressatengerechten Sprache insgesamt und damit auch während des gerichtlichen Verfahrens vorzusehen. In diesem Zusammenhang genügt es nicht, dass Träger öffentlicher Gewalt gem. § 11 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) lediglich in Leichter Sprache mit Menschen mit geistiger Behinderung kommunizieren sollen.⁶¹

Vorschlag einer Regelung im FamFG:

Im Betreuungsverfahren haben die am Betreuungsverfahren Beteiligten, insbesondere die Richter, Rechtspfleger, Verfahrenspfleger adressatengerecht mit den Betroffenen zu kommunizieren.

3. Bestellung einer Verfahrenspfleger*in

Zu begrüßen ist, dass die Stellung der Verfahrenspfleger*in und ihre Rolle und Pflichten in § 276 Abs. 3 FamFG-E präzisiert wird. Zu begrüßen ist auch, dass Maßstab für die Tätigkeit der Verfahrenspfleger*in ebenso die Wünsche der Betroffenen sind. Dies sollte aber durch einen Verweis auf § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB-E noch deutlicher klargestellt werden.

Die Lebenshilfe fordert daher, § 276 Abs. 3 FamFG durch einen Verweis auf § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB-E zu ergänzen.

Vorschlag für § 276 Abs. 3 FamFG-E:

(3) Der Verfahrenspfleger hat *entsprechend des § 1821 Absätze 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt der Selbstvertreter*innen war es, dass die Verfahrenspfleger*in von der Betreuungsrichter*in bestellt wird und daher die Rechte der Betroffenen nicht immer unabhängig und umfassend im Sinne der Betroffenen vertreten werden.

⁶¹ Siehe zu weiteren Forderungen in diesem Zusammenhang Punkt V. 2.

Daher sollte nach Ansicht der Lebenshilfe die Verfahrenspfleger*in nicht von der für das jeweilige Betreuungsverfahren zuständigen Richter*in bestellt werden können und dies gesetzlich verankert werden.

Hierfür könnte bei den Betreuungsbehörden eine Vorschlagsliste geeigneter ehrenamtlicher und beruflicher Verfahrenspfleger*innen eingerichtet werden, um der bisher unregelmäßigen und regional sehr unterschiedlichen Praxis bei der Auswahl geeigneter Verfahrenspfleger*innen eine transparente Struktur zu geben. In diesem Zusammenhang genügt das reine Vorschlagsrecht der Betreuungsbehörde, wie es in § 11 Abs. 5 BtOG-E verankert ist, nicht. Denn das Vorschlagsrecht gibt es bisher schon, ohne dass es in der Praxis dazu geführt hat, das Auswahlverfahren geeigneter Verfahrenspfleger*innen nachvollziehbar zu gestalten.

4. Dauer der Betreuung

Obwohl die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ergeben hatte, dass in vielen Fällen der maximale Rahmen von sieben Jahren vor einer gerichtlichen Überprüfung ausgeschöpft werde und in vielen Fällen auch danach nicht ordnungsgemäß überprüft werde, ob die rechtliche Betreuung aufrecht zu erhalten ist, behält der Referentenentwurf die maximale Dauer von sieben Jahren bei.

Die Überprüfungsfrist stellt lediglich einen Gegenstand dar, den das Gericht mit den Betroffenen im Verfahren erörtert, vgl. § 278 Abs. 2 FamFG-E. Damit bleibt es bei einem grundsätzlich siebenjährigen Überprüfungszeitraum. Denn auch die in § 1864 Abs. 2 BGB-E nunmehr eingeführte zusätzliche Informationspflicht für Betreuer*innen, wonach sie dem Gericht u. a. unverzüglich solche Umstände mitzuteilen haben, die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts oder eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen, gleicht dieses Defizit nicht aus. Diese Pflichten gab es bisher auch schon ohne dass die Betreuungen hierdurch kürzer wurden oder während der Dauer bis zum Überprüfungszeitraum aufgehoben wurden. Der Referentenentwurf setzt sich hier bewusst über die Forschungsergebnisse, die Forderung der Selbstvertreter*innen und der Behindertenverbände hinweg.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, die Dauer des Überprüfungszeitraums in § 295 Abs. 2 FamFG auf fünf Jahre zu senken. Da sich die Länge der Betreuung an den individuellen Unterstützungsbedarfen orientieren muss, sollte überdies geregelt werden, dass die Höchstfristen nur in Ausnahmefällen mit einer entsprechenden Begründung ausgeschöpft werden können.

[Vorschlag für § 295 Abs. 2 FamFG-E:](#)

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens ~~fünf~~ *sieben* Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden. *Der Überprüfungszeitraum darf nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden. In diesem Fall bedarf es einer Begründung.*

5. Betreuungen gegen den erklärten Willen

Zu begrüßen ist, dass § 295 Abs. 2 FamFG-E bei Betreuungen, die gegen den erklärten Willen der rechtlich betreuten Person eingerichtet wurden, spätestens nach drei Jahren eine Überprüfung stattfinden muss.

Allerdings ist auch eine Frist von drei Jahren zu lang. In Fällen der Unterbringung ist nur in Ausnahmefällen und bei offensichtlicher Unterbringungsbedürftigkeit eine solche von bis zu zwei Jahren zulässig, vgl. § 329 Abs. 1 FamFG. Bei einer Verkürzung auf zwei Jahre würde also kein Missverhältnis zu den Fristen bei Unterbringungsverfahren bestehen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Überprüfung auf die erstmalige Verlängerung. Bei einer nochmaligen Verlängerung gegen den erklärten Willen kann das Gericht eine längere Überprüfungsfrist heranziehen und somit wieder den siebenjährigen Überprüfungszeitraum ausschöpfen.⁶²

Dies ist nicht interessengerecht. Die Verlängerung einer Betreuung gegen den Willen der rechtlich betreuten Person ist ein genauso starker Grundrechtseingriff, wie die erstmalige Anordnung der Betreuung gegen den Willen. Aufgrund dessen muss auch die Verlängerung den gleichen Maßstäben folgen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Überprüfungsfristen.

Des Weiteren ist unklar, was das Gesetz mit der Formulierung „erklärten Willen“ meint. Auch die Gesetzesbegründung ist hier nicht eindeutig. Stattdessen spricht diese sowohl von erklärten Wünschen als auch vom entgegenstehenden Willen. Da Betreuungen nicht gegen den freien Willen eingerichtet werden dürfen, können mit § 295 Abs. 2 FamFG-E nur solche Betreuungen gemeint sein, die im Umkehrschluss zu § 1814 Abs. 2 BGB-E gegen den natürlichen Willen eingerichtet werden. Dies ist durch eine einheitliche Begrifflichkeit klarzustellen.

Darüber hinaus muss sich das Gericht in seinem Beschluss auch dazu verhalten, ob eine Betreuung gegen den natürlichen Willen eingerichtet wurde. Dies wird aus der Beschlussformel bisher nicht ersichtlich, da diesbezüglich keine Änderungen vorgesehen sind.

⁶² Referentenentwurf, S. 391.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass Betreuungen, die gegen den natürlichen Willen eingerichtet werden, weil die betroffene Person die für und wider einer rechtlichen Betreuung sprechenden Gründe nicht zu erkennen und gegeneinander abzuwägen vermag oder nicht entsprechend dieser Einsicht handeln kann, stets und nicht nur bei der erstmaligen Verlängerung nach zwei Jahren zu überprüfen sind. Zudem ist gesetzlich in § 295 Abs. 2 FamFG-E klarzustellen, dass es sich bei den Betreuungen gegen den erklärten Willen um Betreuungen gegen den natürlichen Willen handelt.

Vorschlag für § 295 Abs. 2 FamFG:

Ist die Maßnahme gegen den *natürlichen erklärten* Willen des Betroffenen angeordnet worden, ist über die ~~eine erstmalige~~ Verlängerung *jeweils* spätestens nach ~~drei~~ *zwei* Jahren zu entscheiden.

Zur Klärung, inwiefern ein freier Wille vorliegt, bedarf es im Hinblick auf die Überprüfungsfrist der Betreuung auch einer entsprechenden sachverständigen Klärung.

Die Bundesvereinigung fordert deswegen, im FamFG ausdrücklich zu regeln, dass in den Fällen, in denen eine Betreuung gegen den Willen der volljährigen Person eingerichtet werden soll, es zwingend einer gutachterlichen Klärung bedarf. Denn die derzeitigen Regelungen verhalten sich nicht explizit dazu.

Vorschlag für eine Ergänzung des § 280 Abs. 3 FamFG-E:

Nr. 6: in den Fällen des § 1814 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, inwiefern die Fähigkeit zur freien Willensbildung bezüglich der Einrichtung der Betreuung ausgeschlossen ist.

Vorschlag für § 286 Abs. 1 FamFG-E:

(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Betreuers auch

1. die Feststellung, dass die Fähigkeit zur freien Willensbildung bezüglich der Einrichtung der Betreuung aufgehoben ist;

[...].

6. Sozialgutachten anstelle des Sachverständigengutachtens

Zu begrüßen ist, dass der Sozialbericht der Betreuungsbehörde zukünftig grundsätzlich vor dem Sachverständigengutachten einzuholen ist und das Sachverständigengutachten gem. § 280 Nr. 4 FamFG-E zukünftig zum Umfang des Aufgabenkreises keine Angaben mehr enthalten, sondern stattdessen zu dem aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf Auskunft erteilen soll.

Die Bestellung einer rechtlichen Betreuer*in hat sich aber am Erforderlichkeitsgrundsatz und dem konkreten individuellen Unterstützungsbedarf zu orientieren. Diesem Bedürfnis wird ein weiterhin an den Defiziten des Betroffenen verhaftetes Sachverständigengutachten nicht gerecht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass anstelle des Sachverständigengutachtens ein Sozialgutachten in Form eines interdisziplinären Gutachtens treten sollte. Dieses stellt eine verlässlichere Grundlage zur Beurteilung der Reichweite der Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit und der Fähigkeit, die eigenen rechtlichen Lebensbereiche selbstständig regeln zu können, dar. An der Erstellung sollten Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und/oder Ärzt*innen mitwirken.⁶³

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen im FamFG anzupassen, die bei der Entscheidung über die Einrichtung und Verlängerung der Betreuung sowie der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts vergleichbare Gutachten, wie das MDK-Gutachten oder ärztliche Atteste genügen lassen (z. B. §§ 280, 282, 295 FamFG); es sei denn, der Betroffene widerspricht der Begutachtung.

Die Anhörung und Beteiligung nahestehender Personen stellt ein wichtiges Mittel der Sachaufklärung dar, insbesondere um zu klären, wie das soziale Umfeld der volljährigen Person aufgestellt ist, ob möglicherweise andere Hilfen vorhanden sind, wie die volljährige Person ihren Alltag meistert und mit welchen Schwierigkeiten oder Problemen sie bei der Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten konfrontiert ist. Dass Betreuungsbehörden auch nahestehende Personen zwingend bei der Erstellung des Sozialberichts bzw. des Sozialgutachtens heranziehen muss, ist bisher gesetzlich nicht sichergestellt. Allein aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie sie in § 4 BtOG-E vorgesehen sind, folgt keine Verpflichtung nahestehende Personen auch über die persönlichen Lebensumstände der volljährigen Person zu befragen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die Anhörungspflicht der Betreuungsbehörde auf Wunsch der volljährigen Person auf ihr gesamtes soziales Umfeld zu erweitern.

III. Betreuungsorganisationsrecht

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-E) ein eigenes Gesetz geschaffen wird, das die Rechtsstellung

⁶³ All dies ist beispielsweise vergleichbar mit der Feststellung der Schulfähigkeit. Auch hier arbeiten Schulbehörde, Eltern, Erzieher und Ärzte interdisziplinär zusammen.

und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer*innen regelt und näher ausgestaltet.

1. Registrierungsvoraussetzungen bei Betreuungsvereinen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet es, dass das BtOG-E ein Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen einführt und Berufsbetreuer*innen einen entsprechenden Sachkundenachweis erbringen müssen. Voraussetzung für die Registrierung ist gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E u. a. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuer*in. Diese ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen.

Bezüglich der Betreuungsvereine sollte jedoch darüber nachgedacht werden, die Registrierungsvoraussetzungen von Vereinsbetreuer*innen i. R. d. staatlichen Anerkennung des Betreuungsvereins zu prüfen. Denn Betreuungsvereine haben regelmäßig nachzuweisen, dass sie ihrer Dienst- und Fachaufsicht insbesondere gegenüber ihren für die Betreuungsführung geeigneten Mitarbeiter*innen nachkommen. Sollte parallel hierzu ein weiteres Registrierungsverfahren geschaltet werden, hat dies auch arbeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere wenn es um die Anstellung neuer, noch nicht registrierter Vereinsbetreuer*innen geht.

Gemäß § 14 BtOG-E (bzw. § 1908f BGB) müssen Betreuungsvereine jährlich darlegen, welche Mitarbeiter*innen bei ihnen beschäftigt sind, über welche Qualifikationen sie verfügen und wie sie jährlich fortgebildet werden. D. h. mit der jährlichen Prüfung müssen die Vereine gewährleisten, dass sie eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter*innen haben und diese beaufsichtigen. Bezüglich der Eignung werden hierbei seit Jahren sehr hohe Maßstäbe angelegt. Zudem haftet der Verein für die Qualität seiner Beschäftigten.

Mit dem Registrierungsverfahren und der parallel hierzu erfolgenden jährlichen Überprüfung der staatlichen Anerkennung wird zukünftig ein doppelter Verwaltungsaufwand mit doppelter Prüfung notwendig. Im Referentenentwurf sind bisher keine Verzahnungen zwischen den Stammbehörden und den für den Verein jeweils zuständigen Anerkennungsbehörden vorgesehen. In der Praxis ist es aber nicht erforderlich, zwei Behörden mit denselben Aufgaben zu betrauen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, zumindest bei der Ausgestaltung der Verordnung gem. § 23 Abs. 4 Abs. 4 BtOG-E doppelte Prüfverfahren zu vermeiden, indem i. R. d. Registrierung für Vereinsbetreuer*innen ein Gleichklang mit den Voraussetzungen der Anerkennung der Betreuungsvereine geschaffen wird. Hierbei geht es nicht darum, für Vereinsbetreuer*innen andere oder weniger qualitative Registrierungsvoraussetzungen festzulegen.

Des Weiteren sollte bei Ausgestaltung der Verordnung gem. § 23 Abs. 4 BtOG-E sichergestellt werden, dass die fachspezifische Sachkunde nicht von vornherein an die tatsächliche Ausübung in diesem Bereich gekoppelt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass angehende Betreuer*innen sich u. a. bei Betreuungsvereinen ausbilden lassen, um die Sachkundevoraussetzungen zu erlangen, Betreuungsvereinen der hierfür erforderliche Aufwand aber nicht gegenfinanziert wird.

2. Erweiterte Unterstützung

Die Lebenshilfe begrüßt, dass mit § 8 Abs. 2 BtOG-E die Möglichkeit der erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung eingeführt wird. Hierdurch soll der Vermittlungs- und Unterstützungsauftrag der Betreuungsbehörden erweitert werden, indem z. B. mit Zustimmung der volljährigen Person der individuelle Unterstützungs- und Hilfebedarf ermittelt wird, die Betreuungsbehörde sie im Hinblick auf die konkret in Betracht kommenden Sozialleistungsansprüche berät und bei der Geltendmachung dieser Ansprüche niederschwellig unterstützt, ohne dass damit ein Vertretungsmandat einhergeht. Die Durchführung eines solchen Verfahrens liegt im Ermessen der einzelnen Behörde.

Daneben wird in § 11 Abs. 3 BtOG während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens ebenfalls das Institut einer erweiterten Unterstützung eingeführt. In geeigneten Fällen hat die Betreuungsbehörde mit Zustimmung der volljährigen Person ein solches Verfahren durchzuführen. Die Entscheidung steht während eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens also nicht mehr im Ermessen der Betreuungsbehörde. Was geeignete Fälle sind, lässt das Gesetz und die Begründung aber offen. Ebenso, wie ein solches Verfahren durchgeführt werden soll.

Kritisch anzumerken ist aber, dass die Einführung dieses durchaus geeigneten betreuungsvermeidenden Instruments im Ermessen der Länder steht. Denn § 11 Abs. 5 BtOG gestattet es den Ländern, das Instrument einzuführen oder nicht oder auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken. Die Letztentscheidungskompetenz über den konkreten Umfang der Einführung wird somit den Ländern überlassen. Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht die ausdrückliche Handlungsempfehlung der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Machen Länder von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch, wird das Instrument obsolet. Eine betreuungsvermeidende Hilfe wird dann nicht geschaffen.

Die Lebenshilfe fordert daher, das Verfahren der erweiterten Unterstützung in allen Ländern verpflichtend einzuführen.⁶⁴

⁶⁴ Siehe hierzu auch Punkt I. 5.

3. Kennenlerngespräch und Betreuer*innenvorschlag durch Betreuungsbehörde

Gemäß § 12 BtOG schlägt die Betreuungsbehörde im Sozialbericht zugleich eine Person vor, die zur Betreuer*in bestellt werden soll. Laut der Gesetzesbegründung hat die Behörde bei ihrem Vorschlag die Wünsche der volljährigen Person hinsichtlich der Person der Betreuer*in soweit wie möglich zu ermitteln und hierzu Stellung zu nehmen. Hier handelt es sich um ein wesentliches Element der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, weshalb diese Klarstellung nicht nur der Gesetzesbegründung überlassen sein sollte.

Die Lebenshilfe fordert, in § 12 BtOG klarzustellen, dass die Behörde die Wünsche der volljährigen Person bei der Auswahl der Betreuer*in zu ermitteln und zu berücksichtigen hat.

§ 12 Abs. 1 BtOG-E:

(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. *Hierbei hat sie die Wünsche des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers soweit wie möglich zu ermitteln und zu berücksichtigen.* Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen. [...].

Des Weiteren legt § 12 Abs. 2 BtOG-E fest, dass die Betreuungsbehörde auf Wunsch der volljährigen Person ein persönliches Kennenlerngespräch zwischen ihr und der vorgesehenen Betreuer*in vermitteln kann. Dies begrüßt die Lebenshilfe ausdrücklich. Denn hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Wunsch der Selbstvertreter*innen. Damit diese Regelung in der Praxis konsequent umgesetzt wird, setzt dies aber voraus, dass die Behörde die Betroffenen über diese Möglichkeit informiert.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass u. a. die Regelung des § 12 Abs. 2 BtOG nach dem Inkrafttreten evaluiert wird, um rechtstatsächlich zu prüfen, ob die Behörden von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.⁶⁵ Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu eruieren, ob die Vermittlung des Kennenlerngesprächs verbindlicher geregelt werden muss.

4. Stärkung der Betreuungsvereine

Die Lebenshilfe begrüßt, dass in den §§ 14 ff. BtOG ausdrücklich die Anerkennungsvoraussetzungen und die Aufgaben der Betreuungsvereine geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass klargestellt wird, dass es sich bei den Aufgaben der Betreuungsvereine um öffentliche Aufgaben handelt.

⁶⁵ Siehe zu weiteren Evaluierungspflichten Punkt V. 5.

5. Aufgabenerweiterung – Patientenverfügungen

§ 15 Abs. 1 BtOG regelt die Pflichtaufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins. Nummer 1 weitet diese u. a. auf die Information über Patientenverfügungen aus.

Richtig ist, dass Betreuungsvereine zum Teil diese Beratungen bereits übernehmen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Beratung, die sich auf formelle Aspekte einer Patientenverfügung beschränkt. Da den Vereinen die medizinischen Fachkenntnisse fehlen, und somit nicht inhaltlich über Patientenverfügungen beraten werden kann, ist gesetzlich klarzustellen, dass es sich um eine rein formale Beratung und Information handelt. Andererseits wird der Eindruck erweckt, Betreuungsvereine beraten diesbezüglich auch inhaltlich und v. a. medizinisch.

Die Lebenshilfe fordert, in § 15 Abs. 1 BtOG klarzustellen, dass sich die Information und Beratung über Patientenverfügungen nicht auf medizinische Inhalte bezieht, sondern in den formalen Anforderungen und das Wesen einer Patientenverfügung erschöpft.

Vorschlag für § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG:

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und *formal über* Patientenverfügungen zu informieren, [...].

6. Weitere Aufgaben der Betreuungsvereine

Als weitere mögliche Aufgabe der Betreuungsvereine sollte gesetzlich verankert werden, dass Betreuungsvereine bei der Ausübung von Vorsorgevollmachten beraten können. Denn in der Praxis entstehen oft Probleme, wenn Vorsorgevollmachten zum Tragen kommen. Auch bei Ausübung einer Vorsorgevollmacht ist das Selbstbestimmungsrecht der Vollmachtgeber*in und Art. 12 UN-BRK zu beachten. Hier hilft es Bevollmächtigten und auch den Vollmachtgeber*innen, wenn sich Bevollmächtigte nicht nur bei der Abfassung, sondern auch bei Ausübung der Vorsorgevollmacht von Betreuungsvereinen beraten lassen können.

Die Lebenshilfe regt an, § 15 Abs. 3 BtOG auf die Beratung bei der Ausübung der Vorsorgevollmacht zu erweitern.

Vorschlag für § 15 Abs. 3 BtOG-E:

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere

Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung *und Ausübung* einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

7. Finanzierung der Betreuungsvereine

Die Lebenshilfe begrüßt es, dass Betreuungsvereine gem. § 17 BtOG einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln haben. Allerdings bleibt offen, was unter einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung zu verstehen ist. Um die Betreuungsvereine an dieser Stelle zu stärken, bedarf es daher verbindlicher Parameter, die festlegen, wann von einer bedarfsgerechten finanziellen bzw. angemessenen Ausstattung auszugehen ist. Andererseits bleibt es weiterhin im Ermessen der Kommunen und Länder hierüber zu befinden.

Die Lebenshilfe regt daher an, entsprechend der Empfehlungen des Kasseler Forums bei der Frage einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung folgende Rahmenbedingungen festzulegen:

- **Bezogen auf 100.000 Einwohner sollte mindestens eine Vollzeitstelle für Querschnittsarbeit gefördert werden. Die Bezugsgröße kann variieren, sofern für den ländlichen oder städtischen Raum unterschiedliche Anforderungen vorliegen.**
- **Förderfähig sollten nur Mitarbeiter*innen sein, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung und/odervergleichbare Erfahrungen verfügen.**
- **Die tarifvertraglichen Bindungen sollten berücksichtigt und die Förderung dynamisiert werden.**
- **Es sollten auch Maßnahmen gefördert werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Qualitätssicherung notwendig sind wie z. B. die Fortbildung der Querschnittsmitarbeiter*innen, Netzwerktätigkeiten, Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Bevollmächtigte.**
- **Die Förderung sollte keine Leistungsanforderungen enthalten, die nicht von den Betreuungsvereinen beeinflusst werden können (bspw. von der gerichtlichen Bestellung gewonnener ehrenamtlicher Betreuer*innen).**
- **Die Gewährung der Landesförderung sollte nicht von einer kommunalen Förderung abhängig sein.**

Darüber hinaus ist vorzusehen, dass die Übernahme freiwilliger Aufgaben i. S. d. § 15 Abs. 5 BtOG ebenso förderfähig ist.

8. Voraussetzungen für die ehrenamtliche Tätigkeit – Feststellung der Eignung

§ 22 BtOG-E regelt zukünftig, unter welchen Voraussetzungen eine ehrenamtliche Betreuer*in bestellt werden kann. Sie muss persönlich geeignet und zuverlässig sein. Hierfür hat sie der Behörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein sollen. Zudem scheidet die Eignung aus, wenn ein einschlägiges Berufsverbot vorliegt oder die Person in den letzten drei Jahren wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen, für die Führung der Betreuung relevanten Vergehens verurteilt wurde oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Dies gilt für alle ehrenamtlichen Betreuer*innen. Also auch für Angehörigenbetreuer*innen. Dies ist zu befürworten. Allerdings entsteht hier eine Schieflage: Denn neben der Zuverlässigkeit müssen Angehörige auch über die Grundsätze der Betreuungsaufgaben Kenntnisse haben. Hierfür sieht der Entwurf nicht vor, dass sie diese Kenntnisse z. B. mit dem Besuch einer Eingangsschulung erwerben sollen.⁶⁶

Soll die ehrenamtliche Betreuung gestärkt werden, bedarf es darüber hinaus auch der Freistellung von finanziellen Belastungen, die durch die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Schuldnerverzeichnisses entstehen. Bisher ist die Einholung eines Führungszeugnisses gebührenpflichtig. Gleiches gilt für den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis. Für dieses werden Verwaltungsgebühren nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz erhoben.

Die Lebenshilfe fordert, dass ehrenamtliche Betreuer*innen von den Kosten für die Erbringung der entsprechenden Eignungsnachweise (Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis) befreit werden. Sofern keine Gebührenfreistellung erfolgt, ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Kosten für die Einholung dieser Verzeichnisse bei Übernahme einer rechtlichen Betreuung erstattet werden.

9. Weitergabe von Daten über ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen

§ 10 BtOG-E sieht vor, dass die Betreuungsbehörde zukünftig Namen und Adresse eines ehrenamtlichen Familienangehörigen an einen Betreuungsverein weitergeben darf, damit dieser mit der ehrenamtlichen Betreuer*in Kontakt aufnehmen kann.

⁶⁶ Siehe hierzu Punkt I. 19.

Fraglich ist aber, ob dies tatsächlich dazu führt, dass ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen Betreuungsvereine stärker aufsuchen. Denn bisher sind entsprechende Informationen der Betreuungsvereine bereits in den Gerichten ausgelegt, werden aber nicht in Anspruch genommen. Daher ist eine Anbindung auch ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer*innen an den Betreuungsverein interessengerechter.⁶⁷

Für den Fall, dass bezüglich der Anbindung an einen Betreuungsverein an der Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen festgehalten werden sollte, ist die Weitergabe der Kontaktdaten beizubehalten.

IV. Betreuer*innenvergütung

Durch die Einführung des BtOG sind auch Änderungen im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) erforderlich. Dies ist konsequent. Allerdings versäumt es der Referentenentwurf hier auch Anpassungen an die Rechtswirklichkeit und den mit der Reform auf die Berufsbetreuer*innen zukommenden Mehraufwand vorzunehmen.

1. Besondere Kenntnisse für die Führung der rechtlichen Betreuung

Aufgrund der nunmehr erforderlichen Registrierung der Berufsbetreuer*innen, mit der sie u. a. einen Sachkundenachweis zu erbringen haben, wird das Kriterium des Vorhandenseins besonderer Kenntnisse für die Führung einer rechtlichen Betreuung in § 8 VBVG-E aufgegeben. Dies ist nachvollziehbar.

Allerdings kann es hierdurch dazu kommen, dass auch ein gänzlich fachfremdes Studium oder eine gänzlich fachfremde Ausbildung die Einstufung in eine höhere Vergütungsstufe bewirken. So würde z. B. eine Person, die Kunstgeschichte studiert hat, allein aufgrund dieses Studiums in die Vergütungsstufe C fallen, obwohl das Studium an sich mit der Führung einer Betreuung nichts zu tun hat. D. h. für die Vergütungshöhe können zukünftig Ausbildungen entscheidend sein, die mit der rechtlichen Betreuung als solche nicht im Zusammenhang stehen.

2. Fallpauschalen

§ 9 VBVG-E behält das Fallpauschalensystem bei. Danach sind für unterschiedliche Fallkonstellationen verschiedene monatliche Fallpauschalen vorgesehen. Dem Fallpauschalensystem liegt eine

⁶⁷ Siehe hierzu ausführlich Punkt I. 19.

Mischkalkulation zugrunde. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Betreuer*innen in den einzelnen Fallgruppen aufwendige und weniger aufwendige Betreuungsfälle innehaben. Dies soll es ermöglichen, einen erhöhten Zeitaufwand in einem aufwendigeren Betreuungsverfahren mit dem einer weniger zeitintensiven Betreuung zu kompensieren. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist der Ansicht, dass ein pauschaliertes Vergütungssystem aus Effizienz- und Praktikabilitätsabwägungen grundsätzlich sinnvoll ist. Jedoch führt die diesem zugrunde liegende Mischkalkulation zu Problemen und Fehlanreizen bei Berufsbetreuer*innen und spiegelt die Realität der Betreuungsvereine nicht umfassend wider.

Bei einem Großteil der rechtlich betreuten Personen, deren rechtliche Betreuung durch Mitarbeitende eines Betreuungsvereins erfolgt, handelt es sich um Menschen, bei denen auch nach zwei Jahren ein erhöhter Handlungsbedarf besteht und die Betreuung daher nicht an ehrenamtliche Betreuer*innen abgegeben werden kann. Diese Betreuungen verbleiben bei den Betreuungsvereinen, sodass die Vereine meist die schwierigeren und aufwändigeren Fälle betreuen und die angedachte Kompensation nicht eintreten kann.

Auch innerhalb einer einzelnen Betreuung kann der Gedanke der Mischkalkulation zu Fehlanreizen führen und eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit einschränken. Entscheidungen könnten zu einem noch nicht erforderlichen, früheren Zeitpunkt getroffen werden, da der mit der Entscheidung einhergehende Aufwand mit fortlaufender Zeit nicht mehr von der Fallpauschale abgedeckt wäre. So kann z. B. für eine ältere, unter rechtlicher Betreuung stehende Person die Gefahr bestehen, bereits zu Beginn der Betreuung in eine Wohnstätte wechseln zu müssen, da andernfalls die Organisation des Aufenthaltswechsels, der Wohnungsauflösung oder des Hausverkaufs nach zwei Jahren der Betreuung von der Pauschale und dem dieser zugrunde liegenden Stundenansatz nicht mehr gedeckt sein könnten.

Es ist fraglich, ob die Mischkalkulation und das Fallpauschalensystem die richtigen Mittel sind, um Anreize zur Abgabe der Betreuung oder gar zur Betreuungsvermeidung sowie für eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit zu setzen. Denn sollen weniger aufwändige Betreuungen die aufwändigeren Betreuungen mitfinanzieren, besteht für die Betreuer*innen kein Anreiz, die weniger aufwändigen Betreuungen abzugeben; auch wenn die Fallpauschale mit der Zeit sinkt.

3. Ermittlung und Höhe der Fallpauschale

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 06. Mai 2019 bereits darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Fallpauschalen nicht konsequent ist und nicht den rechtstatsächlichen Befunden entspricht. Zwar wurden hierbei die Ergebnisse der Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ herangezogen. Jedoch – und hierauf weist die Studie ausdrücklich hin – beantworten die in der Studie

ermittelten Zeitangaben nicht die Frage, wie viel finanzierte Zeit den Berufsbetreuer*innen zur Verfügung stehen sollte, um eine gute Betreuungsarbeit zu leisten. Die ermittelten Stundenansätze geben nur Aufschluss über den Zeitaufwand für die damals praktizierte Betreuungsqualität. Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung manche Berufsbetreuer*innen ihre Möglichkeiten zur Arbeitszeitausweitung und -verdichtung ausgeschöpft und hierbei bereits Qualitätseinbußen in Kauf genommen hatten.⁶⁸

Da die Studie nur die Situation zum Zeitpunkt der Studie wiedergibt, berücksichtigen die damals ermittelten Stunden(an-)sätze auch nicht die Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) auf die rechtliche Betreuung. Die Personenzentrierung und insbesondere die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen mit der damit verbundenen Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Betreuungsangeboten haben zu einer zeitlichen Mehrbelastung von rechtlichen Betreuer*innen geführt.

Zusätzlich wird sich der Zeitaufwand durch den vorliegenden Referentenentwurf und die damit einhergehenden Änderungen im Betreuungsrecht erhöhen. Durch den vorliegenden Referentenentwurf werden die Autonomie, das Selbstbestimmungsrecht und die Eigenverantwortung der rechtlich betreuten Menschen zu Recht gestärkt. Dies erfordert Formen der Unterstützung und Beratung, die zeitintensiver sind. Hierauf verweist auch die Gesetzesbegründung. Denn zukünftig sind Betreuer*innen noch stärker als nach dem bisherigen Recht verpflichtet, die Wünsche der Betreuten festzustellen. Soweit die Kommunikation aufgrund der Erkrankung oder Behinderung der rechtlich betreuten Person eingeschränkt ist, müssen Betreuer*innen Hilfen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung hinzuziehen. Ist eine Kommunikation mit der rechtlich betreuten Person nicht möglich, muss die Betreuer*in versuchen, die Wünsche auf andere Weise festzustellen, z. B. durch die Befragung nahestehender Personen, die Auskunft geben können über konkret geäußerte Wünsche der rechtlich betreuten Person.⁶⁹

All dies setzt einen entsprechenden Zeitaufwand, ggf. die Hinzuziehung von Dolmetschern voraus. Da die bisherigen Fallpauschalen in ihrer Höhe beibehalten bleiben, ist dieser Aufwand nicht abgedeckt. Stattdessen stellen sie weiterhin auf den Ist-Zustand der Studie ab, der bereits nicht berücksichtigt hatte, dass hierbei möglicherweise schon Qualitätseinbußen in Kauf genommen wurden.

4. Höherer Aufwand durch Reform des Betreuungsrechts

Ebenso wenig trifft die Grundannahme, die den Fallpauschalen zugrunde liegt, auf alle Betreuungsfallgruppen zu. Danach sollen möglichst viele Angelegenheiten am Anfang einer

⁶⁸ Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 468.

⁶⁹ Referentenentwurf, S. 289.

Betreuung besorgt werden, damit von Beginn an die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten gesetzt werden. Dies gilt nur für den Idealfall der Betreuung.

Insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung trifft diese Annahme i. d. R. nicht zu. Soll das Ziel der rechtlichen Betreuung die Selbstbestimmung der betreuten Menschen sein, dann bedarf es hierfür einer eigenen Entscheidung der rechtlich betreuten Person. Dazu benötigen die betreuten Menschen Zeit, da sie dabei unterstützt werden müssen, ihre Gedanken zu ordnen und aus diesen entsprechende Schlüsse zu ziehen. Dazu müssen die zur Verfügung stehenden Entscheidungsoptionen mit Hilfe von Piktogrammen oder sprachlichen Bildern in einfacher Art und Weise verdeutlicht werden. Ferner bedarf es Wiederholungen und neuer Wege für die Vermittlung der Inhalte, da die Merkfähigkeit und die Aufmerksamkeitsspanne häufig herabgesetzt sind. Bei diesen Personen kann somit eine lang andauernde Betreuung erforderlich sein, die Zeit erfordert, welche den Betreuer*innen durch das VBVG-E in nicht ausreichendem Maße eingeräumt wird. Weiterhin spielt das Alter der rechtlich betreuten Personen eine Rolle, welches zunehmenden Betreuungsaufwand erfordern kann. Sinkt die Betreuungspauschale aber mit fortlaufender Dauer, ist dieser Aufwand nicht abgedeckt.

Legt man zugrunde, dass eine Betreuer*in für die Betreuung einer mittellosen, in einer stationären Einrichtung oder einer dieser gleichgestellten ambulanten Wohnform lebenden rechtlich betreuten Person 78,00 Euro im Monat erhält, stehen der Betreuer*in lediglich 3h im Monat für die Betreuung zur Verfügung. Dies ist nicht ausreichend, um eine die Selbstbestimmung der rechtlich betreuten Person wahrende Betreuung zu führen, innerhalb derer alle Angelegenheiten mit der betreuten Person besprochen werden sollen. Die Beibehaltung der bisherigen Pauschalen drängt Betreuer*innen somit zukünftig noch stärker dazu, weiterhin von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, ohne das Unterstützungsprimat zu achten.

Ebenso wenig berücksichtigen die Fallpauschalen den auf die Betreuer*innen zukommenden Mehrbedarf für die Registrierungs-, Mitteilungs- und Nachweispflichten.

Hier kann nicht auf die Evaluierung des VBVG gewartet werden. Dies würde das Ziel des Referentenentwurfs und der Reform des Betreuungsrechts, die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu sichern und das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen zu stärken, konterkarieren. Denn Betreuer*innen benötigen zukünftig mehr Zeit, da – zu Recht – die Besprechungs- und Berichtspflichten steigen und Betreuer*innen aufgefordert sind, regelmäßig Kontakt mit den Betreuten zu halten bzw. sich einen persönlichen Eindruck von diesen zu verschaffen. Ebenso haben Betreuer*innen die Wünsche der rechtlich betreuten Personen festzustellen und sie bei der Entscheidungsfindung und -äußerung verstärkt zu unterstützen. All dies setzt Formen der Kommunikation voraus, die entsprechend Zeit erfordern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen zum Betreuungsrecht zugleich die Höhen der einzelnen Fallpauschalen anzupassen.

5. Besondere Betreuungsbedarfe sind nicht berücksichtigt

Qualität in der rechtlichen Betreuung zeichnet sich vor allem durch die Achtung der Selbstbestimmung, die Wahrung der Autonomie sowie der Eigenverantwortung der Betreuten aus. Dies erfordert es, dass rechtliche Betreuung unabhängig von Art und Schwere der Behinderung an erster Stelle durch Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung erfolgt. Dies soll nunmehr auch im BGB-E verankert werden. Dieses auch in der UN-BRK formulierte Menschenrecht macht es notwendig, dass Betreuer*innen alle Kommunikationsmöglichkeiten nutzen und Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung anwenden.

So geht auch der Referentenentwurf davon aus, dass die Kommunikation zwischen Betreuer*in und rechtlich betreuter Person die Grundlage der Betreuung ist, um die Wünsche der rechtlich betreuten Person in Erfahrung zu bringen. Dies ist zum einen mit viel Zeit verbunden, welche den Betreuer*innen eingeräumt werden und sich finanziell abbilden muss. Zum anderen können dieser Kommunikation Barrieren entgegenstehen. Daher muss die Betreuer*in alle Kommunikationsmöglichkeiten nutzen können. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass wenn eine Kommunikation mit der rechtlich betreuten Person nicht möglich ist, die Betreuer*in versuchen muss, die Wünsche auf andere Weise festzustellen, z. B. durch die Befragung nahestehender Personen, die Auskunft geben können über konkret geäußerte Wünsche der rechtlich betreuten Person.⁷⁰ All dies muss auch zeitlich möglich und finanziell abgesichert sein.

Ist die Hinzuziehung von Dolmetschern erforderlich, sind diese Kosten nicht durch die Fallpauschale ausreichend abgedeckt. Bedenkt man, wie hoch die Kosten eines Dolmetschers sind, erscheint dies für alle Fallpauschalen sehr fragwürdig.⁷¹ Besonders offensichtlich ist dies bei Betreuer*innen, die der Vergütungskategorie A angehören und die ab dem 3. Jahr der Betreuung lediglich 62,00 bzw. 78,00 Euro monatlich erhalten. Daher muss die Finanzierung der von der Betreuer*in im Rahmen ihrer Tätigkeit zu organisierenden Kommunikationshilfen gesetzlich sichergestellt sein.

⁷⁰ Referentenentwurf, S. 289.

⁷¹ Beispielhaft hierfür sei § 9 Abs. 3 JVEG genannt, wonach das Honorar eines Dolmetschers vor Gericht (etc.) 70,00 Euro/Stunde beträgt.

6. Gesonderte Pauschalen

So regelt § 10 VBVG-E zwar besondere Pauschalen neben der allgemeinen Vergütung, welche Nachjustierungen für besondere Situationen ermöglichen sollen. Diese greifen aber nur bei vermögenden rechtlich betreuten Personen, die die in § 10 VBVG-E genannten Voraussetzungen erfüllen.

Unabhängig von der Vermögenssituation der rechtlich betreuten Person gibt es auch andere Situationen, wie das Vorliegen von Kommunikationsbarrieren oder einen Wohnungswechsel, der mit besonderem Aufwand verbunden ist und einen intensiveren Betreuungsaufwand erfordert. Derartige Situationen können auch in einer schon länger laufenden Betreuung entstehen. Indem die Fallpauschale mit zunehmender Länge sinkt, ist das Vergütungssystem vom Grundsatz her nicht darauf ausgerichtet, diese Aufwände abzugelten. Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt. Dies wird nicht erreicht, wenn derartige Zusatzkosten sich weder in der Vergütung noch in einer gesonderten Pauschale wiederfinden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, unabhängig von der Vermögenssituation der Betreuten weitere gesonderte Pauschalen für besondere Situationen vorzusehen wie z. B. bei Bestehen von Kommunikationsbarrieren oder einem Wohnungswechsel, der mit besonderem Aufwand verbunden ist.

7. Pauschale bei Betreuer*innenwechsel

§ 10 Abs. 2 und 3 VBVG-E sehen gesonderte Pauschalen für einen Betreuer*innenwechsel vor.

U. a. sind Berufsbetreuer*innen mit einer Pauschale i. H. v. 200,00 Euro zu vergüten, wenn ein Wechsel von einer ehrenamtlichen zu einer Berufsbetreuer*in stattfindet. Hintergrund dessen ist, dass die Übernahme einer Betreuung von einer ehrenamtlichen Betreuer*in i. d. R. einen höheren Aufwand bedeute als bei Fortführung einer eigenen Betreuung.

Dies ist zwar grundsätzlich richtig, blendet aber aus, dass – ebenso das Ergebnis der Studie⁷² – jeder Betreuer*innenwechsel mit einem höheren administrativen Aufwand und mit einem erhöhten Kontakt zur rechtlich betreuten Person verbunden ist, um die Wünsche und Vorstellungen zu ermitteln. Die Studie schlägt diesbezüglich – ohne Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Berufsbetreuer*innen – vor, dass bei einem Wechsel die Vergütung der neuen Betreuer*in der

⁷² Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 472.

Vergütung einer Erstbetreuer*in entsprechen sollte.⁷³ Die Beschränkung auf die Abgabe durch eine ehrenamtliche Betreuer*in beinhaltet überdies eine missverständliche Wertung und erweckt den Eindruck, ehrenamtliche Betreuer*innen leisten weniger gute Arbeit.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, bei jedem Betreuer*innenwechsel eine gesonderte Pauschale vorzusehen.

8. Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts

Gemäß § 9 Abs. 1 VBVG-E richtet sich die Höhe der Fallpauschale weiterhin nach den Kriterien der Dauer der Betreuung, des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und dem Vermögensstatus der rechtlich betreuten Person.⁷⁴

§ 9 Abs. 3 VBVG-E behält die Differenzierung, die sich auch in der Höhe der Fallpauschalen auswirkt, zwischen stationären und diesen gleichgestellten Einrichtungen sowie den ambulant betreuten Wohnformen bei.

a. Anknüpfung an Wohnsetting aufheben

Die Annahme, rechtliche Betreuer*innen würden durch eine bestimmte Wohnform mit einem professionellen Organisationsapparat entlastet, ist fragwürdig. Sie erweckt den Eindruck, derartige Einrichtungen übernehmen aufgrund der Komplettversorgung die Aufgaben der rechtlichen Betreuung. Denkt man diese Sichtweise konsequent fort, müsste es für Einwohner*innen stationärer bzw. dieser gleichgestellter Einrichtungen überhaupt keine rechtliche Betreuung geben.

Stattdessen darf die Grenze zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung nicht verschwimmen und die Kontrolle der sozialen Assistenz nicht allein dem Sozialbereich überlassen bleiben. Auch hier müssen Betreuer*innen ggf. eingreifen und die rechtlich betreute Person mit Unterstützung der Betreuer*in die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Das Wohnsetting und die Übernahme einer Komplettversorgung sagen noch nichts über den rechtlichen Betreuungsaufwand. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich die Aufgabenkreise anschaut. Hat die Betreuer*in lediglich den Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“, dürfte sich dieser je nach Wohnform nicht unterscheiden. Gleiches gilt für die Vermögenssorge. Im Bereich der

⁷³ Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 52, S. 594.

⁷⁴ Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen auch die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 06. Mai 2019.

Gesundheitssorge ist der Unterschied im Aufwand zwischen ambulantem Wohnsetting und stationärer Einrichtungen marginal bis nicht vorhanden.

Die Lebenshilfe fordert, die betreuungsvergütungsrechtliche Differenzierung anhand des gewöhnlichen Aufenthalts aufzuheben. Mittelpunkt der Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der betreuten Personen. Dies wird in allen Wohnformen zukünftig mehr Zeit und einen größeren Betreuungsaufwand erfordern.

b. Berücksichtigung der Änderung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Darüber hinaus ist aufgrund des Systemwechsels im Recht der Eingliederungshilfe die in der Betreuer*innenvergütung vorgesehene Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Wohnsettings für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, nicht mehr richtig. Das derzeitige und zukünftige VBVG hält allerdings an dieser Einteilung fest, was einer einheitlichen Rechtsanwendung entgegensteht und die Notwendigkeiten des Betreuer*innenhandelns nicht adäquat abbildet.

Da diese Begrifflichkeiten „stationär“ und „ambulant“ seit 2020 bewusst aus dem Recht der Eingliederungshilfe gestrichen wurden, mit dem Ziel, die Leistungen nicht an der Wohnform, sondern an dem individuellen Bedarf auszurichten, entstehen auch andere Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Inanspruchnahme von Leistungen, die dem ambulanten Wohnen nahe kommen.

Aufgrund der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen hat sich der Arbeits- und Zeitaufwand der rechtlichen Betreuung geändert. Der Eingliederungshilfeträger erbringt für Menschen in Einrichtungen lediglich die Leistungen zur Teilhabe. Die existenzsichernden Leistungen werden wie bei Menschen ohne Behinderung nach dem SGB XII (bzw. ausnahmsweise nach dem SGB II) erbracht. Hierfür bedarf es jeweils gesonderter rechtlicher Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, die sich nicht mit der erstmaligen Antragstellung überholt.

Die Tatsache, dass einige rechtlich betreute Menschen ihre Leistungen weiterhin in einer gemeinschaftlichen Wohnform (bisher: stationäre Einrichtung) in Anspruch nehmen, ist noch keine Aussage darüber, welche rechtlichen Schritte im Vorfeld, währenddessen oder danach unternommen werden müssen. Richtig ist zwar, dass der Wohn- und Betreuungsvertrag im Idealfall nur einmal geschlossen werden muss. Allerdings sind für die Leistungen der Eingliederungshilfe regelmäßig ein Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren zu absolvieren. Darüber hinaus ist auch in gemeinschaftlichen Wohnformen die Leistungserbringung nachzuvollziehen, nicht zuletzt, um sie zu kontrollieren und ggf. zu agieren, sollten Vertragspflichten nicht eingehalten werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher für den Fall, dass die Vergütungs differenzierung nach dem Wohnort nicht grundsätzlich aufgehoben werden sollte, dies zumindest für Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt und für alle zu dieser Personengruppe gehörenden Personen die Pauschale nach § 9 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VBVG-E („andere Wohnform“) angewendet wird; unabhängig davon, ob der Mensch mit Behinderung in einem ambulanten Setting oder einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII lebt.

c. Aufhebung der Gleichstellung

§ 9 Abs. 3 S. 3 VBVG-E dehnt den Begriff der stationären Einrichtungen zudem auf weitere ambulante Wohnformen aus. Die so erfolgte Gleichstellung zwischen stationären und weiteren ambulanten Wohnformen lässt den individuellen Bedarf der betreuten Person unberücksichtigt. Sie stellt u. a. darauf ab, dass die nicht frei wählbaren Pflege- und Betreuungsleistungen in einem ambulanten Wohnsetting, das betreuervergütungsrechtlich gleichgestellt wird, immer den Bedarf der betreuten Person decken. Die Praxis berichtet hier aber, dass z. B. die vorgehaltenen Hilfsmittel den Bedürfnissen des Einzelnen nicht gerecht werden und die betreute Person somit Unterstützung bei der Anschaffung individueller Hilfsmittel benötigt.

Ebenso wenig überzeugt das Vorhandensein einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung als Argument für die Gleichstellung. So dürften z. B. auch ambulante Pflegedienste über einen 24h-Dienst verfügen.

Bei ambulant betreuten Personen mit Komplettversorgung ist wie bei Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, ein gesondertes Mietverhältnis erforderlich, das den Aufwand der rechtlichen Betreuer*in nicht reduziert. Gleichsam sind bei der Pflege eigenständige Anträge z. B. auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zu stellen.

Weiterhin wird durch die Formulierung in § 9 Abs. 3 S. 3 VBVG-E der alte Streit, wann und inwiefern es sich um eine mit der stationären Einrichtung vergleichbare Wohnform handelt, wieder heraufbeschworen und der individuelle Einzelfall bleibt unberücksichtigt. Hierbei sei darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber im Jahre 2005 bereits bewusst davon abgesehen hat, die Formulierung „in einem Pflegeheim *oder einer vergleichbaren Einrichtung*“ im Gesetz aufzunehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, zumindest den Begriff der stationären Einrichtungen nicht wie in § 9 Abs. 3 S. 3 VBVG-E vorgesehen, auf weitere ambulante Wohnformen auszudehnen.

9. Vermögensstatus und gewöhnlicher Aufenthalt

Gemäß § 9 Abs. 4 VBVG-E ist hinsichtlich der Bestimmung des Vermögensstatus der rechtlich betreuten Person und ihres gewöhnlichen Aufenthalts entscheidend, ob am Ende des Abrechnungsmonats Mittellosigkeit vorliegt bzw. wo am Ende des Monats der gewöhnliche Aufenthalt liegt. Erfreulich ist, dass diesbezüglich eine Klarstellung erfolgt und keine taggenaue Abrechnung mehr vorgenommen werden muss. Dies führt zu Erleichterungen.

Allerdings können bei einem reinen Abstellen auf das Ende des Abrechnungsmonats Unstimmigkeiten auftreten. Zieht die rechtlich betreute Person z. B. kurz vor Ende des Abrechnungsmonats in eine besondere Wohnform, hat die rechtliche Betreuer*in sie aber bis kurz vor dem Ende des Abrechnungsmonats zu Hause betreut, führt dies zu finanziellen Einbußen. Gleiches gilt für den Fall der Mittellosigkeit, wenn diese erst kurz vor Ende des Abrechnungsmonats eintritt. Die rechtliche Betreuer*in hätte dann Tätigkeiten vorgenommen, die nicht mehr entsprechend vergütet werden würden. Ein Teil des Aufwands der rechtlichen Betreuer*in würde unberücksichtigt bleiben. Gerade ein Umzug erfordert einen erhöhten Aufwand, der durch eine geringere Fallpauschale nicht abgedeckt wäre. Dies könnte auch dazu führen, dass Umzüge oder die Verringerung des Vermögens hinausgezögert werden, um für den jeweiligen Abrechnungsmonat noch die höhere Pauschale zu erhalten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, darauf abzustellen, wo die rechtlich betreute Person den Großteil der Zeit im jeweiligen Abrechnungsmonat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte bzw. welchen Vermögensstatus die rechtlich betreute Person für den Großteil des Abrechnungsmonats hatte.

Vorschlag für § 9 Abs. 4 VBVG:

(4) Hinsichtlich der Bestimmung des Vermögensstatus des Betreuten ist entscheidend, ob am Ende des Abrechnungsmonats *überwiegend* Mittellosigkeit nach § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Hinsichtlich der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Absatz 3 ist entscheidend, wo der gewöhnliche Aufenthalt am Ende des Abrechnungsmonats *überwiegend* liegt.

10. Regelung für den Fall, dass die Betreuung im laufenden Abrechnungsmonat endet

Das VBVG enthält keine Regelung dafür, wie abzurechnen ist, wenn die Betreuung im laufenden Monat endet, die rechtliche Betreuer*in entlassen wird oder verstirbt. Im Gegensatz dazu enthält § 1878 Abs. 4 BGB-E für ehrenamtliche Betreuer*innen eine Regelung für den Fall, dass das Amt der

rechtlichen Betreuer*in während des laufenden Betreuungsjahres endet. Die Aufwandspauschale ist dann anteilig nach Monaten zu zahlen, wobei ein angefangener Monat als voller Monat gilt.

Für berufliche Betreuer*innen könnte hierzu eine vergleichbare Regelung eingeführt werden, v. a. für die Situation, dass die Betreuung gem. § 1878 BGB-E endet, die rechtliche Betreuer*in entlassen wird bzw. ein Betreuer*innenwechsel stattfindet. Denn in diesen Fällen muss die rechtliche Betreuer*in noch weitere Handlungen vornehmen, wie z. B. Erstellung einer Schlussrechnung und eines Schlussberichts, Herausgabe von Vermögen und Unterlagen etc. Zudem hat die Betreuer*in gem. § 1874 Abs. 2 BGB-E die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten beim Tod der rechtlich betreuten Person fortzuführen, bis die Erben diese besorgen können. Dies rechtfertigt es, für diese Fälle ebenso auf das Ende des Monats abzustellen. Hierdurch wäre zugleich die Problematik abgefangen, auf welchen Umrechnungsfaktor (d. h. 30-Tage-Monat) im Falle einer taggenauen Abrechnung abzustellen wäre.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, im VBVG-E eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass die Betreuung im laufenden Abrechnungsmonat endet.

Vorschlag für eine Ergänzung des § 9 Abs. 4 S. 3 VBVG-E:

³Endet die Betreuung nach § 1870 BGB, findet ein Betreuerwechsel statt oder wird der Betreuer entlassen (§ 1868 BGB), wird die Vergütung bis zum Ende des Abrechnungsmonats gezahlt.

Sollte für den Fall der Beendigung der Betreuung im laufenden Betreuungsmonat, der Entlassung der rechtlichen Betreuer*in oder einem Betreuer*innenwechsel eine taggenaue Abrechnung eingeführt werden, sollte die Regelung – wie auch der derzeit geltende § 5 Abs. 2 S. 3 VBVG – einen Verweis auf § 191 BGB enthalten, um Rechtsstreitigkeiten darüber zu vermeiden, mit wie vielen Monatstagen zu rechnen ist.

Vorschlag für eine Ergänzung des § 9 Abs. 4 S. 2 VBVG-E:

³Endet die Betreuung nach § 1870 BGB, findet ein Betreuerwechsel statt oder wird der Betreuer entlassen (§ 1868 BGB), ist die Pauschale nach § 9 zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1, § 188 Absatz 1 und § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend entsprechend.

11. Vergütung bei Verhinderungsbetreuung

Gemäß § 1817 Abs. 4 BGB-E soll das Betreuungsgericht mit der Einrichtung der Betreuung zugleich eine Verhinderungsbetreuer*in bestellen. Hierbei kann ein anerkannter Betreuungsverein zur Verhinderungsbetreuer*in bestellt werden. Für den Fall der Verhinderungsbetreuung erhält die Verhinderungsbetreuer*in gem. § 12 Abs. 2 VBVG-E die Pauschale nach § 9 VBVG-E zeitanteilig nach Tagen.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings berücksichtigt die vorgesehene Vergütung nicht die damit einhergehenden Vorhaltekosten. In Fällen, in denen mehrere Verhinderungsfälle zusammen mit eigenen Betreuungen aufeinandertreffen, kann der Aufwand nicht mehr abgedeckt werden. Verhinderungsbetreuungen für Fremdbetreuer*innen erfordern einen organisatorischen und tatsächlichen Mehraufwand. Vergütet wird aber nur der tatsächliche Aufwand. Daher besteht die Gefahr, dass Betreuer*innen aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen sowohl die eigenen Betreuungen als auch die Verhinderungsbetreuungen nicht mehr mit der notwendigen Qualität führen. Aus Sicht der rechtlich Betreuten ist dies nicht hinnehmbar.

Die Lebenshilfe regt daher an, neben der tageweisen Pauschalvergütung für die tatsächlich erbrachte Tätigkeit i. R. d. Verhinderungsbetreuung eine weitere Sonderpauschale einzuführen.

12. Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine

Die Lebenshilfe begrüßt es, dass das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufgehoben wird und Betreuungsvereine zukünftig gem. § 13 VBVG-E eine Vergütung nach dem VBVG erhalten, wenn der Verein zum Betreuer bestellt wurde und die Betreuung einer Mitarbeiter*in des Vereins übertragen wurde, die als berufliche Betreuer*in registriert ist.

Ob hierdurch eine tatsächliche Verbesserung eintritt, wird sich in der Praxis zeigen. Denn wird die Betreuung auf einen Verein übertragen, so hat er die Auswahl der konkreten Person, die die Betreuung führt, zu treffen. Hierbei gelten laut der Gesetzesbegründung die Maßstäbe des § 1816 BGB-E entsprechend. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass wenn der Verein die Betreuung einer ehrenamtlichen Mitarbeiter*in übertragen könnte, die Übertragung auf eine hauptamtliche Mitarbeiter*in nicht in Betracht komme. Dies gelte auch dann, wenn die rechtlich betreute Person ausdrücklich die Wahrnehmung durch eine hauptamtliche Mitarbeiter*in wünscht. Der Verein muss also ebenso den Vorrang der Ehrenamtlichkeit berücksichtigen. Überträgt der Verein die konkrete Führung der rechtlichen Betreuung aber auf eine ehrenamtliche Mitarbeiter*in, erhält der Verein hierfür weiterhin keine Vergütung.

13. Zeitanteilige Berechnung nach Tagen

§ 12 Abs. 2 VBVG-E sieht für den Fall der Verhinderungsbetreuung vor, dass die Verhinderungsbetreuer*in die Pauschale nach § 9 VBVG-E zeitanteilig nach Tagen erhält. D. h. bei einer Verhinderungsbetreuung sollen weiterhin die Tage zwischen den beiden Betreuer*innen

aufgeteilt werden. Allerdings stellt die Regelung nicht klar, auf welchen Umrechnungsfaktor (d. h. 30-Tage-Monat) im Falle einer taggenauen Abrechnung abzustellen wäre.

Die Lebenshilfe fordert, dass in § 12 Abs. 2 VBVG-E ein Verweis auf § 191 BGB eingeführt werden sollte, damit klargestellt wird, dass auch hier mit einem 30-Tage-Monat zu rechnen ist.

Vorschlag für § 12 Abs. 2 VBVG-E:

(2) Dem Verhinderungsbetreuer nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vergütung und der Aufwendungsersatz nach § 8 in Verbindung mit § 9 sowie die Pauschale nach § 10 Absatz 1 zu bewilligen und im Fall des § 9 nach Tagen zu teilen; § 187 Absatz 1, ~~und~~ § 188 Absatz 1 *und* § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

14. Übergangsregelung – Abrechnungsmonate

§ 18 VBVG-E sieht eine Übergangsregelung vor. Danach ist auf Vergütungsansprüche von Betreuer*innen für Leistungen, die sie vor dem Inkrafttreten des VBVG-E erbracht haben, das VBVG in seiner jetzigen Fassung bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats anzuwenden.

Mit dem Betreuungsmonat ist vermutlich der Abrechnungsmonat gemeint. Denn es kann vorkommen, dass sich die Betreuungsmonate von den Abrechnungsmonaten unterscheiden. Grund hierfür ist die Rechtsprechung des BGH, wonach bei einem Betreuer*innenwechsel im laufenden Betreuungsmonat für die neue Betreuer*in ein neuer 3-Monats-Zeitraum i. S. d. § 9 VBVG bzw. § 15 Abs. 1 VBVG-E beginnt.⁷⁵ Soll aber laut der Gesetzesbegründung vermieden werden, dass die Übergangsregelung Einfluss auf die bisherigen Abrechnungszeiträume nimmt und Vergütungsanträge nicht tageweise quotale berechnet werden müssen, müsste anstelle des Betreuungsmonats der Abrechnungsmonat benannt werden.

Darüber hinaus kennt die Zeitvergütung für Vormünder, Pfleger*innen, Verfahrenspfleger*innen sowie der Aufwendungsersatz und die tageweise Vergütung für die besonderen Betreuungsfälle i. S. d. § 12 VBVG-E keine Abrechnungs- und Betreuungsmonate.

Die Lebenshilfe regt daher an, in § 18 VBVG-E anstelle von Betreuungsmonaten von Abrechnungsmonaten zu sprechen und im Hinblick auf die Übergangsregelungen zwischen Berufsbetreuer*innen, die die Pauschale erhalten, und den sonstigen Fällen, in denen tageweise abgerechnet wird, zu differenzieren.

⁷⁵ BGH, Beschl. v. 25.5.2011, Az.: XII ZB 440/10

Vorschlag für § 18 VBVG-E:

(1) Auf pauschalisierte Vergütungsansprüche von Betreuern für Leistungen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1) erbracht wurden, ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Abrechnungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Vergütungsansprüche von Betreuern nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes und von Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern ist dieses Gesetz bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1) in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

15. Dynamische Anpassung

In Anbetracht des Fachkräftemangels muss der Bereich der rechtlichen Betreuung attraktiv bleiben. Daher kann eine Erhöhung der Betreuer*innenvergütung aufgrund der gestiegenen Lohn- und Preisentwicklung nicht erst erfolgen, wenn die Angemessenheit der Vergütung evaluiert wurde.

Zwar ist in die zur Ermittlung des Stundensatzes herangezogene Referenzvergütung im Hinblick auf eine mögliche weitere Tarifentwicklung ein Zuschlag von 2 % eingeflossen.⁷⁶ Vor dem Hintergrund, dass mit einer Anpassung der Vergütung frühestens im Jahr 2025 zu rechnen ist und der Reallohnindex in den letzten vier Jahren durchschnittlich um ca. 1,7 % zum jeweiligen Vorjahr gestiegen ist, ist dieser Zuschlag aber deutlich zu gering. Mit Berücksichtigung des Zuschlags sind mindestens 2 Jahre der Tarifentwicklung nicht abgedeckt.

Darüber hinaus sind die Betreuungsvereine bei der Zahlung ihrer Löhne oft an den Tarifvertrag (insbesondere TVöD-SuE) gebunden. Berücksichtigt die Betreuer*innenvergütung die Tarifentwicklungen aber nicht unmittelbar, ist eine weitere Finanzierungslücke vorprogrammiert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, das Fallpauschalensystem sogleich dynamisch an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, z. B. durch die Kopplung an die Tarifsteigerungen im TVöD-SuE.

V. Weitere Forderungen

Neben den bisher genannten Punkten sollten darüber hinaus weitere Gesichtspunkte Eingang in den Referentenentwurf finden.

⁷⁶ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 17.

1. Niederschwellige Beschwerde-, Anlauf- und Beratungsangebote für rechtlich Betreute

Der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung zufolge erheben Betreute in ca. 9 % aller beruflichen und ca. 3 % aller ehrenamtlichen Betreuungen Beschwerden, die einen Konflikt mit der rechtlichen Betreuer*in zum Gegenstand haben. Die Betreuungsgerichte behandeln diese Beschwerde teilweise wie eine formale Beschwerde, es fehlt aber ein systematischer Umgang mit solchen Konfliktanzeigen von Seiten der Betreuten.

Bedauerlicherweise sieht der Referentenentwurf nicht vor, eine niederschwellige, barrierefreie, gerade auch für die Betreuten gut erreichbare unabhängige Beschwerdestelle zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden außerhalb des gerichtlichen Rahmens einzurichten.

Darüber hinaus sind keine niederschweligen Anlauf- und Beratungsstellen für rechtlich betreute Menschen vorgesehen. So beziehen sich die Beratungsaufgaben der Betreuungsbehörden, Vereine und Gerichte lediglich auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen während einer laufenden rechtlichen Betreuung können wiederum nur rechtliche Betreuer*innen bzw. Bevollmächtigte in Anspruch nehmen. Oft wünschen aber auch rechtlich betreute Menschen während einer laufenden rechtlichen Betreuung beraten zu werden; dies auch unabhängig von Konfliktsituationen mit Betreuer*innen.

Unabhängige Beschwerdestelle sowie Anlauf- und Beratungsstellen könnten bei den Betreuungsbehörden eingerichtet werden. Ebenso könnten Betreuungsvereine Beratungsaufgaben wahrnehmen. Diese haben die entsprechende Expertise. Daher sollte die Beratung rechtlich betreuter Menschen als eine Aufgabe der Betreuungsbehörden und Vereine gesetzlich verankert werden.

Die Lebenshilfe fordert, niederschwellige Beschwerde-, Anlauf- und Beratungsangebote für rechtlich betreute Menschen vorzusehen.

2. Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen, Rechtspfleger*innen und Behördenmitarbeiter*innen

Berufsbetreuer*innen sollen mit dem Sachkundenachweis belegen, dass sie u. a. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen haben. Dies ist zu begrüßen.

Eine vergleichbare Verpflichtung für Behördenmitarbeiter*innen, für Betreuungsrichter*innen und Rechtspfleger*innen besteht allerdings nicht.

Denn nicht selten sind Behördenmitarbeiter*innen nicht in der Lage, mit Menschen mit Beeinträchtigung zu kommunizieren. So mag die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscher*in

bei einer gehörlosen Person naheliegen und in der Praxis auch erfolgen. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung hingegen erfordern eine Kommunikation in anderer, adressatengerechter und barrierefreier Weise.

So sieht § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zwar vor, dass Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistiger Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren und ihnen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern sollen. Über den Verweis in § 17 Abs. 2a SGB I gilt dies auch bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.

Jedoch handelt es sich bei der gesetzlichen Vorgabe lediglich um eine Soll-Bestimmung. Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung oder gar Kommunikation in Leichter Sprache erfolgt, liegt in der Entscheidungsgewalt bzw. im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt. Menschen mit Behinderung haben somit keinen Anspruch auf die Erläuterung oder Kommunikation in Leichter Sprache, den sie durchsetzen können.

Nicht zuletzt scheitert eine solche Kommunikation auch daran, dass Behördenmitarbeiter*innen und Betreuungsrichter*innen nicht in der Lage sind, einfach mit Menschen mit geistiger Behinderung zu kommunizieren. Insbesondere bei Sozialhilfeverfahren kann dies dazu führen, dass sodann – vorschnell – eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird.

Es könnte demnach betreuungsvermeidend wirken, wenn Behördenmitarbeiter*innen – vergleichbar mit dem im BGG bereits geregelten Anspruch auf die Verwendung der Gebärdensprache – verpflichtet werden, mit den jeweiligen Personen in Leichter Sprache zu kommunizieren. Gleiches gilt auch für Richter*innen, insbesondere im betreuungsgerichtlichen Verfahren.

Daher sollte gesetzlich verankert werden, dass Behördenmitarbeiter*innen, Rechtspfleger*innen und Betreuungsrichter*innen verpflichtet sind, in adressatengerechter barrierefreier Weise mit den Betroffenen zu kommunizieren. Vergleichbar mit den Berufsbetreuer*innen sollte die Belegung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Kommunikation, auch für sie obligatorisch sein.

3. Besondere Qualifikationsanforderungen für Betreuungsrichter*innen

Derzeit darf eine Proberichter*in gem. § 23c Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bereits nach einem Jahr Dienstzeit als Betreuungsrichter*in tätig werden. Belegbare und vertiefte Kenntnisse im Betreuungsrecht werden insbesondere bei jungen Richter*innen selten vorhanden sein, da das Betreuungsrecht nicht zwangsläufig zum Lernstoff für die Staatsexamina gehört.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass auch für Betreuungsrichter*innen vergleichbar mit den Vorschriften über Richter*innen für Insolvenzsachen oder Jugendrichter zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgeschrieben werden, damit es neben den rechtlichen Kenntnissen auch in den Querschnittskompetenzen des kommunikativen Umgangs und diagnostischen Bereichs nicht beim „learning by doing“ bleibt.

4. Änderung weiterer, die Handlungsfähigkeit rechtlich betreuter Menschen einschränkender Vorschriften

Auch außerhalb der betreuungsrechtlichen Vorschriften existieren Regelungen, die die Handlungsfähigkeit und damit die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen erheblich einschränken.

a. Änderung des § 53 Zivilprozessordnung

So führt z. B. § 53 der Zivilprozessordnung (ZPO), der über entsprechende Verweise auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. dem Sozialrecht anwendbar ist, dazu, dass prozessfähige rechtlich betreute Personen, die in einem Rechtsstreit durch eine rechtliche Betreuer*in vertreten werden, als prozessunfähig angesehen werden. Sie verlieren in diesen Verfahren somit ihre Handlungsfähigkeit. Dies ist sowohl im Hinblick auf die UN-BRK als auch im Hinblick auf die Wahrung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der rechtlich betreuten Personen nicht vertretbar. Ein wichtiger Impuls zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts rechtlich betreuter Menschen ginge daher von der Überarbeitung des § 53 ZPO aus. So auch der Beschluss Top I. 15 der Herbstkonferenz der Justizminister*innen aus dem Jahr 2019. Hierbei wären auch die Vorschriften in § 12 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 11 Abs. 1 SGB X bzw. § 79 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) anzupassen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass mit dem mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts der auf der Herbstkonferenz 2019 von den Justizminister*innen gefasste Beschluss umgesetzt wird und § 53 ZPO dahingehend überarbeitet wird, dass das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen gestärkt und gleichzeitig das Interesse an einem sachgerechten Verlauf gerichtlicher Verfahren gewahrt werden kann.

b. Zustellung von Gerichts- und Behördenschreiben in Leichter Sprache auch an rechtlich Betreute

Darüber hinaus sollten Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an die rechtliche Betreuer*in, sondern in verständlicher Leichter Sprache auch an die Betreuten gehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, in den § 6 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 170 ZPO gesetzlich zu verankern, dass Gerichts- und Behördenschreiben auch an rechtlich betreute Personen in für sie verständlicher Sprache zu versenden sind.

c. Überarbeitung des § 104 Nr. 2 BGB

Des Weiteren versäumt es der Referentenentwurf die veraltete und diskriminierende Fassung des § 104 Nr. 2 BGB zu überarbeiten. Eine geistige Behinderung kann nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnet werden. Dies gilt auch für die identische Formulierung in § 827 S. 1, 2. Alt. BGB für die Tatbestandsfassung der Deliktsunfähigkeit.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass mit dem Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts auch das Geschäftsfähigkeitsrecht in § 104 Nr. 2 BGB sowie die Formulierung in § 827 S. 1 2. Alt. BGB im Sinne einer das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Personen wahren Weise überarbeitet werden.

5. Evaluation und wissenschaftliche Untersuchung

Der Referentenentwurf enthält viele, das Selbstbestimmungsrecht stärkende Aspekte. Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe ausdrücklich. Allerdings wird zu überprüfen sein, ob sich die Praxis tatsächlich daran hält und diese zu einer Verbesserung führen. Dies gilt insbesondere für die neu eingeführten Instrumente des Kennenlerngesprächs, des Anfangsgesprächs, der Informationspflichten des Betreuungsgerichts und v. a. für die Beachtung der Wünsche der rechtlich betreuten Person durch die Betreuer*innen und das Gericht. Hier gilt es wissenschaftlich zu untersuchen und zu prüfen, ob die neuen und zum Teil sehr weichen Regelungen, ihr Ziel tatsächlich erreichen bzw. welche weiteren gesetzgeberischen Schritte zur Zielerreichung erforderlich sind.

Das vorliegende Gesetz ist als ein „lernendes Gesetz“ zu betrachten, das einer stetigen Anpassung an die Rechtswirklichkeit und einer Rückkoppelung aus der Praxis auf Grundlage von Rechtstatsachenforschung bedarf. Um die – durch die im Vorfeld der Reform ergangenen umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen – erkannten Defizite zu heilen, werden mit dem vorliegenden Gesetz neue Begrifflichkeiten und Systematiken eingeführt sowie neue Instrumente geschaffen. Dies erfordert es, die neuen Vorschriften auf ihre Auswirkungen in der Praxis zu untersuchen und sie gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Im Sinne der rechtlich betreuten Menschen sollte dies aber nicht einer neuen Reform des Betreuungsrechts überlassen werden, die in weiter Zukunft liegt. Stattdessen sind die Rechtswirkungen der neuen Vorschriften zeitnah zu untersuchen und die Evaluationsergebnisse ggf. in weitere Reformschritte zu überführen.

Daher fordert die Lebenshilfe, dass bestimmte Bereiche und Regelungen einer in naher Zukunft liegenden wissenschaftlichen Untersuchung und Evaluation unterworfen werden müssen. Sollte sich herausstellen, dass die Appelle und Soll-Bestimmungen nicht ausreichen, ist in Erwägung zu ziehen, ob es diesbezüglich verpflichtenderer Regelungen bedarf. Dies betrifft insbesondere folgende Vorschriften:

- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der Unterstützungsfunktion rechtlicher Betreuer*innen in § 1821 Abs. 1 BGB-E,
- Umsetzung der Wunschbefolgungspflicht in § 1821 Abs. 2 und 3 BGB-E,
- Mögliche Veränderungen i. R. d. Stellvertretung aufgrund der gesetzlichen Neuformulierung in § 1823 BGB-E,
- Nutzung und Inanspruchnahme des Kennenlerngesprächs in § 12 Abs. 2 BtOG-E,
- Nutzung und Umsetzung des Anfangsberichts und Anfangsgesprächs gem. § 1863 Abs. 1 und 2 BGB-E,
- Besprechung des Jahresberichts mit der rechtlich betreuten Person gem. § 1863 Abs. 3 BGB-E,
- Umfang der Angaben im Jahresbericht gem. § 1863 Abs. 3 BGB-E,
- Durchführung von Anhörungen rechtlich betreuter Personen gem. § 1962 Abs. 2 BGB-E,
- Umsetzung der Informationspflicht des Gerichts gem. § 275 Abs. 2 FamFG-E,
- Dauer der Betreuungen auch im Hinblick auf Betreuungen gegen den Willen,
- Anbindungen ehrenamtlicher Betreuer*innen an den Verein und – sofern es bei der Differenzierung bleibt – in wie viel Fällen eine freiwillige Anbindung ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer*innen erfolgt bzw. möglicher Gründe für eine Weigerung,
- Umsetzung des Verfahrens der erweiterten Unterstützung gem. §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 BtOG-E.

Zumindest diese Regelungen sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten wissenschaftlich zu untersuchen und zu evaluieren. Ein Bericht über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung und Evaluation ist innerhalb von einem weiteren halben Jahr zu veröffentlichen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, damit der Gesetzgeber überprüfen kann, inwieweit seine Ziele erreicht wurden.

Der Bericht sollte sodann Ausgangspunkt für eine Diskussion mit einer breiten Fachöffentlichkeit sein, um über weitere gesetzliche Änderungen zu beraten. Ergeben die Beratungen das Erfordernis weiterer gesetzlicher Änderungen bzw. Nachbesserungen, sind diese zeitnah umzusetzen.